STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1156

Stolzenberger Schnellhefter

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

965/49

Volkstheater GmbH.

Heidelberg

sch. Arbeitsger. Ang.

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 640

1156

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

Geschäftsheftung

Ablegen

27.I.1951
Hi/Sch.
- 965 -

A k t e n n o t i z.

Die am Mittwoch, d. 10. Januar 1951 vorgelegte Schlussrechnung des Konkursverwalters hat ergeben, dass die Konkursquote nur 7,3% beträgt, und zwar nur für bevorrechtigte Gläubiger nach § 61 Ziff.1 Konkursordnung. Alle andern bevorrechtigten und erst recht die nicht bevorrechtigten Gläubiger fallen gänzlich aus.

23. Dez. 1950

Amtsgericht Z.2.
Z.2. N.2/49.
-.-.-.-.-.-.-.-

Heidelberg, den 16. Dezember 1950.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H., Heidelberg- Handschuhsheim betreffend.

Zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen- und zur Beschlussfassung der Gläubiger - über die nicht verwertbaren Vermögensstücke- sowie zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wird Schlusstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

- Mittwoch, den 1o. Januar 1951, 9 Uhr -

vor dem Amtsgericht, hier 1. Stock , Zimmer Nr. 12.

gez. Dr. Altschüler

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Amtsgericht Heidelberg

Justizoberinspektor.

F. 7 7o für bevorrechtigte Gläubiger § 61, 1 nicht berücksichtigt Gl. packen Ges. also die andere Bevorrechtigten Gläubiger

20. Mai 1949

An das
Amtsgericht
in H e i d e l b e r g

Aktenz.: Z 2 N 2/49

Dr. B./Sch.

Im Konkursverfahren

über das Vermögen der Volkstheater G.m.b.H. in Heidelberg

melden wir unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom 22.4.49 folgende Konkursforderungen an:

1.) Eine Forderung in Höhe von DM 310,94 für unsere Tätigkeit in arbeitsgerichtlichen Angelegenheit der Volkstheater G.m.b.H.

2.) Eine Forderung in Höhe von DM 285.-- für unsere Tätigkeit in Vertragsangelegenheiten, für beratende Tätigkeit in Fragen der finanziellen Reorganisation des Unternehmens und der Währungsumstellung.

Der Betrag zu Ziff.1 errechnet sich wie folgt:

a) Sache W e t t s t e i n ./. Volkstheater G.m.b.H.

Streitwert: DM 800.--

Berufungsinstanz
(§§ 13, 52 RAGebO.)

Prozessgebühr	DM 48.10	
Verhandlungsgebühr	" 48.10	
Vergleichsgebühr	" 48.10	DM 144.30
Umsatzsteuer		" 4.32
Auslagen		" 1.--
		149.62

b) Sache K a u l m a n n ./. Volkstheater G.m.b.H.

Streitwert: DM 311,50

Einstellung der Zangsvollstreckung (§ 23 RAGebO.)	DM 6.--	
Berufungsinstanz (§§ 13, 52 RAGebO.)		
Prozessgebühr	" 26.--	
Verhandlungsgebühr	" 26.--	
Beweisgebühr	" 26.--	DM 84.--
Umsatzsteuer		" 2.52
Auslagen (Fahrt nach Stuttgart, Porti, Telefon)		" 15.--
		DM 101.52

c) Sache M o h r ./. Volkstheater G.m.b.H.

Streitwert: DM 219.--

Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 23 RAGebO.)	DM 4.50	
Berufungsinstanz (§§ 13, 52 RAGebO.)		
Prozessgebühr	" 19.50	
Verhandlungsgebühr	" 19.50	DM 43.50
Umsatzsteuer		" 1.30
Auslagen (Fahrt nach Stuttgart, Porti, Telefon)		" 15.--
		DM 59.80

Hieraus ergibt sich eine Gesamtforderung von DM 310.94

Der Betrag zu Ziff.2 errechnet sich wie folgt:

a) Bemühungen hinsichtlich der finanziellen Reorganisation der Volkstheater G.m.b.H.im Mai 1948	RM 1.349,30 =	DM 135.--
b) Beratung in Fragen der Währungsreform, Vorbereitung eines Vertragshilfeantrags, Mitwirkung bei Verhandlungen mit dem Betriebsrat, den Gewerkschaften und dem Gesamtpersonal		" 300.--
c) Vereinbarung mit Herrn B o h n e n über die Abhaltung von Filmvorführungen im Volkstheater Hdbg.		" 150.--
		DM 585.--
Auf diesen Gesamthonorarbetrag von		
wurden am 30.6.48 gezahlt		" 200.--
am 11.3.49		" 100.--
Daraus ergibt sich eine Restforderung von		DM 285.--

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Ausfertigung

Im Namen des Gesetzes

Geschäftszeichen:

Sa 129/48

Urteil

10. Jan. 1949

In Sachen

des Volkstheaters Heidelberg GmbH
Heidelberg, Rollosweg 12
Gesch.Führer P. Kolassa

— Verkündet —
~~— Anstelle der Verkündung zugestellt —~~

am 23. November 1948 — Prozeßbevollm.: RA. Dr. Otto, Heidelberg — Ber. Kläg., u. Bekl.

gez. Rost

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen

den Choristen Karl M o h r
Ludwigshafen, Forsterstr. 27

Ber. Beklagt., u. Kläger

— Prozeßbevollm.: — RA. Praxmarer, Stuttgart

wegen Gagenforderung

hat das ~~Arbeitsgericht~~ Landesarbeitsgericht Württemberg -Fachkammer Bühne- in Stuttgart unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Dr. Gros als Vorsitzender ~~durch den~~ und der Landesarbeitsrichter Schmoll und Kapper als Beisitzer

— auf die — ~~ohne weitere~~ — mündliche Verhandlung ~~vom~~ — am — 23.November 48

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart (Fachkammer Bühne) vom 1. September 1948 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten beider Rechtszüge.

III. Der Streitwert wird auf 219,-- DM festgesetzt.

./.

T a t b e s t a n d

I. Der Kläger war seit 1.9.1947 als Chorist mit einer Bruttomonatsgage von 18o,-- RM bei der Beklagten beschäftigt. Das Engagement des Klägers sollte am 31. Juli 1948 endigen. Auf den Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrages (Bl. 2 d.A.) wird im übrigen Bezug genommen. Durch die Währungsreform ist das Unternehmen der Beklagten in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Am 3. Juli 1948 wurde daher zwischen der Beklagten und ihren sämtlichen Bühnenmitgliedern in einer Betriebsversammlung eine Vereinbarung folgenden Inhalts getroffen:

> "Die restlichen Forderungen der Betriebsangehörigen bestehend aus den Juni-Bezügen und den anteilmässigen Urlaubsgeldern werden in Reichsmark ausgewiesen und in einem Umrechnungsverhältnis 1o: 1 in D-Mark sofort ausbezahlt.
>
> Mit der Empfangsbestätigung der errechneten Beträge wird gleichzeitig die Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der Volkstheater Heidelberg GmbH bestätigt mit der Einschränkung, dass bei einer nachträglichen Änderung und sich hierbei ergebender andrer günstigerer Voraussetzungen eine nachträgliche sinngemässe Aufhebung der Forderungen eintritt".

In dieser Betriebsversammlung wurde ausserdem besprochen, dass ein Weiterspielen im Verbande der "Volkstheater Heidelberg GmbH" auf Kollektivbasis erfolgen solle. Wegen der Einzelheiten der Betriebsversammlung vom 3. Juli 1948 wird im übrigen auf das Protokoll vom 4. Juli 1948 (Bl. 6/7 d.A.) Bezug genommen. Der Kläger hat in der Folge mit den übrigen Bühnenmitgliedern folgende Ausgleichsquittung vom 3.7.1948 unterschrieben:

> "Ich bestätigen hiermit den Empfang von DM 3o,--.
> Ich erkläre, dass ich aus meinem Dienst- und Arbeitsverhältnis keine Forderung mehr an die Volkstheater GmbH habe. Ich mache nur einen Vorbehalt für den Fall, dass durch eine ergänzende Verordnung zum § 18 des 3. Gesetzes zur Währungsreform andere Voraussetzungen geschaffen werden".

Der Kläger hat beim Arbeitsgericht Zahlung seiner restlichen Junigage mit 15o,-- DM sowie 5o % des Urlaubsgeldes für 23 Urlaubstage 69,oo DM zusammen 219,oo DM gefordert. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf dieses Urteil vom 1.9.1948 sowie die beigezogenen Akten des Arbeitsgerichts II Ca 846/48 wird Bezug genommen. Das Urteil wurde der Beklagten am 25.9.1948 zugestellt.

II. Die Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim/Heidelberg, hat am 28. September 1948 gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage

./.

kostenpflichtig abzuweisen.

Zur Begründung hat sie vorgetragen: Die Annahme des Arbeitsgerichts, dass die Weiterbeschäftigung der Bühnenmitglieder auf Kollektivbasis Bestandteil des am 3. Juli 1948 abgeschlossenen Vergleichs gewesen sei, sei unzutreffend. Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Vergleich mit der Beklagten und der Errichtung eines Kollektivs habe nicht bestande. Vergleichsgrundlage sei lediglich der Zweck gewesen, eine wenn auch geringe Zahlung an die Bühnenmitglieder zu ermöglichen. In der Betriebsversammlung sei die Frage der Schaffung eines Kollektivs erst nach Abschluss des Vergleichs erörtert worden. Wenn der Kläger in der Folge die Ausgleichsquittung in der persönlichen Erwartung unterschrieben habe, dass er im Kollektiv beschäftigt werde, so sei dies rechtlich unerheblich und berühre die Vergleichsgrundlage nicht.

III. Der Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Praxmarer, Stuttgart beantragte,

kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung

mit folgender Begründung: Die Weiterbeschäftigung der Bühnenmitglieder in dem in der Betriebsversammlung vom 3. Juli 1948 geschaffenen Kollektiv habe in einem inneren und unlösbaren Zusammenhang mit dem in dieser Betriebsversammlung geschlossenen Vergleich gestanden. Der Geschäftsführer der Beklagten habe die Frage, ob alle Mitglieder im Kollektiv beschäftigt würden, dahinmbeantwortet: "Das lassen Sie meine Sorge sein". Das Kollektiv habe unter der Lizenz der Beklagten gespielt und unter Benutzung des gesamten technischen Apparats. Selbstverständliche Voraussetzung des Vergleichs sei die Weiterbeschäftigung im Kollektiv gewesen. Die Beklagte müsse sich entweder den Vorwurf eines Täuschungsversuchs gefallen lassen oder die Feststellung des erstinstanzlichen Urteils, dass die Weiterbeschäftigung im Kollektiv Vergleichsgrundlage gewesen sei, zugeben.

IV. Auf das weitere Vorbringen der Parteien in ihren Schriftsätzen (Bl. 19 und Bl. 23) wird Bezug genommen. Durch Beschluss vom 18.11.1948 wurde die Vernehmung des von der Beklagten als Zeugen benannten Betriebsratsvorsitzenden Karl Bastian in der gleichliegenden Sache der Beklagten gegen Kaulmann -Sa 128/48- angeordnet. Auf die Angaben dieses Zeugen Bl. 28/29 d.Akten Sa 128/48 wird Bezug genommen.

G r ü n d e .

I. Die Berufung gegen das arbeitsgerichtliche Urteil ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet.

./.

II. Das Arbeitsgericht hat mit Recht die in der Betriebsversammlung vom 3.7.1948 zwischen der Beklagten und ihren Bühnenmitgliedern getroffene Vereinbarung in Verbindung mit der vom ~~dem~~ Kläger ausgestellten Ausgleichsquittung vom 3.7.1948 als Vergleich angesehen, durch den der Kläger auf seine restlichen Vergütungsansprüche für den Monat Juni über die ihm bezahlten Beträge hinaus verzichtet hat. Das Arbeitsgericht ist auch mit Recht davon ausgegangen, dass der Kläger die Unwirksamkeit dieses Vergleichs geltend machen könnte, wenn die Voraussetzungen des § 779 BGB gegeben sind. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein Vergleich unwirksam, wenn der nach seinem Inhalt als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Diese Voraussetzungen liegen jedoch, wie das Parteivorbringen und die Beweisaufnahme vor dem Landesarbeitsgericht ergeben hatten, nicht vor. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Bastian kam die Weiterbeschäftigung der Bühnenmitglieder über den 30.6.1948 hinaus auf Kollektivbasis in der Betriebsversammlung wohl zur Sprache, sie ist jedoch nicht Bestandteil der in der Betriebsversammlung mit den Bühnenmitgliedern getroffenen Vereinbarung über den teilweisen Verzicht auf ihre Junibezüge geworden. Rechtsanwalt Dr. Heimerich, der in der Betriebsversammlung über die Rechtslage referierte und den Bühnenmitgliedern den Vergleich mit dem teilweisen Gagenverzicht empfohlen hat, hat ausdrücklich eine Stellungnahme zu der aus der Mitte der Betriebsversammlung gestellten Frage des Weiterspielens über den 30.6.1948 hinaus abgelehnt und darauf hingewiesen, dass zur Diskussion lediglich die beiden Möglichkeiten des vorgeschlagenen Vergleichs einerseits oder des Konkurses andererseits stehen. Denselben Standpunkt hat in der Betriebsversammlung der Zeuge Bastian als Betriebsratsvorsitzender und Leiter der Versammlung vertreten und ausdrücklich erklärt, die Frage, wer weiterspielen könne, könne noch nicht beantwortet werden, diese Frage werde erst von dem noch zu bildenden Aktionsausschuss geregelt. Hieraus ergibt sich klar und eindeutig, dass bei Abschluss der Vereinbarung über die Bezahlung der Junibezüge die Frage des Weiterspielens im Kollektiv noch garnicht beraten und keinesfalls entschieden war. Letzteres ist erst nach Abstimmung über die Vereinbarung geschehen. Auch der Kläger konnte daher bei Abschluss der für ihn bindenden Vereinbarung keinesfalls bestimmt damit rechnen, dass er über den 30.6.1948 in dem Kollektiv beschäftigt werde. Es mag sein, dass der Kläger persönlich diese Weiterbeschäftigung erwartet hat. Massgeblich für den nach § 779 BGB als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt, der ausserhalb des Streits und der Ungewissheit steht, ist aber nicht die einseitige und subjektive Annahme und Erwartung

einer Partei, ein Sachverhalt werde sich in bestimmter Weise gestal= ten, sondern die gemeinsame subjektive Auffassung der Parteien über diesen Sachverhalt. Wie der Zeuge Bastian bekundet hat, wurde übrigens der Kläger aus dem Kollektiv keineswegs grundsätzlich und generell ausgeschlossen, vielmehr hätte nach den von dem Aktionsausschuss auf= gestellten Grundsätzen über die Bildung und Arbeit des Kollektivs theor retisch durchaus die Möglichkeit bestanden, dass auch der Kläger in diesem Kollektiv verwendet worden wäre. Wenn dies nicht gescheheb ist, so lag es an den besonderen Verhältnissen und der Gestaltung der Spiel= pläne, die keinesfalls die Beklagte zu vertreten hat, insbesondere auch daran, dass das Kollektiv ja nur verhältnismässig kurze Zeit be= stand und während dieses Zeitraums eben eine Beschäftigung des Klägers aus technischen Gründen nicht möglich war.

Der Kläger kann hiernach deshalb, weil er im Kollektiv nicht eingesetzt wurde, sich auf die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 3.7.1948 nicht berufen, sodass es bei dem von ihm ausgesprochenen Verzicht auf die restlichen Junibezüge auf Grund der von ihm ausgestellten Ausgleichs= quittung vom 3.7.1948 sein Bewenden haben muss. Die Klage war hiernach unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils abzuweisen. Wegen der Kosten vergleiche § 91 ZPO.

t.	t.	t.
gez. Dr. Gros	gez. Schmoll	gez. Kapper

Ausfertigung:
Stuttgart, den 2.12.1948
Geschäftsstelle des Landesarbeits=
gerichts Württemberg

Landesarbeitsgericht Württ. Bad.

Urkundsbeamter

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O tto
H e i d e l b e r g

-827-

Ausfertigung

Blatt 30/32

Im Namen des Gesetzes

Geschäftszeichen:

Sa 128/48

Urteil

10. Jan 1949

In Sachen

des Volkstheaters Heidelberg
Heidelberg, Hollosweg 12
Gesch.Führer P. Kolassa

— Verkündet —
— ~~Anstelle der Verkündung~~
~~xxxxxxxx~~ zugestellt —

am gez. Rost

23.November 1948

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollm.: RA. Dr. Otto,Heidelberg

Ber. Kläg., u.Bekl.

gegen

die Choristin Tilly K a u l m a n n
Mannheim, L 8, 1

Ber. Beklagt., u.Klägerin

— Prozeßbevollm.: — RA. Praxmarer, Stuttgart

wegen Gagenforderung

hat das Arbeitsgericht Landes-Württemberg in Stuttgart unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Dr. Gros als Vorsitzender und der ~~durch den~~ ~~xxxxx~~ Landesarbeitsrichter Schmoll und Kapper als Beisitzer

— auf die — ~~ohne weitere~~ — mündliche Verhandlung vom — ~~am~~ 23.11.1948

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart (Fachkammer Bühne) vom 1. September 1948 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten beider Rechtszüge.

III. Der Streitwert wird auf 311,50 DM festgesetzt.

./.

T a t b e s t a n d.

I.

I. Die Klägerin war seit 1.9.1947 als Choristin mit einer Brutto=monatsgage von 300,-- RM bei der Beklagten beschäftigt. Das Enga=gement der Klägerin sollte am 31. Juli 1948 endigen. Am 12 Mai 1948 wurde die Monatsgage auf 255,-- RM ermässigt. Auf den Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrags (Bl. 2 d.A.) wird im übrigen Bezug genommen. Durch die Währungsreform ist das Unter=nehmen der Beklagten in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Am 3. Juli 1948 wurde daher zwischen der Beklagten und ihren sämtlichen Bühnenmitgliedern in einer Betriebsversammlung eine Vereinbarung folgenden Inhalts getroffen:

> "Die restlichen Forderungen der Betriebsangehörigen bestehend aus den Juni-Bezügen und den anteilmässigen Urlaubsgeldern werden in Reichsmark ausgewiesen und in einem Umrechnungs=verhältnis 10:1 in D-Mark sofort ausbezahlt.
>
> Mit der Empfangsbestätigung der errechneten Beträge wird gleichzeitig die Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der Volkstheater Heidelberg GmbH bestätigt mit der Einschränkung, dass bei einer nachträg=lichen Änderung und sich hierbei ergebender anderer günsti=gerer Voraussetzungen eine nachträgliche sinngemässe Aufhebung der Forderungen eintritt."

In dieser Betriebsversammlung wurde ausserdem besprochen, dass ein Weiterspielen im Verbande der "Volkstheater Heidelberg GmbH" auf Kollektivbasis erfolgen solle. Wegen der Einzelheiten der Betriebs=versammlung vom 3. Juli 1948 wird im übrigen auf das Protokoll vom 4. Juli 1948 (Bl. 6/7 d.A. II Ca 846/48) Bezug genommen. Die Klägerin hat in der Folge mit den übrigen Bühnenmitgliedern folgende Ausgleich=quittung vom 3.7.1948 unterschrieben:

> "Ich bestätige hiermit den Empfang von DM 36,68.
> Ich erkläre, dass ich aus meinem Dienst- und Arbeits=verhältnis keine Forderung mehr an die Volkstheater GmbH habe. Ich mache nur einen Vorbehalt für den Fall, dass durch eine ergänzende Verordnung zum § 18 des 3. Gesetzes zur Währungsreform andere Voraussetzungen geschaffen werden."

Die Klägerin hat beim Arbeitsgericht Zahlung ihrer restlichen Junigage mit 214,20 DM sowie 50 % des Urlaubsgeldes für 23 Urlaubs=tage mit 97,30 DM, zusammen 311,50 DM gefordert. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf dieses Urteil vom 1.9.1948 sowie die beigezogenen Akten des Arbeitsgerichts II Ca 846/48 wird Bezug ge=nommen. Das Urteil wurde der Beklagten am 25.9.1948 zugestellt.

II. Die Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim/Heidel=berg, hat am 28. September 1948 gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage kosten=

pflichtig abzuweisen.

Zur Begründung hat sie vorgetragen: Die Annahme des Arbeitsgerichts, dass die Weiterbeschäftigung der Bühnenmitglieder auf Kollektivbasis Bestandteil des am 3. Juli 1948 abgeschlossenen Vergleichs gewesen sei, sei unzutreffend. Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Vergleich mit der Beklagten und der Errichtung eines Kollektivs habe nicht bestanden. Vergleichsgrundlage sei lediglich der Zweck gewesen, eine wenn auch geringe Zahlung an die Bühnenmitglieder zu ermöglichen. In der Betriebsversammlung sei die Frage der Schaffung eines Kollektivs erst nach Abschluss des Vergleichs erörtert worden. Wenn die Klägerin der Folge die Ausgleichsquittung in der persönlichen Erwartung unterschrieben habe, dass sie im Kollektiv beschäftigt werde, so sei dies rechtlich unerheblich und berühre die Vergleichsgrundlage nicht.

III. Die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Praxmarer, Stuttgart beantragte,

kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung

mit folgender Begründung: Die Weiterbeschäftigung der Bühnenmitglieder in dem in der Betriebsversammlung vom 3. Juli 1948 geschaffenen Kollektiv habe in einem inneren und unlösbaren Zusammenhang mit dem in dieser Betriebsversammlung geschlossenen Vergleich gestanden. Der Geschäftsführer der Beklagten habe die Frage, ob alle Mitglieder im Kollektiv beschäftigt würden, dahin beantwortet: "Das lassen Sie meine Sorge sein". Das Kollektiv habe unter der Lizenz der Beklagten gespielt und unter Benutzung des gesamten technischen Apparats. Selbstverständliche Voraussetzung des Vergleichs sei die Weiterbeschäftigung im Kollektiv gewesen. Die Beklagte müsse sich entweder den Vorwurf eines Täuschungsversuchs gefallen lassen oder die Feststellung des erstinstanzlichen Urteils, dass die Weiterbeschäftigung im Kollektiv Vergleichsgrundlage gewesen sei, zugeben.

IV. Auf das weitere Vorbringen der Parteien in ihren Schriftsätzen (Bl. 19 und Bl. 21) wird Bezug genommen. Durch Beschluss vom 18.11.1948 wurde die Vernehmung des von der Beklagten als Zeugen benannten Betriebsratsvorsitzenden Karl Bastian angeordnet. Auf die Angaben dieses Zeugen Bl. 28/29 wird Bezug genommen.

G r ü n d e.

I. Die Berufung gegen das arbeitsgerichtliche Urteil ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet.

II. Das Arbeitsgericht hat mit Recht die in der Betriebsversammlung vom 3.7.1948 zwischen der Beklagten und ihren Bühnenmitgliedern getroffene Vereinbarung in Verbindung mit der von der Klägerin ausgestellten

./.

Ausgleichsquittung vom 3.7.1948 als Vergleich angesehen, durch den die Klägerin auf ihre restlichen Vergütungansprüche für den Monat Juni über die ihr bezahlten Beträge hinaus verzichtet hat. Das Arbeitsgericht ist auch mit Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin die Unwirksamkeit dieses Vergleichs geltend machen könnte, wenn die Voraussetzungen des § 779 BGB gegeben sind. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein Vergleich unwirksam, wenn der nach seinem Inhalt als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Diese Voraussetzungen liegen jedoch, wie das Parteivorbringen und die Beweisaufnahme vor dem Landesarbeitsgericht ergeben hat, nicht vor. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Bastian kam die Weiterbeschäftigung der Bühnenmitglieder über den 30.6.1948 hinaus auf Kollektivbasis in der Betriebsversammlung wohl zur Sprache, sie ist jedoch nicht Bestandteil der in der Betriebsversammlung mit den Bühnenmitgliedern getroffenen Vereinbarung über den teilweisen Verzicht auf ihre Junibezüge geworden. Rechtsanwalt Dr. Heimerich, der in der Betriesbsversammlung über die Rechtslage referierte und den Bühnenmitgliedern den Vergleich mit dem teilweisen Gagenverzicht empfohlen hat, hat ausdrücklich eine Stellungnahme zu der aus der Mitte der Betriebsversammlung gestellten Fragen des Weiterspielens über den 30.6.1948 hinaus abgelehnt und darauf hingewiesen, dass zur Diskussion lediglich die beiden Möglichkeiten des vorgeschlagenen Vergleichs einerseits oder des Konkurses andererseits stehen. Denselben Standpunkt hat in der Betriebsversammlung der Zeuge Bastian als Betriebsratsvorsitzender und Leiter der Versammlung vertreten und ausdrücklich erklärt, die Frage, wer weiterspielen könne, könne noch nicht beantwortet werden, diese Frage werde erst von dem noch zu bildenden Aktionsausschuss geregelt. Hieraus ergibt sich klar und eindeutig, dass bei Abschluss der Vereinbarung über die Bezahlung der Junibezüge die Frage des Weiterspielens im Kollektiv noch garnicht beraten und keinesfalls entschieden war. Letzteres ist erst nach Abstimmung über die Vereinbarung geschehen. Auch die Klägerin konnte daher bei Abschluss der für sie bindenden Vereinbarung keinesfalls bestimmt damit rechnen, dass sie über den 30.6.48 in dem Kollektiv beschäftigt werde. Es mag sein, dass die Klägerin persönlich diese Weiterbeschäftigung erwartet hat. Massgeblich für den nach § 779 BGB als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt, der ausserhalb des Streits und der Ungewissheit steht, ist aber nicht die einseitige subjektive Annahme und Erwartung einer Partei, ein Sachverhatl werde sich in bestimmter Weise gestalten, sondern die gemeinsame subjektive Auffassung der Parteien über diesen Sachverhalt. Wie der

./.

Zeuge Bastian bekundet hat, wurde übrigens die Klägerin aus dem Kollektiv keineswegs grundsätzlich und generell ausgeschlossen, vielmehr hätte nach dem von dem Aktonsausschuss aufgestellten Grundsätzen über die Bildung und Arbeit des Kollektivs durchaus theoretisch die Möglichkeit bestanden, dass auch die Klägerin in diesem Kollektiv verwendet worden wäre. Wenn dies nicht geschehen ist, so lag es an den besonderen Verhältnissen und der Gestaltung der Spielpläne, die keinesfalls die Beklagte zu vertreten hat, insbesondere auch daran, dass das Kollektiv ja nur verhältnismässig kurze Zeit bestand und während diesem Zeitraum eben eine Beschäftigung der Klägerin aus technischen Gründen nicht möglich war.

Die Kläger kann hiernach deshalb, weil sie im Kollektiv nicht eingesetzt wurde, sich auf die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 3.7.1948 nicht berufen, sodass es bei dem von ihr ausgesprochenen Verzicht auf die restlichen Junibezüge auf Grund der von ihr ausgestellten Ausgleichsquittung vom 3.7.1948 sein Bewenden haben muss. Die Klage war hiernach unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils abzuweisen. Wegen der Kosten vergleiche § 91 ZPO.

gez. Dr. Gros t. gez. Schmoll t. gez. Kapper t.

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 8. Dezember 1948
Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Württemberg

Landesarbeitsgericht

Urkundsbeamter

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Otto
Heidelberg

Weitere Durchschrift an :

1 x Herrn Bardischewski, Volkstheater Heidelberg
1 x Volkstheater Heidelberg zu Hdn. von Herrn Kolassa
unter Rückgabe des Aktenstücks E c k e r t

17. Dez.1948.

Dr.C./M.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. P r a x m a r e r
S t u t t g a r t
Staatstheater

Wv. 20.I.49

Sehr geehrter Herr Kollege !

Bezugnehmend auf unsere in den Verwaltungsräumen der Volkstheater GmbH. am Samstag, den 11.ds.Mts. geführte Unterhaltung fasse ich den Standpunkt unserer Mandantin, der Volkstheater GmbH. in der Frage der Weiterbeschäftigung Angehöriger des Schauspielensembles folgendermassen zusammen :

Das beiderseitige Rechtsverhältnis ust durch den unter dem 8.August 1948 abgeschlossenen Dienstvertrag endgültig geregelt . Durch diesen Dienstvertrag ist bestimmt , dass das Vertragsverhältnis am 30.November 1948 endigt . Einer besonderen Kündigungserklärung bedürfte es infolgedessen nicht . Wenn irgendwelche mündlichen Besprechungen anderen Inhalts geführt worden sind , so sind diese nicht als verbindliche Abmachung anzusehen, solange sie nicht mindestens schriftlich niedergelegt sind . Auch wird von unserer Seite bestritten, dass mündliche eine bestimmte Zusage dahin gegeben worden sei, dass die Verträge sich entgegen den schriftlich niedergelegten vertraglichen Abmachungen automatisch verlängerten , wenn sie nicht bis spätestens 15.September 1948 durch die Volkstheater GmbH. gekündigt wurden. Die Aussagen der an diesen Abmachungen beteiligten Schauspieler sowie anderer Kollegen werden auf Grund der gegebenen Interessenlage nur mit Vorsicht zu würdigen sein . Wir müssen also zu unserem Bedauern die von

Ihnen erhobene Forderung der Weiterbeschäftigung ablehnen, da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Wv. 15.I.49 /

Heidelberg, den 26. November 1948
Dr. B./Sch.
- 827 -

A k t e n n o t i z

In Sachen Kaulmann ./. Volkstheater
und Mohr ./. Volkstheater

wurden am 23.11.1948 die Urteile der 1.Instanz aufgehoben mit der Begründung, dass der Vergleich zwischen dem Volkstheater und dem Personal, der am 3.7. 1948 zustande kam, die Berufungsklägerin nicht zur Weiterbeschäftigung des gesamten Personals verpflichtete, daß er vielmehr nur den Zweck hätte, die Mitglieder des Volkstheaters rasch und endgültig abzufinden.

Urkundenregister

der Volksbank Heidelberg Gmbh,
vertreten durch Oberfinanzpräsident Paul Nolanus

und

Fräulein Lilli Federer in Heidelberg

1. Der gerichtlich am Protokoll (gutachtlich) und am 8. Aug. 1948 20. November 1948 abgeschlossene Vertrag wird bis 28. Februar 1949 bedingt rückgängig.

2. Fräulein Federer hat zurückzunehmen, dass sie mit ihrer weiteren Verfügung des Vertrages über den 28. Februar 1949 nicht rechnen kann.

3. ~~Der Vertragspartner allein rückt sich ausdrücklich Abgesehen von der Vertragsdauer [illegible] ~~ ~~[illegible] mit der Vertragsdauer~~ sind ausdrücklich ~~[illegible]~~ die im Dienstvertrag vom 8. Aug. 1948 vereinbarten Bedingungen maßgebend.

4. Fräulein Lilli Federer erkennt vorbehaltlos an, dass der Dienstvertrag vom 15. Aug. 1948 aufgelöst ist.

---

und

Frau Elisabeth Bruckhaus (Fabrikantin)

1. — 8. Aug. 1948
2. — —
3. 8. Aug. 1948
4. 15. Aug. 1948

23.Nov.1948.

übergeben 24/11.

Dr.O./M.

An die

Volkstheater Heidelberg GmbH.
zu Hdn.von Herrn Paul K o l a s s a

H e i d e l b e r g
Rollosweg 12 .

30.XI.48 [illegible] Spielplan

Sehr geehrter Herr Kolassa !

In der Anlage gebe ich Ihnen die Akten B a r d i s c h e w s k i und L e d e r e r zurück und schlage Ihnen nach Prüfung der Akten auf Grund unserer gemeinsamen Besprechung den Abschluss folgender Vereinbarung mit den beiden Angestellten vor :

" V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.
vertreten durch den Geschäftsführer Paul
K o l a s s a

und

Fräulein Lilli L e d e r e r
(Frau Elisabeth B a r d i s c h e w s k i
gen. Talmon - Gros)
in Heidelberg .

1.)

Der zwischen den Parteien am 8.August 1948 geschlossene und am 30.November 1948 abgelaufene Vertrag wird bis 28.Februar 1949 letztmals verlängert .

2.)

Fräulein Lederer (Frau Bardischewski) hat zur Kenntnis genommen , dass sie mit einer weiteren Verlängerung des Vertrages über den 28.Februar 1949 hinaus nicht rechnen kann .

3.)

Abgesehen von der Vertragsdauer sind ausschliesslich die in dem Dienstvertrag vom 8.August 1948 vereinbarten Bedingungen massgebend .

AA/MI unbegreifen

4.)

Fräulein Lederer (Frau Bardischewski) erkennt vorbehaltlos an, dass der Dienstvertrag vom 15.März 1948 aufgehoben ist und dass seitens der Volkstheater GmbH. keinerlei Verpflichtung zu einer weiteren Beschäftigung über den 28.Februar 1948 hinaus obliegt .

Unterschriften . "

Ich glaube , dass diese Formulierung am besten der Sachlage entspricht. In der mündlichen Unterhaltung hatten Sie zwar darauf abgehoben, dass vorsorglich eine Kündigung des Dienstverhältnisses zum 28.Februar 1949 ausgesprochen werden solle. Ich halte es in juristischer Hinsicht aber für eindeutiger und sicherer, wenn in die Vereinbarung ein Anerkenntnis darüber aufgenommen wird, dass keinerlei Anspruch auf eine Verlängerung des Dienstvertrages besteht . Dies bedeutet eine Vereinbarung über die Endigung des Vertrages, die stärker ist als eine einseitige Kündigungserklärung . Die Notwendigkeit einer Kündigung entfällt, wenn die Vereinbarung in der von mir vorgeschlagenen Form zustande kommt . Die Ziff.2 habe ich so gefasst , dass eine Ablehnung der Verlängerung jetzt noch nicht erklärt wird, denn dies würde den Entschluss zur Unterschrift vielleicht erschweren, sondern nur, dass mit einer Verlängerung nicht gerechnet werden könne . Das bedeutet, dass die Angestellten sich im Falle der Ablehnung einer Verlängerung nicht mehr auf irgendwelche mündlichen oder schriftlichen Zusagen und auf sonstige Umstände berufen kann . Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ist ihr endgültig klar gemacht worden, dass sie sich für die Zeit nach dem 28.Februar 1949 nach etwas anderem umsehen muss. Dies muss sie zum gegebenen Zeitpunkt gegen sich gelten lassen . Aus der Formulierung von Ziff.1 geht hervor , dass das Bestehen eines Vertrages über den 30.November 1948 hinaus nicht durch den Abschluss der Vereinbarung in irgendeiner Weise anerkannt oder bestätigt wird .

Im übrigen bin ich auf Grund einer Prüfung der Ak-

ten zu dem Ergebnis gekommen , dass unter gar keinem Gesichtspunkt eine über den 30.November 1948 hinausgehende Verpflichtung Ihrer GmbH. angenommen werden kann . In dem Dienstvertrag vom 8.August 1948 steht nämlich ausdrücklich, dass der am 15.März 1948 abgeschlossene Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen als unwirksam betrachtet wird . Auch hier handelt es sich um eine vereinbarte Vertragsänderung, sodass sich die einseitige Kündigungserklärung völlig erübrigt . Die Erklärung der Nichtweiterbeschäftigung bedeutet lediglich die Ablehnung , einen neuen Vertrag , sei es mit neuem Inhalt , sei es mit dem gleichen Inhalt wie der bisherige, abzuschliessen . Ein Anspruch auf Vertragsabschluss ist aber juristisch undenkbar, denn gerade der Vertrag allein kann ja nur Grundlage von Ansprüchen sein .

Falls Sie zu der vorgeschlagenen Formulierung noch irgendwelche Rückfragen haben und bei Ihnen irgendwelche Bedenken auftauchen sollten , stehen wir Ihnen jederzeit fernmündlich oder persönlich zu einer weiteren Besprechung zur Verfügung .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Aktenfascikel anbei retour.

Mitzeichnung
Kempfer

22.Nov.1948

U n t e r v o l l m a c h t

In Sachen Mohr u. Kaulmann gegen Volkstheater erteilen wir hiermit

Herrn Anwaltsassessor Dr. Becker-Bender

Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins vor dem Landesarbeitsgericht in Stuttgart.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

r 827

Ac/p/Be

22 Nov. 1948

Ausfertigung.

B e s c h l u s s

vom 2o.11.1948
in der Rechtssache

Volkstheater Heidelberg gegen Karl M o h r

wird der auf Dienstag, den 23. November 1948 vormittags 9,oo Uhr anberaumte Termin auf 1o,oo Uhr vormittags verlegt.

Landesarbeitsgericht Württemberg
Landgerichtsdirektor
gez. Dr. Gros

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 2o.11.1948
Geschäftsstelle des Landes=
arbeitsgerichts Württemberg

Urkundsbeamter

827

Ausfertigung.

22. Nov. 1948

Je/9/Be

B e s c h l u s s

vom 2o.11.1948
in der Rechtssache

Volkstheater Heidelberg gegen K a u l m a n n

wird der auf Dienstag, den 23. November 1948 vormittags 9,oo Uhr anberaumter Termin auf Antrag des Beklagten-Vertreters auf **1o,oo Uhr vormittags** verlegt.

Landesarbeitsgerichts Württemberg
Landgerichtsdirektor
gez **Dr.** Gros

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 2o.11.1948
Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Württemberg

Urkundsbeamter

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
H e i d e l b e r g

Ausfertigung.

III/X/Be

-827-

Sa 128/48

Beschluss

vom 18.11.1948

in der Rechtssache

20. Nov. 1948

Volkstheater Heidelberg gegen Kaulmann

Es ist noch Beweis zu erheben über die bstrittene Behauptung der Beklagten,

> ein innerer Zusammenhang zwischen dem mit der Beklagten abgeschlossenen Vergleich und der Errichtung eines Kollektivs habe nicht bestanden,

durch Vernehmung des Betriebsratsvorsitzenden Karl Bastian Heidelberg, Kaiserstr. 72.

Landesarbeitsgericht Württemberg
Landgerichtsdirektor
gez. Dr. Gros

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 18.11.1948
Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Württemberg
Urkundsbeamter

Landesarbeitsgericht Württemberg

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

18.November 19

Verteiler:
1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

Get 19/11.48.

Dr. B./Sch.
- 827 -

An das
Landesarbeitsgericht
in S t u t t g a r t
Hölderlinstr.40

Aktenz.: Sa 128/48
Gegn.erh.Abschr.
Termin: 23.11.1948

In Sachen

der Choristin Tilly K a u l - m a n n, Mannheim L 6, 1,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walter Praxmarer, Stuttgart-Birkach, Schönbergstr.31,

gegen

die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H., Geschäftsführer Paul K o l a s s a, Heidelberg, Rollosweg 12

Bekl.,

Prozessbevollmächtigte: RAe. Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

wegen Gagenforderung

bitten wir, den auf Dienstag, d. 23.11.1948, 9 Uhr festgesetzten Termin um eine Stunde, also auf 10 Uhr, zu verlegen, da der in Heidelberg um 6^{42} Uhr abgehende früheste Zug erst um 9^{32} Uhr in Stuttgart eintrifft. Im Termin wird der im Schriftsatz vom 9.10.48 benannte Zeuge Karl B a s t i a n erscheinen und zur Einvernahme zur Verfügung stehen.

In der Sache selbst vermag uns der gegnerische Schriftsatz vom 8.11.48 nicht zur Aufgabe unseres Standpunktes zu bestimmen. Auf anliegende Abschrift des Urteils des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 13.10.48 in der gleichgelagerten Sache W e t t s t e i n gegen Volkstheater wird Bezug genommen. Die darin enthaltenen Ausführungen (insbesondere unter Ziff.3) kennzeichnen die Sachlage treffend.

Weitere Ausführungen bleiben der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

1 Anl.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Verteiler:

3 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

18.Nov.1948

Dr. B./Sch.
- 827 -

An das
Landesarbeitsgericht
in S t u t t g a r t
Hölderlinstr.40

Aktenz.: Sa 129/40

Abschr.f.Gegn.liegt an.

Termin: 23.11.1948

In Sachen

des Choristen Karl M o h r, Ludwigshafen, Forsterstr. 27,

Kläger,

gegen

die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H., Geschäftsführer Paul K o l n a s s a, Heidelberg, Rollosweg 12,

Prozessbevollmächtigte: RAe.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich und Dr.Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse 4,

Beklagten,

wegen Gegenforderung

bitten wir, den auf Dienstag, d. 23.11.1948, 9 Uhr festgesetzten Termin um eine Stunde, also auf 10 Uhr, zu verlegen, da der in Heidelberg um 6^{42} Uhr abgehende früheste Zug erst um 9^{32} Uhr in Stuttgart eintrifft. Im Termin wird der im Schriftsatz vom 9.10.1948 benannte Zeuge Karl B a s t i a n erscheinen und zur Einvernahme zur Verfügung stehen.

In der Sache selbst vermag uns der gegnerische Schriftsatz vom 8.11.48 nicht zur Aufgabe unseres Standpunktes zu bestimmen. Auf anliegende Abschrift des Urteils des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 13.10.48 in der gleichgelagerten Sache W e t t s t e i n gegen Volkstheater wird Bezug genommen. Die darin enthaltenen Ausführungen (insbesondere unter Ziff.3) kennzeichnen die Sachlage treffend.

Weitere Ausführungen bleiben der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Ausfertigung

Arbeitsgericht Heidelberg

Aktenzeichen: Ca 422/48

Verkündet

am 13. Oktober 1948

(gez.) Kadel
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Gesetzes!

U r t e i l

in Sachen

Artur Wettstein, Musiker in Heidelberg, Blumenthalstr. 16,
Kläger,
Prozeßbevollmächtigte: ./.

gegen

Volkstheater Heidelberg GmbH, Heidelberg,
Beklagte,
Prozeßbevollmächtigte: der Leiter des Volkstheaters Herr Kolassa und Hans Günther,

wegen Forderung

hat das Arbeitsgericht in Heidelberg auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1948 durch den Vorsitzenden, Arbeitsgerichtsrat Franz R i n g e r , und die Beisitzer, Arbeitsrichter Emil Wegmann, Oskar Kohler

für Recht erkannt:

1.) Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen.

2.) Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.) Der Streitwert wird auf DM 800.-- festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger war für die Spielzeit vom 1.9.1947 bis 31.7.1948 als Musiker mit einer Monatsgage von RM 500.- bei der Beklagten angestellt. Das ursprünglich mit dem Bachlenz-Theater bestehende Dienstverhältnis wurde mit der Beklagten als Rechtsnachfolgerin fortgesetzt.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

90% der Juni-Gage und das Urlaubsgeld, wie im Vertrag festgesetzt, in voller Höhe in DM zu zahlen.

Er ist der Ansicht, daß der Verzicht auf die volle Juni-Gage und das volle Urlaubsgeld in der Betriebsversammlung und auf Grund der Ausgleichsquittung vom 3.7.48 nur unter der Bedingung erfolgt sei, daß keine Entlassungen vorgenommen werden und auf der Basis eines Kollektivs jedem der Arbeitsplatz erhalten bleibe. Er sei jedoch nicht weiter beschäftigt worden. Deshalb seien diese Abmachungen hinfällig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In einer Betriebsversammlung vom 14.5.48 sei zwischen der Beklagten und ihrer Belegschaft, vertreten durch den Betriebsrat, vereinbart worden, das Spielzeitende auf 30.6.48 vorzuverlegen, die Gagen ab Mai um 30% zu reduzieren und das Urlaubsgeld unter Zugrundelegung der gekürzten Gagen im Juni in halber Höhe zu zahlen. In einer weiteren Betriebsversammlung vom 3.7.48 sei eine Betriebsvereinbarung zustande gekommen, wonach sich die Arbeitnehmer, um einen Konkurs des Unternehmens zu vermeiden, mit 10% der Juni-Gage und 10% des Urlaubsgeldes zufriedengeben. Diese Vereinbarung sei keineswegs an die Zusicherung der Weiterbeschäfgigung gebunden wofden, außerdem habe der Kläger ab 3.7. eine Ausgleichsquittung unterschrieben, in welcher er sich für alle Forderungen aus dem Dienstverhältnis für abgefunden erklärt habe mit Ausnahme des Falles einer evtl. Aenderung des § 18 des 3. Währungsgesetzes.

Ueber die strittigen Behauptungen wurde durch Vernehmung mehrerer Zeugen Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll Bl. 1 und 2 verwiesen.

Gründe:

Die Klage war abzuweisen.

Durch die Betriebsvereinbarung vom 14.5.48 ist der Ablauf des klägerischen Dienstverhältnisses auf den 30.6.48 festgesetzt worden, durch die Betriebsversammlung vom 3.7.48 ist die kläg. Forderung auf 10% herabgesetzt und deren Empfang zusammen mit einer Erklärung, keine weiteren Forderungen aus dem Dienstverhältnis zu haben, in der Ausgleichsquittung vom 3.7.48 bestätigt worden.

1. Das Dienstverhältmis des Klägers endete nach dem Wortlaut des Vertrages vom 8.5.47, der mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, dem Bachlenz-Theater, abgeschlossen worden ist und in welchen die Beklagte eingetreten ist, am 31.7.48. Es bedurfte gem. § 620 I BGB keiner Kündigung und nach den geltenden Verwaltungsbestimmungen keiner Zustimmung des Arbeitsamtes.

   In der Betriebsvereinbarung vom 14.5.48 wurde im Hinblick auf die bereits damals schwierige wirtschaftliche Lage des Volkstheaters mit den Arbeitnehmern festgelegt, daß die Gage ab Mai um 30%

gekürzt, das Spielzeitende auf den 30.6.48 vorverlegt wurde sowie das Urlaubsgeld in halber Höhe unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge im Juni zu zahlen sei. Die Abkürzung des befristeten Dienstvertrages im Einvernehmen der Parteien liegt nach Ansicht de Gerichts im Rahmen der Vertragsfreiheit der Parteien, denen es offenstehen muß, ebenso wie im Vertrag vorgesehen das Engagement auf die folgende Spielzeit auszudehnen, auch, wenn erforderlich, eine Abkürzung der Zeit zu vereinbaren.

Auch der Kläger hat diesem Sachverhalt im Verlauf des Prozesses dadurch Rechnung getragen, daß er seinen Klageantrag, der ursprünglich auch eine Gagenforderung für Juli 48 einschloß, in der Verhandlung vom 13.10.48 auf die Juni-Gage und das Urlaubsgeld beschränkte.

2. Die Betriebsversammlung vom 3.7.48 fand nach Ablauf des Dienstverhältnisses des Klägers statt. Nach dem klägerischen Vorbringen ist nicht behauptet und nicht unter Beweis gestellt, daß eine die Parteien bindende tarifliche Entlohnung vorlag. Wie aus dem Dienstvertrag vom 8.5.47 hervorgeht, handelt es sich vielmehr um eine zwischen den Parteien frei vereinbarte Monatsgage. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses kann die zwingende Wirkung von Tarifnormen nicht ausgeschlossen werden, wohl aber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. (Vergl. z.B. Hueck-Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsrechts 3.-5.Aufl. 1932 Bd.II Seite 266 folg. und die dort aufgeführte Literatur, ferner z.B. RAG im ARS 26, 242;37, 196.) Was aber für die durch die Rechtsordnung besonders geschützten tariflichen Ansprüche gilt, muß erstrecht auf frei vereinbarte Gagen zutreffen. Der Kläger konnte deshalb in diesem Zeitpunkt über seine Lohnforderung frei verfügen. Den ihm aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 3.7.48 zustehenden Betrag hat der Kläger erhalten und in der Quittung vom 3.7.48 erklärt, daß er an die Gesellschaft keine weiteren Forderungen habe.

3. Der vom Kläger erhobene Einwand, er habe den Verzicht auf 90% seiner Forderung nur gegen die Zusicherung der Weiterbeschäftigung ausgesprochen und infolge der Nichtbeschäftigung sei diese Abrede hinfällig, bedurfte einer eingehenden Prüfung. In dem Versammlungsprotokoll vom 3.7.48 heisst es wohl, es sei mit den Arbeitnehmern ein "Vergleich" abgeschlossen worden, der nach dem üblichen Sprachgebrauch ein Nachgeben auf beiden Seiten erfordert. Die Beklagte sieht in dem Abkommen jedoch lediglich einen Erlassvertrag, ohne ererseits irgendwelche Pflichten übernommen zu haben. Dass der Kläger einen Schenkungs- oder Verzichtswillen als Grundlage einer Erlassvertrags gehabt hat, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, denn er war ebenso durch die Währungsumstellung wirtschaftlich betroffen wie die Beklagte und in Bedrängnis geraten. Er musste deshalb an die Wahrung seiner Rechte und an die Erhaltung seiner Arbeitsstätte denken. Ob aber dieses sein Motiv insoweit Vertragsbestandteil geworden ist, dass ihm die Beklagte die Weiterbeschäftigung zugesichert hat, konnte vom Kläger nicht bewiesen werden. Vielmehr deutet die Tatsache, dass sein Arbeitsverhältnis bereits abgelaufen war, die Formulierung des

Protokolls, das die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung von dem Vergleich völlig trennt, sowie der Text der Quittung darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine Hoffnung des Klägers, nicht aber um eine Zusicherung gehandelt hat. Dieses Bild stützen auch die Zeugenaussagen; der Zeuge Bastian bestätigt, dass die Gehaltszahlung von der Frage der Weiterbeschäftigung getrennt besprochen worden ist. Vor der Abstimmung sei erwogen worden, auf kollektiver Basis weiterzuspielen. Aus der Aussage des Zeugen Haff geht eindeutig hervor, dass die Fortbeschäftigung der Arbeitnehmer lediglich von ihm "gedacht, angenommen, vorgestellt" worden sei.

Der entscheidende Gesichtspunkt für den Kläger, dem "Vergleich" zuzustimmen, dürfte jedoch folgender gewesen sein;

Durch die eingehenden Rechtsausführungen eines Anwalts auf der Betriebsversammlung war den Beteiligten klar, dass die Gesellschaft konkursreif sei und in Ermangelung von Waren, aus denen neue Betriebsmittel gewonnen werden konnten, nur den zustehenden Geschäftsbetrag von DM 60.-- pro Arbeitnehmer besass. Wäre die Gesellschaft in Konkurs gegangen, so wäre dieser Betrag durch die Kosten des Konkursverfahrens teilweise aufgezehrt und ein geringerer Betrag irgendwann in der Zukunft zur Verteilung gekommen. Durch das Angebot der Beklagten bestand die Möglichkeit, den grössten Teil des Geschäftsbetrages sofort zu erlangen, wobei zusätzlich infolge der Erhaltung der Gesellschaft die Chance einer späteren Wiederbeschäftigung bestand.

Bei dieser Sachlage erhält die Vereinbarung vom 3.7.48 den Charakter eines aussergerichtlichen Vergleiches der Lohngläubiger mit dem Lohnschuldner, wobei gegen die sofortige Auszahlung des grössten Teils des Geschäftsbetrages der Kläger auf weitergehende Forderungen verzichtet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Ringer

Ausgefertigt:
(Siegel) Urkundsbeamte d.Geschäftsstelle
gez.Unterschrift
Geschäftsstellenleiter

Heidelberg, 27.10.48

Abschrift.

Ausfertigung

Arbeitsgericht Heidelberg

Aktenzeichen: Ca 422/48

Verkündet

am 13. Oktober 1948

(gez.) Kaczel
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Gesetzes

Urteil

in Sachen

Artur Weitstein, Musiker in Heidelberg, Blumenthalstr. 16,
Kläger,
Prozessbevollmächtigter ./.

gegen

Volkstheater Heidelberg GmbH, Heidelberg,
Beklagte,
Prozessbevollmächtigter: der Leiter des Volkstheaters Herr Folmeck und Hans Günther,

wegen Forderung

hat das Arbeitsgericht in Heidelberg auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1948 durch den Vorsitzenden, Arbeitsgerichtsrat Franz K i n g e r , und die Beisitzer, Arbeitsrichter Emil Wagmann, Oskar Kohler

für Recht erkannt:

1.) Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen.

2.) Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.) Der Streitwert wird auf DM 800.-- festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger war für die Spielzeit vom 1.9.1947 bis 31.7.1948 als Musiker mit einer Monatsgage von RM 800.- bei der Beklagten angestellt. Das ursprünglich mit dem Nachlass-Theater bestehende Dienstverhältnis wurde mit der Beklagten als Rechtsnachfolgerin fortgesetzt.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

90% der Juni-Gage und das Urlaubsgeld, wie im Vertrag festgesetzt, in voller Höhe in DM zu zahlen.

Er ist der Ansicht, daß der Verzicht auf die volle Juni-Gage und das volle Urlaubsgeld in der Betriebsversammlung und auf Grund der Ausgleichsquittung vom 3.7.48 nur unter der Bedingung erfolgt sei, daß keine Entlassungen vorgenommen werden und auf der Basis eines Kollektivs jedem der Arbeitsplatz erhalten bleibe. Er sei jedoch nicht weiter beschäftigt worden. Deshalb seien diese Abmachungen hinfällig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In einer Betriebsversammlung vom 14.5.48 sei zwischen der Beklagten und ihrer Belegschaft, vertreten durch den Betriebsrat, vereinbart worden, das Spielzeitende auf 30.6.48 vorzuverlegen, die Gagen ab Mai um 30% zu reduzieren und das Urlaubsgeld unter Zugrundelegung der gekürzten Gagen im Juni in halber Höhe zu zahlen. In einer weiteren Betriebsversammlung vom 3.7.48 sei eine Betriebsvereinbarung zustande gekommen, wonach sich die Arbeitnehmer, um einen Konkurs des Unternehmens zu vermeiden, mit 10% der Juni-Gage und 10% des Urlaubsgeldes zufriedengeben. Diese Vereinbarung sei keineswegs an die Zusicherung der Weiterbeschäftigung gebunden worden, außerdem habe der Kläger ab 3.7. eine Ausgleichsquittung unterschrieben, in welcher er sich für alle Forderungen aus dem Dienstverhältnis für abgefunden erklärt habe mit Ausnahme des Falles einer evtl. Aenderung des § 18 des 3. Währungsgesetzes.

Ueber die strittigen Behauptungen wurde durch Vernehmung mehrerer Zeugen Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll Bl. 1 und 2 verwiesen.

Gründe:

Die Klage war abzuweisen.

Durch die Betriebsvereinbarung vom 14.5.48 ist der Ablauf des klägerischen Dienstverhältnisses auf den 30.6.48 festgesetzt worden, durch die Betriebsversammlung vom 3.7.48 ist die klag. Forderung auf 10% herabgesetzt und deren Empfang zusammen mit einer Erklärung, keine weiteren Forderungen aus dem Dienstverhältnis zu haben, in der Ausgleichsquittung vom 3.7.48 bestätigt worden.

Zum

1. Das Dienstverhältnis des Klägers endete nach dem Wortlaut des Vertrages vom 8.5.47, der mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, dem Bachlenz-Theater, abgeschlossen worden ist und in welchen die Beklagte eingetreten ist, am 31.7.48. Es bedurfte gem. § 620 I BGB keiner Kündigung und nach den geltenden Verwaltungsbestimmungen keiner Zustimmung des Arbeitsamtes.

   In der Betriebsvereinbarung vom 14.5.48 wurde im Hinblick auf die bereits damals schwierige wirtschaftliche Lage des Volkstheaters mit den Arbeitnehmern festgelegt, daß die Gage ab Mai um 30%

gekürzt, das Spielzeitende auf den 30.6.48 vorverlegt wurde sowie das Urlaubsgeld in halber Höhe unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge im Juni zu zahlen sei. Die Abkürzung des befristeten Dienstvertrages im Einvernehmen der Parteien liegt nach Ansicht des Gerichts im Rahmen der Vertragsfreiheit der Parteien, denen es offenstehen muß, ebenso wie im Vertrag vorgesehen das Engagement auf die folgende Spielzeit auszudehnen, auch, wenn erforderlich, eine Abkürzung der Zeit zu vereinbaren.

Auch der Kläger hat diesem Sachverhalt im Verlauf des Prozesses dadurch Rechnung getragen, daß er seinen Klageantrag, der ursprünglich auch eine Gagenforderung für Juli 48 einschloß, in der Verhandlung vom 13.10.48 auf die Juni-Gage und das Urlaubsgeld beschränkte.

2. Die Betriebsversammlung vom 3.7.48 fand nach Ablauf des Dienstverhältnisses des Klägers statt. Nach dem klägerischen Vorbringen ist nicht behauptet und nicht unter Beweis gestellt, daß eine die Parteien bindende tarifliche Entlohnung vorlag. Wie aus dem Dienstvertrag vom 8.5.47 hervorgeht, handelt es sich vielmehr um eine zwischen den Parteien frei vereinbarte Monatsgage. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses kann die zwingende Wirkung von Tarifnormen nicht ausgeschlossen werden, wohl aber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. (Vergl. z.B. Hueck-Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsrechts 3.-5.Aufl. 1932 Bd.II Seite 266 folg. und die dort aufgeführte Literatur, ferner z.B. RAG im ARS 26, 242;37, 196.) Was aber für die durch die Rechtsordnung besonders geschützten tariflichen Ansprüche gilt, muß erstrecht auf frei vereinbarte Gagen zutreffen. Der Kläger konnte deshalb in diesem Zeitpunkt über seine Lohnforderung frei verfügen. Den ihm aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 3.7.48 zustehenden Betrag hat der Kläger erhalten und in der Quittung vom 3.7.48 erklärt, daß er an die Gesellschaft keine weiteren Forderungen habe.

3. Der vom Kläger erhobene Einwand, er habe den Verzicht auf 90% seiner Forderung nur gegen die Zusicherung der Weiterbeschäftigung ausgesprochen und infolge der Nichtbeschäftigung sei diese Abrede hinfällig, bedurfte einer eingehenden Prüfung. In dem Versammlungsprotokoll vom 3.7.48 heisst es wohl, es sei mit den Arbeitnehmern ein "Vergleich" abgeschlossen worden, der nach dem üblichen Sprachgebrauch ein Nachgeben auf beiden Seiten erfordert. Die Beklagte sieht in dem Abkommen jedoch lediglich einen Erlassvertrag, ohne ihrerseits irgendwelche Pflichten übernommen zu haben. Dass der Kläger einen Schenkungs- oder Verzichtswillen als Grundlage einer Erlassvertrags gehabt hat, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, denn er war ebenso durch die Währungsumstellung wirtschaftlich betroffen wie die Beklagte und in Bedrängnis geraten. Er musste deshalb an die Wahrung seiner Rechte und an die Erhaltung seiner Arbeitsstätte denken. Ob aber dieses sein Motiv insoweit Vertragsbestandteil geworden ist, dass ihm die Beklagte die Weiterbeschäftigung zugesichert hat, konnte vom Kläger nicht bewiesen werden. Vielmehr deutet die Tatsache, dass sein Arbeitsverhältnis bereits abgelaufen war, die Formulierung des

Protokolls, das die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung von dem Vergleich völlig trennt, sowie der Text der Quittung darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine Hoffnung des Klägers, nicht aber um eine Zusicherung gehandelt hat. Dieses Bild stützen auch die Zeugenaussagen; der Zeuge Bastian bestätigt, dass die Gehaltszahlung von der Frage der Weiterbeschäftigung getrennt besprochen worden ist. Vor der Abstimmung sei erwogen worden, auf kollektiver Basis weiterzuspielen. Aus der Aussage des Zeugen Saff geht eindeutig hervor, dass die Fortbeschäftigung der Arbeitnehmer lediglich von ihm "gedacht, angenommen, vorgestellt" worden sei.

Der entscheidende Gesichtspunkt f r den Kläger, dem "Vergleich" zuzustimmen, dürfte jedoch folgender gewesen sein:

Durch die eingehenden Rechtsausführungen eines Anwalts auf der Betriebsversammlung war den Beteiligten klar, dass die Gesellschaft konkursreif sei und in Ermangelung von Waren, aus denen neue Betriebsmittel gewonnen werden könnten, nur den zustehenden Geschäftsbetrag von DM 60.-- pro Arbeitnehmer besass. Wäre die Gesellschaft in Konkurs gegangen, so wäre dieser Betrag durch die Kosten des Konkursverfahrens teilweise aufgezehrt und ein geringerer Betrag irgendwann in der Zukunft zur Verteilung gekommen. Durch das Angebot der Beklagten bestand die Möglichkeit, den grössten Teil des Geschäftsbetrages sofort zu erlangen, wobei zusätzlich infolge der Erhaltung der Gesellschaft die Chance einer späteren Wiederbeschäftigung bestand.

Bei dieser Sachlage erhält die Vereinbarung vom 3.7.48 den Charakter eines aussergerichtlichen Vergleiches der Lohngläubiger mit dem Lohnschuldner, wobei gegen die sofortige Auszahlung des grössten Teils des Geschäftsbetrages der Kläger auf weitergehende Forderungen verzichtet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Ringer

Ausgefertigt:
(Siegel) Urkundsbeamte d.Geschäftsstelle
gez.Unterschrift
Geschäftsstellenleiter

Heidelberg, 27.10.48

Landesarbeitsgericht Mannheim
eingegangen am: 10. Nov. 1948

Rechtsanwalt
Dr. Adolf Hager
Heidelberg

Heidelberg, den 10.11.1948

Landesarbeitsgericht - Mannheim
z.Zt. Heidelberg, Friedstrasse 2

In Sachen
des Artur Wettstein, Musiker, Heidelberg
Blumentalstrasse 16

vertr. durch RA. Dr. Hager, Heidelberg,
Bismarckstrasse 13

gegen

Volkstheater Heidelberg GmbH. Heidelberg

wegen Forderung

Unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Berufungsklägers, Herrn Artur Wettstein, Heidelberg, Blumentalstrasse 16, lege ich gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 15.10.1948, zugestellt am 28.10.1948

Berufung

ein.
Das Urteil wurde unter dem Aktenzeichen Ca 422/48 dem Kläger zugestellt.
Unter weiterer Bezugnahme auf die noch nachzureichenden Unterlagen beantrage ich dem Berufungskläger

einstweilige Kostenbefreiung

für den zweiten Rechtszug bewilligen zu wollen.
Zur Begründung der Berufung muss ich zunächst die Akten einsehen. Ich werde aber innerhalb der Frist von weiteren 14 Tagen die Begründung der Berufung nachreichen.
Hi/Ge.

Rechtsanwalt
i.V. Hespard

Anw.Ass.

Landesarbeitsgericht
-Baden-

Heidelberg, den 15.11.48

An das
Volkstheater Heidelberg
GmbH.
Heidelberg

Vorstehende Berufungsschrift zur Kenntnisnahme. Wir weisen darauf hin, dass die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter der Gewerkschaft vertreten sein müssen.

LANDESARBEITSGERICHT MANNHEIM

Geschäftsstelle
Tolleur

Heidelberg, den 27. September 1948

Bestätigung.

Der Betriebsrat der Volkstheater GmbH und der Obmann der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger beim Volkstheater in H Heidelberg bestätigen folgenden Sachverhalt:

Es sind zahlreiche Klagen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Personals des Volkstheaters anhängig, deren Gesamtbetrag sich auf nahezu DM 25.000,- beläuft. Würde mit den Vollstreckungen aus einzelnen Urteilen begonnen, dann würde die Existenz des gesamten Unternehmens und damit der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer aufs Spiel gesetzt. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß die von den Klägern im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Beträge jemals wieder von diesen zurückgeholt werden können.

Unter Mitwirkung des Betriebsrats ist seinerzeit ein Kollektivvergleich zwischen der Volkstheater GmbH und ihrem Personal abgeschlossen worden, in dem alle Mitglieder mit ihren jetzt anhängigen Ansprüchen abgefunden wurden. Es war keine Rede davon, daß Voraussetzung dieser Vereinbarung die Weiterbeschäftigung aller Mitglieder sei, Der Vergleich wurde vielmehr abgeschlossen, um dem Personal wenigstens eine geringe Abschlagszahlung zukommen zu lassen, die im Falle der Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens noch nicht einmal ausgezahlt worden wäre.

Der Betriebsrat bittet das Landesarbeitsgericht eindringlich, die Frage der Einstellung der Zwangsvollstreckung aus den vorläufig vollstreckbaren Urteilen des Arbeitsgerichts Stuttgart eingehend zu prüfen und sich die Konsequenz einer solchen Häufung von Vollstreckungsmaßnahmen für das Unternehmen und sein Personal vor Augen zu führen.

Der Betriebsrat:
Bastian
(Bastian)

der Obmann der G.d.B.A.
Leo Bordischewski
(Bordischewski)

der Stellvertr. Obmann:
Dielmann
(Dielmann)

Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Heidelberg, den 18.9.48

Neuer Termin: 13. X. 830.
Zeuge Zaitian
Haus-Verwalter-verband

Aktenzeichen: Ca 422/428/48

Vorladung

Klage abgewiesen

Es wird gebeten, in Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

In dem Rechtsstreit

Wettstein, Diebold, Körner, Fischer, Hördt, Göstl, Karl (n. gewählt), Kemnat, Neumann

gegen Volkstheater Heidelberg

— wegen — Forderung —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der der beklagten Partei gleichzeitig eine Abschrift zugeht. —

— ~~Gegen den Zahlungsbefehl ist von der beklagten Partei Widerspruch erhoben~~ worden —

Sie werden zur Güteverhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Dienstag, den 28.9.48 vorm. 11.15 Uhr

vor das Arbeitsgericht hier Rohrbacherstr.12 -Sitzungssaal

Zimmer Nr.

Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung.

Siehe Rückseite!

HGD. 4. 48. 2000

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder bei der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift erklären.

Schriftliche Erklärungen sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Person, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt, ist unzulässig; zugelassen werden jedoch nach näherer Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen als Vertreter für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung.

Zum Termin müssen alle auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Papiere (wie Tarifverträge in neuester Fassung, Dienstverträge, ein zwischen den Parteien vorliegender Schriftwechsel, sowie Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Lehrvertrag etc.) mitgebracht werden.

Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Heidelberg, den 24.9.48

Aktenzeichen: Ca 471/48

Es wird gebeten, in Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Hermann nicht 28.9.48 gleichfalls mit Klage sofortige Verhandlung einverstanden

Vorladung

Streitige Verhandlung. 13.10. 8³⁰

In dem Rechtsstreit

Schwab

Volkstheater

gegen

— wegen — Forderung —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der der beklagten Partei gleichzeitig eine Abschrift zugeht. —

— ~~Gegen den Zahlungsbefehl ist von der beklagten Partei Widerspruch erhoben~~ worden —

Sie werden zur Güteverhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Dienstag, den 28.9.48 vorm. 11.15 Uhr

vor das Arbeitsgericht hier
Rohrbacherstr.12 Sitzungssaal ~~Zimmer Nr.~~

ARBEITSGERICHT HEIDELBERG

Raeder

Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung.

Siehe Rückseite!

HGD. 4. 48. 2000

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder bei der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift erklären.

Schriftliche Erklärungen sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Person, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt, ist unzulässig; zugelassen werden jedoch nach näherer Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen als Vertreter für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung.

Zum Termin müssen alle auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Papiere (wie Tarifverträge in neuester Fassung, Dienstverträge, ein zwischen den Parteien vorliegender Schriftwechsel, sowie Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Lehrvertrag etc.) mitgebracht werden.

Kaufmann

Heidelberg, den 3. Juli 1948

36.68

Ich bestätige hiermit den Empfang von DM .....

Ich erkläre, dass ich aus meinen Dienst- u. Arbeitsverhältnis keine Forderungen mehr an die Volkstheater GmbH. habe.

Ich mache nur einen Vorbehalt für den Fall, dass durch eine ergänzende Verordnung zum § 18 des Drittgesetzes zur Währungsreform andere Voraussetzungen geschaffen werden.

Ulf Kaufmann

DEN _____

Ca. Nr. II Ca 845/48 Abschrift.

Arbeitsgericht Stuttgart

Öffentliche Sitzung am 30.August 1948

Anwesend

Vorsitzender: Arb.Ger.Rat Christe

Beisitzer: Arb.Richter Bisom u.Carty

Urkundsbeamter: ohne

In der Rechtssache

Kaulmann

gegen

Volkstheater Heidelberg Kläg.,

Bekl.,

erschienen bei Aufruf

Kläg. — Vertr. ~~xxx~~ in Person mit Willi Fischer, Vollm.Bl.9

Bekl. — Vertr. Hans Günther, Vollm.Bl.1o

Aus der mündlichen Verhandlung war festzustellen:
Ein Vergleich kam nicht zustande.

Kläg.-Vertreter stellt den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 311,-- DM zu verurteilen.

Bekl.-Vertreter bittet um Abweisung der Klage.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Mittwoch, den 1.September 1948, vormittags 1o Uhr.

gez.Christe

Beglaubigt:
Stuttgart, den 31.August 1948
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Stuttgart.

ARBEITSGERICHT STUTTGART

Nr. 13. Niederschrift zur mündl. Verhandlung.
O/1033 3. 48 6000

II Ca 845/48

Ausfertigung

Heidelberg ab 11.22

Stuttgart an 13 53

Beschluss

in Sachen

Kaulmann gegen Volkstheater Heidelberg

I. Das beklagte Theater soll sofort schriftlich auf die Klage erwidern und insbesondere zu der Behauptung der Klägerin Stellung nehmen, sie habe ihre Unterschrift zum Gehaltsverzicht unter Druck geben müssen.

Verlegt auf 14 30

II. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Fachkammer Bühne wird bestimmt auf

Montag, den 30. August 1948, nachm. 14 Uhr

Schior

III. Der Klägerin wird empfohlen, sich durch die G.D.B.A. Stuttgart vertreten zu lassen, um Reisekosten zu sparen.

Stuttgart, 16. August 1948
Arbeitsgerichtsrat

gez. Christe

Ausgefertigt: Stgt. 16. August 1948
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Stuttgart

Winckel

ARBEITSGERICHT STUTTGART

Zeit	Tage	Std.	Lohn Satz	Lohn Betrag	Brutto-Verdienst Satz	Brutto-Verdienst Betrag	Satz	Betrag	Gesamt-Verdienst	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Abzüge Sozialversicherung	
Okt.				300.-	für 3 Wochen Okt.				225.-	29.30	1.79	10.35	9.-

Gesamt-Abzüge	Netto-Lohn	Vorschuß	ausgezahlt	Name		
60.94	164.06	-.-	164.06	Kaulmann, Filly	-.-	164.06 ev.

Zeit	Tage	Std.	Lohn Satz	Lohn Betrag	Brutto-Verdienst Satz	Brutto-Verdienst Betrag	Satz	Betrag	Gesamt-Verdienst	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Abzüge Sozialversicherung	
Sept.									300.-	40.30	2.42	27.12	12.-

Gesamt-Abzüge	Netto-Lohn	Vorschuß	ausgezahlt	Name	
81.84	218.16	-.-	218.16	Kaulmann, Filli	ev.

Name: ~~Schäfer, Fritz~~ Kaulmann, Tillij

Spielzeit: 1947/48

Monat	Einsätze	Urlaub	Krankheit	unentschuldigt gefehlt
September			1.9.47. lt. Attest	
Oktober			" 7 Wochen Gehalt.	
November			"	
Dezember	7		ab 15.12.47 zurück.	
Januar	13			
Februar	14			17.2.
März	24			
April	16		1-6/4	
Mai	9		145.- 14-24/5	
Juni				
Juli				
August				

400 27 Fahrerdruck Heidelberg

Vom Arbeitgeber sorgfältig aufzubewahren!

~~Herrn~~
Fr Willy Kreilmann geb. 7.1.05

Auf Grund des § 518 der Reichsversicherungsordnung bescheinigen wir Ihnen hiermit, daß Sie ab 1. März 1941 Mitglied unserer Kasse sind. Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 517, 519, 520) haben Sie das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Pflichtkrankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Landkrankenkasse). Zur Ausübung dieses Rechts ist es erforderlich, daß Sie diese Bescheinigung **unverzüglich Ihrem Arbeitgeber** Volksbäcker Kordellwerk **aushändigen,** der notwendigenfalls das Weitere veranlaßt.

Kordellwerk

den 15. Dezember 1947

Barmer Ersatzkasse
I. A. Krenke

p. 20.12.47 bei AOK. abgemeldet.

Form. 22. 12. 45. Stähle & Friedel, Stuttgart

Arbeitgeber

schützen sich vor Strafe und vor einer doppelten Beitragszahlung, wenn sie umstehende Ausführungen genau beachten.

Arbeitsbuch:

Einstellung, Entlassung, Wohnungsänderung und Änderung der Beschäftigungsart sind in das Arbeitsbuch einzutragen und dem Arbeitsamt auf besonderem Vordruck anzuzeigen.

Wichtig für den Arbeitgeber!

(vgl. §§ 519, 520 in Verbindung mit §§ 306, 317, 397 der Reichsversicherungsordnung).

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Anmeldung krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter bei der Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Landkrankenkasse **nur dann befreit,** wenn ihm

a) **eine Bescheinigung der Ersatzkasse** über die Zugehörigkeit des Beschäftigten zu dieser **bis einschließlich zum 4. Tage** der versicherungspflichtigen Beschäftigung vorgelegt wird,

b) während der ersten 4 Tage der versicherungspflichtigen Beschäftigung **in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen** wird, daß der Beschäftigte Mitglied der Ersatzkasse ist, und **außerdem die Bescheinigung der Ersatzkasse** über die Zugehörigkeit **bis einschließlich zum 15. Tage** der versicherungspflichtigen Beschäftigung **überreicht worden ist.**

In allen anderen Fällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, krankenversicherungspflichtig Beschäftigte bei der zuständigen Pflichtkasse **vorschriftsmäßig anzumelden.**

Erfolgt die Vorlage der von der Ersatzkasse ausgestellten Bescheinigung erst nach Ablauf der vorstehend angegebenen Fristen (4 bzw. 15 Tage), so muß zur **Vermeidung einer Doppelversicherung** der Beschäftigte durch den Arbeitgeber bei der Pflichtkrankenkasse, bei der er gemeldet ist, sofort **abgemeldet werden. Eine Abmeldung ist unter den erwähnten Umständen auch dann erforderlich, wenn die Anmeldung zur Pflichtkasse versehentlich unterblieben ist, da sonst die Gefahr besteht, daß sie Beiträge bis zur Abmeldung verlangt, weil die Pflicht zur Beitragsleistung nicht allein von der Anmeldung abhängig ist.**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden **gesetzlichen Beitragsanteil** (das ist der Beitragsteil, den er zu tragen hätte, wenn der Beschäftigte bei der Pflichtkrankenkasse versichert wäre) dem Versicherten unmittelbar bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auszuhändigen.

Meldebescheinigung

(Vom Unternehmer auszufüllen)

Name Käutmann Vorname Willy

geb. am 7.1.05. in Mannheim

ist heute von Volkstheater

(Name des Betriebs oder Haushaltungsvorstands)

von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidelberg abgemeldet worden.

Austrittstag: 20.12.47.

Eingangsstempel der Kasse

Allgem. Ortskrankenkass.
23. DEZ. 1947
Heidelberg

N. 2 Dr. Hö., H. 40000. 11. 46.

M. Krankenkasse

Beitrag ab 1.9.42 monatlich RM 4.

weil in Rs. Kasse und krank

Dr. med. Martha Hartweg
Frauenarzt
für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten
München
Maximilianstraße 1a

M

(Arztstempel)

Barmen

(Bezeichnung der Kasse)

Mitglied: Karlmann
(Name) Hildegard (Vorname)

Geb.-Tag 7.1.05

Arbeitgeber: Kaltschmieder
Heidelberg

M., den 21 5 41

Taxe

ist ab 17.5.41
arbeitsunfähig
krank,
fiebriges Infekt
der Atemwege

300 000. 2. 48. MGD

Hartweg

(Arzt unterzeichnet)

am 26/5 48

(Gesellschaft der Kasse)

Ehegatte
Kind (Name) (Vorname)

des Mitgliedes

Arbeitgeber

(Tag)

Tarif

14. April 1948

L
An
Arbeitsamt
Heidelberg

Laut Empfehlung des Ordnungsausschusses am Volkstheater Heidelberg vom 12. April 1948 ist die fristlose Kündigung von Frl. Tilly Kaulmann zurückgenommen worden. Wir bitten, davon Kenntnis nehmen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

Produced under License number 5087 of Military Government
Veröffentlicht unter der Zulassung Nr. 5087 der Militärregierung
HGD. 6.49. 5000

Schwarzwaldmädel

Operette in drei Akten von August Neidhart

Musik von Léon Jessel

Inszenierung: Herbert Clemens

Musikalische Leitung: Alfred Neuenfels

Tanzeinstudierung: Wera Donalies

Bühnenbilder: Eugen Stadler

DIE DARSTELLER

Blasius Römer, Domkapellmeister	Kurt Baumann-Grandeit
Hannele, seine Tochter	Käthe Gleißner
Bärbele, bei Römer bedienstet	Ellen Haack-Bittler
Jürgen, der Wirt vom „Blauen Ochsen"	Werner Klos
Lorle, seine Tochter	Edith Wunderlich
Malvine von Hainau	Julia Eller
Hans	Gerd Block
Richard	Erich Heiden
Die alte Traudel	Klarissa Manhof Gerda Groß
Schmusheim	Herbert Clemens
Theobald	Hermann Berger

Pause nach dem 1. Akt.

BACHLENZ-THEATER HEIDELBERG

Ordnungs-Ausschuss
am
Volkstheater Heidelberg

12. 4. 48

Frl. Tilly K a u l m a n n hat die Vorstellungen
2.4.48 Walzertraum in Eberbach
3.4.48 Zigeunerbaron in Heidelberg
4.4.48 Walzertraum und Zigeunerbaron in Heidelberg
nicht wahrgenommen. Der Dienstvertrag vom 22.7.47 wurde deshalb von der Direktion unter Hinweis auf §15 des Normalvertrags am 5.4.48 ohne einhaltung einer Kündigungsfrist formgerecht gekündigt.

Frl. Kaulmann führt zu ihrer Entlastung an, dass sie am 2.4. plötzlich so erkrankt sei, dass sie persönlich keine Schritte unternehmen konnte, um das Theater von der Erkrankung in Kenntnis zu setzen, Sie habe eine Karte geschrieben und sie durch einen Bekannten einwerfen lasse Sie habe sich auch sofort ein Attest geben lassen und dies abgeschickt. Karte und Attest sind am 5.4. bei der Direktion eingegangen. Sie legte dem Ordnungs-Ausschuss ein Schreiben eines Herrn Ludwig Barth, Mannheim, Dürkheimerstrasse 62 vor, der erklärt, die fragliche Karte am 2.4. gegen 18 Uhr 30 in den Briefkasten der Hauptpost U2 eingeworfen habe. Ein Attest von Dr. med. M. Hartwig hat Frl. Kaulmann vom 2.4. bis 6.4. arbeitsunfähig geschrieben.

Entscheidung

Frl. Kaulmann war gemäss § 6 der Hausordnung verpflichtet, ihre Erkrankung auf dem schnellsten Weg zu melden. Es musste ihr bekannt sein, dass eine Postkarte nicht der schnellste Weg darstellt. Sie führte zwar an, dass telefonische Verbindungen mit Heidelberg häufig sehr lange dauern und dass sie niemand zumuten könne, für sie so lange Zeit zu opfern, doch konnte dieser Einwand nicht überzeugen. Es hätte wenigstens der Versuch gemacht werden müssen, oder vor der schriftlichen Krankmeldung ein Telegramm geschickt werden müssen. Frl. Kaulmann ist lange genug im Theaterbetrieb, um zu wissen, dass es für den Spielbetrieb unumgänglich notwendig ist, über Erkrankungen so rechtzeitig informiert zu sein, dass notwendig werdende Dispositionen getroffen werden können. Aus diesem Grunde sind ja auch die anderen, die Freizeit eines Bühnenmitglieds beeinträchtigenden Bestimmungen im Normalvertrag fundiert worden. Immerhin liegt die Tatsache der Erkrankung fest und ein Schaden ist dem Theater durch den Ausfall von Frl. Kaulmann in diesem Falle nicht entstanden. Die Entscheidung auf fristlose Entlassung erscheint daher dem O-A. als zu hart und er kann seine Zustimmung hierzu nicht geben. Immerhin erfordert die Verfehlung von Frl. Kaulmann eine empfindliche Strafe

Der O-A. belegt daher Frl. Kaulmann mit einer Geldbusse in Höhe eines Wochenlohnes unter der Voraussetzung der Zurückziehung der fristlosen Entlassung. Frl. Kaulmann wird angewiesen, ihre Dienste ab sofort wieder zur Verfügung zu stellen.

Der Ordnungs-Ausschuss

Fiehrer ..... Obmann
Heuser ..... Beisitzer
i.V. gez. Klos ..... Beisitzer

3fach
Direktion
Frl. Kaulmann
z.d.A.

Von der Firma auszufüllen!

(Firmenstempel)

Bescheinigung

Dem Willy Kaulmann
(Vor- und Zuname)

in Mannheim L. 8. 5
(Wohnung und Straße)

wird hiermit bescheinigt, daß er in unserem Betrieb beschäftigt und daselbst als

Normalarbeiter Teilschwerarbeiter
Schwerarbeiter Schwerstarbeiter
T/S im Wechsel

anerkannt ist.

Heidelberg, den Volkstheater Heidelberg G. m. b. H. 194 8

(Firmenstempel und Unterschrift)

Stadtverwaltung Heidelberg
– Ernährungsamt –

Von der Kartenstelle auszufüllen!

Bescheinigung

Der Hans Bernard Pilz
(Vor- und Zuname)

in L 8. 5
(Wohnung und Straße)

ist Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten bis .....

in Brot bis .....

in Butter bis .....

in Kartoffeln bis .....

in keiner der vorgenannten Nahrungsmittel

Mhm, den 23. 2. 1948

Im Auftrag:

Städt. Ernährungsamt
Mannheim
Zweigstelle Innenstadt

*). Nichtzutreffendes ist zu streichen
0/0358 148 5000

WENDEN!

5. April 1948

An das
Arbeitsamt
Heidelberg

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unseres Schreibens an Fräulein Tilly Kaulmann, wohnhaft Mannheim, L 8,1 und bitten der fristlosen Entlassung von Fräulein Kaulmann aus den angeführten Gründen stattzugeben.

Hochachtungsvoll!
Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

KONZERTREIHE DES VOLKSTHEATERS HEIDELBERG

1. Volkstümliches Konzert

Leitung: Musikdirektor Ulrich Haverkampf

Mitwirkende:

LY BRÜHL · LUISE REUSS · MARIA THEBERATH

THEO HERRMANN · JOSEF HATTEMER

Das große Orchester des Volkstheaters

PROGRAMMFOLGE:

1. Vorspiel zu „Die Meistersinger von Nürnberg" . . Richard Wagner
2. Preislied aus „Die Meistersinger von Nürnberg" . . Richard Wagner
   Theo Herrmann
3. Intermezzo „Cavalleria rusticana" . . . . . P. Mascagni
4. Arie aus „Bajazzo" . . . . . Leoncavallo
   Theo Herrmann
5. Arie des Prinzen aus „Turandot" . . . . . G. Puccini
   Josef Hattemer
6. Liebesduett aus „Madame Butterfly" . . . . . G. Puccini
   Luise Reuss, Josef Hattemer

PAUSE

7. „Fledermaus"-Ouvertüre . . . . . Johann Strauss
8. Lied der Saffi aus „Zigeunerbaron" . . . . . Johann Strauss
   Ly Brühl
9. Lied des Adam aus „Der Vogelhändler" . . . . . Karl Zeller
   Theo Herrmann
10. Duett aus „Der Vogelhändler" . . . . . Karl Zeller
    Ly Brühl, Josef Hattemer
11. „Gold und Silber"-Walzer . . . . . Franz Lehar
12. Schatzwalzer aus „Zigeunerbaron" . . . . . Johann Strauss
    Ly Brühl, Maria Theberath, Theo Herrmann
13. Ouvertüre zu „Die schöne Galathee" . . . . . Franz von Suppé

HGD. 10. 47. 5000.

DR. MED. M. HARTWIG
FRAUENÄRZTIN

MANNHEIM,
MAXIMILIANSTR. 1a
(TEL. 42515)

6. 4. 48

Frau Pein Mathilde kommen
aus wegen Krankenhaspic für 5 Tage
arbeitsunfähig.

r. Hartwig.

Tilly Kaufman
Mannheim

Mannheim, 2. 4. 48.

Z. 8. 1. b/Schmid.

Eingg. 5/4. 48

An

Volkstheater – Heidelberg

Teile Ihnen mit, dass ich wegen Erkältung und Unwohlsein nicht kommen kann. Eine zeitigere Mitteilung war mir leider nicht möglich. Ich denke, dass ich bis Montag wieder ~~zur~~ vorstellen kommen kann.

Hochachtungsv. all

Tilly Kaufman

Absender: Tilly Kaufman
Mannheim
L. 8. 1. b/Schmid

Wohnort, auch Zustell- oder Postpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Postkarte

An
Volkstheater G.m.b.H.
Heidelberg

17a

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer; bei Untermietern auch Name des Vermieters

5. April 1948

Gb.

Einschreiben

Fräulein
Tilly Kaulmann
M a n n h e i m
L 8,1

Wir haben festgestellt, daß Sie die folgenden ordnungsgemäß angesetzten Vorstellung nicht wahrgenommen haben:

2.4.48 in Eberbach von „Ein Walzertraum",
3.4.48 in Heidelberg von "Der Zigeunerbaron,
4.4.48 in Heidelberg 16 Uhr von "Ein Walzertraum,
4.4.48 in Heidelberg 19,30 Uhr von "Der Zigeunerbaron".

Wir sehen in den gegebenen Tatsachen einen krassen Verstoß gegen die vertraglichen uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Unter Hinweis auf den § 15 des Normalvertrages betrachten wir den mit Ihnen am 2.7.1947 abgeschlossenen Vertrag als mit dem heutigen Tage gelöst. Das Arbeitsamt ist von uns entsprechend verständigt.

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

5. April 1948

Gb.

Einschreiben

Fräulein
Tilly Kaulmann
M a n n h e i m

Wir haben festgestellt, daß Sie die für den 2.2. in Eberbach angesetzte Vorstellung von "Walzertraum", die am 3.4. in Heidelberg angesetzte Vorstellung von "Zigeunerbaron", die am 4.4. 16 Uhr angesetzte Vorstellung "Walzertraum" und um 19,30 Uhr angesetzte Vorstellung von "Zigeunerbaron nicht wahrgenommen haben. Wir sehen in den gegebenen Tatsachen einen krassen Verstoß gegen die vertraglichen uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Unter Hinweis auf den § 15 des Normalvertrages betrachten wir den mit Ihnen eingegangenen Vertrag als mit dem heutigen Tage gelöst. Das Arbeitsamt ist von uns entsprechend verständigt.

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

Mannheim, 17. 2. 48.

Da ich unpässlich bin, kann ich wahrscheinlich erst zur morgigen Aufführung kommen. Ich bitte mich für eine evtl. Probe für morgen früh zu entschuldigen.

Hochachtungsvoll

Willy Baumann

MANNHEIM 2
17.2.48-17

An

Volkstheater G.m.b.H.
Heidelberg

Absender: Telli Reinhardt
Mannheim R. 8 7

28. Januar 1948

Einschreiben

Gb.

Fräulein
Tilly Kaulmann
Mannheim
L 8,5

Sehr geehrtes Fräulein Kaulmann!

Unter Bezugnahme auf die in der Zwischenzeit getroffene Regelung betreffs die Mitteilungspflicht bei Nichtverlängerung des Vertrages teilen wir Ihnen hierdurch als Rechtsnachfolgerin des Buchlenz Theaters mit, daß eine Verlängerung des mit Ihnen am 22. Juli 1947 abgeschlossenen Dienstvertrages für die Spielzeit 1948/49 unsererseits nicht vorgesehen ist.

Wir sind jedoch bereit, Unter Berücksichtigung gewisser Änderungen des Vertrages, mit Ihnen für die Spielzeit 1948/49 in Verhandlung zu treten und stellen Ihnen anheim, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Hochachtungsvoll!
Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

Bitte sorgfältig aufbewahren!
Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: E *) Brief ..... *) Nr. 790

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:				RM	Rpf
Empfänger:	Tilly Kaulmann				
Bestimmungsort:	Mannheim				

Postannahme

Postamtsstempel

Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 Din A 7
RM 82. CPM.

Allgemeine Ortskrankenkasse
Heidelberg
Fernsprecher 2494-2495
Bankkonten: Sämtliche Heidelberger Banken,
Bezirkssparkasse Heidelberg
Postscheckkonto: Nr. 7504 Karlsruhe (Baden)

(17a) Heidelberg, den 5.1.48
Friedrich-Ebert-Platz 3

An das
Volkstheater GmbH

Heidelberg

Ihr Schreiben vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen (bei Rückantwort angeben)
IIIb K/Am

Betreff: Die Krankenversicherungspflicht der Tilly Kaulmann, geb. 1.1.05.

Obengenannte wurde von Ihnen auf 1.9.47 bei der Kasse zur Anmeldung gebracht.

Da Frl. Kaulmann vor Aufnahme der Arbeit arbeitsunfähig krank war und dieserhalb ihren Dienst bei Ihnen nicht antreten konnte, sind die Voraussetzungen zur Krankenversicherungspflicht nicht erfüllt, weshalb wir gehalten sind, die Anmeldung für ungültig zu erklären.

Hochachtungsvoll!
Die Verwaltungsdirektion:
Unger

Herrn Reiffmann

111.63
im Ver. abgesetzt.

K.

Abschrift

Fr. Mathilde
Kaufmann

war vom 1. 9. 47 bis 2. 12. 47
im Theresien-Krankenhaus
Mannheim in stationärer
Behandlung.
Sie wurde mit 21 Tagen
Schonung entlassen.

(gez.) Dr. med. Martha Hatwig
Mannheim

Mannheim, den 11. 12. 47.

Kugler, Schneider, Gegusch, Böttcher
rtenberger, Gross, Dettmar, Trumm, ~~Mu~~
i-Kertezs, Todt, ~~Sehns~~ Koschnitzke, Kettler, Jss-
enthner, Dallwitz, Clevens, Berger,

r

llwitz

h

ng: v. Oertzen

Geiger, Feudel, Boehle, Zinser, Seifett

t Claus, Jänicke, Dietrich, Hähle,

eider, Hatzig

Boehle,

g

lmann

k

nn

Tilly Kaulmann
Mannheim
L. 8.5

Mannheim, 12.11.47.

An
Volkstheater, G.m.b.H.
Heidelberg

Sehr geehrte Herren!

Ihr Schreiben vom 3.11.47 habe ich mit Dank erhalten. Ich bin z.Zt. noch im Krankenhaus, da eine Behandlung der Niere noch notwendig war. Da ich mit der Behandlung zu Ende bin und kommende Woche mit meiner Entlassung rechnen darf, werde ich wohl bis spätestens 1. December anfangen können. Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie sich daher nach etwas gedulden wollten, da ich gerne bei Ihnen arbeiten möchte.
Sie können versichert sein, dass die plötzliche Erkrankung für mich in jeder Hinsicht unangenehm war, hauptsächlich Ihnen gegenüber.

Hochachtungsvoll
Tilly Kaulmann

Eingang 13/11.47.
Erledigt

3. November 1947.

Fräulein
Tilly Kaulmann,
Mannheim.
L.8.5.

Sehr geehrtes Frl. Kaulmann,

Wie Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 28.9.47 mitteilten, wurden Sie am Blinddarm operiert. Da Sie nun seit über 4 Wochen nichts mehr von sich hören liessen, bitten wir um sofortige Mitteilung ob und gegebenenfalls wann wir mit Ihnen rechnen können.

Hochachtungsvoll

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

300.-

Meldebescheinigung

(Vom Unternehmer auszufüllen)

Name Kaufmann Vorname Tilly

geb. am

ist heute von Volkstheater Heidelberg G. m. b. H.

(Name des Betriebs oder des Haushaltungsvorstandes)

zur Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidelberg angemeldet worden.

Eintrittstag: 1. 9. 47

Vollständige Nummer
d. Arbeitsbuches (S. 1):

Berufsgruppe und Berufsart
(lt. S. [illegible] Arb.-Buches):

Nr. 1 Dr. Hö., H. 30 000. 11. 46.

Eingangsstempel der Kasse

28 OKT. 1947

Mannheim, 28.9.47.

Tilly Kaulmann
Mannheim
L 8.5.

An die
Direktion des Volkstheaters
Heidelberg.

Ich bin letzte Woche am Blinddarm operiert worden und liege z.Zt noch im Krankenhaus. Den Tag meiner Entlassung weiss ich noch nicht.

Hochachtungsvoll
Tilly Kaulmann

Eingang 30/9.47.

Abschrift

Mannheim, 4. 9. 47

Frl. Mathilde Kaufmann

ist arbeitsunfähig bis zur

Klärung ihrer Erkrankung

(gez.) Dr. Hartwig

aiser, Herrmann, Böttcher, Trumm, Gross,
Theberath, Brühl, Sauer, Schmitz, Dett-
und Chor,

2. Weihnachts
4.00 Uhr W
Gottesdienst

Herrmann
ld
ner
lmüller

ng: Haverkampf

---

aiser, H~~ütemer~~, Böttcher, Hafemeister,
Koschnitzke Herrmann
~~ohns~~, Theberath, ~~ss~~, Reuss, Sauer,
tmar, Ballett und Chor

Böttcher,
ld
ner
lmüller

ng: Haverkampf

Mannheim, 4. 9. 47.

An das

Volkstheater - Heidelberg

Einliegend sende ich Ihnen vorläufiges Attest - Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen Nachricht zukommen lassen, wann ich zu den Proben erscheinen kann.

Hochachtungsvoll

Filly Kaufmann

Anlage:

1 Attest
1 Überweisungskarte
an das Arbeitsamt - Hdbg.

Zuversprung
16. 9. 47.

Eingang 6.9.47

Auf Stempelsteuer-pflicht achten!

I. Dienstvertrag

Zwischen

de m Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Paul Kolassa

und

~~Herrn, Frau~~, Fräulein Tilly K a u l m a n n , Mannheim L 85

Staatsangehörigkeit: detusch

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1

~~Herr, Frau~~, Fräulein Kaulmann

und für das Kunstfach als Choristin

ist für die Kunstgattung als Spieloper und Operette

für ~~das~~ — die Volkstheater G.m.b.H. -Theater

in Heidelberg angestellt.

§ 2

Der Vertrag beginnt am 1.September 1947 Das Mitglied hält sich

und endigt am 31.Juli 1948 ab 2o.Aug.für Proben abrufbereit

§ 3

Das Mitglied hat zu beanspruchen:

ein Gehalt von monatlich 3oo,-- RM

in Worten Dreihundert Reichsmark

jährlich RM

in Worten Reichsmark

§ 4

Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Leistungen und der Sondervergütungen:

Für Doppelvorstellungen wird eine Vergütung von RM 4,-- .
Bei Abstechervorstellungen ohne Uebernachtung wird eine Vergütung von RM 4,--,
Bei Abstechervorstellungen mit Uebernachtung wird eine Vergütung von RM 7,-- gewährt.
Falls Doppelvorstellungen und Abstechervorstellungen auf einen Termin fallen, sowird nur die für Doppelvorstellungenwvörgesehene Vergütung gezahlt.

§ 5

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, den Vertrag zum ..... zu kündigen. Sie haben jedoch spätestens am ..... die Kündigung schriftlich zu erklären (vergl. § 8 Abs. 1 des Normalvertrages).

§ 6

Beide Parteien erkennen an, daß dieser Vertrag durch die Bühnenvermittlung ..... zum Abschluß gekommen ist und verpflichten sich, die Vermittlungsgebühr mit .....% je zur Hälfte an die Verrechnungsstelle für Bühnenvermittler Berlin ..... zu zahlen. Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, die auf das Mitglied entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr von dessen Bezügen einzubehalten und an die obige Verrechnungsstelle abzuliefern.

§ 7

Im übrigen richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem als Anlage beigefügten Normalvertrag und den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Urlaubsregelung erfolgt nach der Urlaubsordnung für die Deutschen Theater vom 8. Okt. 1938 (RABl. 1938 VI S. 1408 und 1940 IV S. 425);

Die Altersversorgung gemäß der Tarifregelung vom 27. Oktober 1937 (RABl. 1937 VI S. 1080).

Die Austragung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vor den Bühnenschiedsgerichten.

Falls die Durchführung oder Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes durch Einwirkung höherer Gewalt teilweise oder gänzlich unmöglich gemacht wird, bedingt dies die Aufhebung bzw. Einschränkung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen.

Bei einschneidenden wirtschaftlichen oder währungsmässigen Aenderungen erfolgt eine diese Umstände berücksichtigende Neuregelung der getroffenen Vereinbarungen.

Ihre Einsatzverpflichtung bezieht sich auf alle Veranstaltungen des Theaters in Heidelberg, sowie Gesamt- und Einzelgastspiele ausserhalb Heidelbergs.

Heidelberg, am 22ten Juli 1947

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

(Unterschrift des Bühnenleiters)

Tilly Naumann

(Unterschrift des Mitgliedes. Bürgerlicher Name)

(Theatername des Mitgliedes)

(Unterschrift des Vaters, Vormundes usw.)

Ka

VI. Anhang

a) Auszug aus der Urlaubsordnung für die deutschen Theater

1. Jedes Bühnenmitglied hat nach einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens vier Monaten einschließlich der Probenzeit innerhalb einer Spielzeit an ein und demselben Theaterbetrieb Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung seiner Bezüge.
2. Der Urlaub beträgt nach einem Beschäftigungsverhältnis

von	mindestens	4	Monaten	9	Kalendertage
"	"	5	"	12	"
"	"	6	"	14	"
"	"	7	"	16	"
"	"	8	"	18	"
"	"	9	"	20	"
"	"	10	"	23	"
"	"	11	"	26	"
"	"	12	"	28	"

Erreicht das Beschäftigungsverhältnis nicht vier Monate, so erhält das Bühnenmitglied für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses zwei Kalendertage Urlaub.

In Berlin entsteht, falls das Beschäftigungsverhältnis nur 28 Tage dauert, bereits für diesen Zeitraum Anspruch auf zwei Kalendertage Urlaub.

Hat das Beschäftigungsverhältnis mindestens einen Monat gedauert, so ist für einen nicht vollendeten weiteren Monat, sofern das Beschäftigungsverhältnis in diesem mindestens 16 Tage betrug, ein Tag Urlaub zu geben.

Gastspielverträge (vgl. § 20 des Normalvertrages) werden bei der Urlaubsordnung nicht berücksichtigt.

3. Diese Urlaubsordnung findet Anwendung auf die Personengruppen, die unter den Tarif- und Normalvertrag für das Solopersonal und die dazugehörigen Abkommen und den Tarifvertrag für Chor und Tanz fallen, insbesondere Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseure.
4. Der Urlaub darf nicht während der Spielzeit des Theaters verlangt werden. Während der Vertragsdauer darf er, sofern es sich nicht um Jahresverträge handelt, nur im Einvernehmen mit den Bühnenschaffenden gegeben werden. Er soll nicht geteilt werden und ist bei Jahresverträgen möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und bei den übrigen Verträgen im Anschluß an das Beschäftigungsverhältnis zu geben. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Leiter des Theaters oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Bühnenschaffenden.

   Der Urlaub ist grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren.

   Das Urlaubsgeld ist vor dem Antritt des Urlaubs zu zahlen. Es darf nur für Zwecke des Urlaubs verwendet werden.

   Als Urlaubsgeld ist der bisherige tatsächliche Verdienst weiterzuzahlen. Als tatsächlicher Verdienst sind die Gagen und das Spielgeld (unabhängig davon, ob es garantiert ist oder nicht) anzusehen. In Zweifelsfällen ist der Verdienst während der ganzen, den Urlaub beanspruchenden Beschäftigungszeit entsprechend zu berücksichtigen.
5. Ansprüche auf Zahlung des Urlaubsgeldes können weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Unabhängig von der Gewährung des Urlaubs durch Freizeit wird das Urlaubsgeld in folgenden Fällen ausgezahlt:

   a) wenn durch Vorlage des Rentenbescheides oder durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Dienststelle nachgewiesen ist, daß der Urlaubsberechtigte dauernd erwerbsunfähig geworden ist.

   b) wenn durch Vorlage einer Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen ist, daß der Urlaubsberechtigte infolge Berufswechsels seit mindestens zwei Monaten eine Tätigkeit ausübt, die nicht unter die Tarifordnung fällt
7. Die Zeit, während der das Bühnenmitglied durch Krankheit, Unfall oder auf Grund eines von der Reichsversicherungs- bzw. den Versorgungsbehörden verordneten Kuraufenthalt an der Dienstleistung verhindert ist, darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden.
8. Der Urlaubsanspruch entfällt, wenn das Bühnenmitglied auf Grund eigenen Verschuldens fristlos entlassen wird oder wenn es das Vertragsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.
9. Während des Urlaubs darf das Bühnenmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf das Urlaubsgeld. Bereits gezahlte Urlaubsgelder sind zurückzuerstatten.
10. Sämtliche Vorschriften dieser Tarifordnung sind Mindestbestimmungen. Bisher bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch sie nicht berührt.

---

b) Auszug aus der Tarifordnung für die deutschen Theater *)
(Altersversorgung)

1. Folgende Berufsgruppen der Bühne sind bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, München, Thierschstraße 48, pflichtversichert:

   „Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseure."
2. Als Beitrag sind für jeden Versicherten monatlich zu entrichten:

   a) 8 v. H. des Diensteinkommens, wenn er unter die Bestimmungen über die Versicherungspflicht in der Angestellten- oder Invalidenversicherung fällt,

   b) 10 v. H. des Diensteinkommens, wenn der Versicherte unter die Bestimmungen über die Weiterversicherung in der Angestellten- oder Invalidenversicherung fällt und diese Weiterversicherung fortführt,

   c) 12 v. H. des Diensteinkommens in den übrigen Fällen.

   Zuschläge zum Diensteinkommen, die sich aus dem Familienstand ergeben, ferner Wohnungszuschüsse sowie Sustentations- und Feriengage, sowie Gastspielbezüge sind bei der Berechnung des Diensteinkommens mit einzubeziehen. Wandelbare Bezüge bleiben außer Betracht.

   Die Beiträge entfallen zur Hälfte auf Arbeitgeber und den Versicherten. Der Arbeitgeber (Bühnenträger) haftet für den Gesamtbetrag. In den Fällen zu b) hat der Versicherte 4 v. H., der Bühnenträger 6 v. H. zu entrichten. Der Bühnenträger ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von den Dienstbezügen einzubehalten. Die Beiträge sind an die Anstaltsverwaltung abzuführen.
3. Soweit das Diensteinkommen RM 1 000,— im Monat übersteigt, bleibt es für die Beitragsberechnung außer Ansatz. Ist ein Bühnenmitglied bereits auf Grund eines mit einem Theaterunternehmer abgeschlossenen Anstellungsvertrages versichert, so besteht eine Versicherungspflicht aus weiteren Anstellungsverhältnissen nur insoweit, als die bereits bestehende Versicherung das versicherungspflichtige Höchstgehalt von RM 1 000,— nicht erreicht.
4. Der Anspruch des Versicherten und seiner Hinterbliebenen auf Versorgung entsteht nach Zurücklegung einer Wartezeit von zehn Beitragsjahren. Nicht ganzjährige Spielzeiten gelten als volles Beitragsjahr, wenn für mindestens sieben Monate Beiträge geleistet wurden. Endet das Versicherungsverhältnis durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, so ist,

*) Weitere Auskünfte durch die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

wenn noch nicht für das laufende Beitragsjahr für sieben Monate Beiträge gezahlt sind, die freiwillige Weiterversicherung (Mindestbeitrag RM 6,— im Monat) erforderlich, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses schriftlich bei der Anstaltsverwaltung zu beantragen ist.

5. Die Anstalt gewährt Ruhegeld und im Falle des Todes des Versicherten Hinterbliebenenversorgung, Sterbegeld, Witwengeld und Waisengeld.
Tanzgruppenmitglieder, die den Bühnenberuf vor Vollenduig des 40. Lebensjahres aufgeben, erhalten eine Abfindung in Höhe der gesamten eingezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen.

---

c) Mitteilungspflicht des Theaterleiters im Falle der Nichtverlängerung von Bühnendienstverträgen

Jeder Theaterleiter ist auf Grund der Fürsorgepflicht und der Rechtsprechung der Bühnenschiedsgerichte verpflichtet, die beabsichtigte Nichtverlängerung eines Vertrages dem Bühnenmitglied so frühzeitig wie möglich schriftlich mitzuteilen, und zwar:

a) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnisses von 1 bis 5 Jahren (Spielzeiten) spätestens bis zum 31. Januar der laufenden Spielzeit,

b) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über fünf Jahren (Spielzeiten) bis zu zehn Jahren (Spielzeiten) spätestens vier Wochen nach Beginn der Spielzeit, mit deren Ablauf das Vertragsverhältnis beendet sein soll,

c) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über zehn Jahren (Spielzeiten) bis zu 15 Jahren (Spielzeiten) spätestens bis zum 31. Januar der vorangegangenen Spielzeit.

d) Bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über 15 Jahren (Spielzeiten) muß grundsätzlich, insbesondere bei größeren Bühnen, die Beibehaltung des Mitgliedes im Betriebe, wenn auch gegebenenfalls mit den Betriebsmöglichkeiten neu angepaßten Vertragsbedingungen, erwartet werden. Eine Nichtverlängerung des Bühnendienstvertrages soll in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig eine zumutbare anderweitige Tätigkeit oder die Pensionierung für das Bühnenmitglied gesichert ist.

Die Dienstverträge sind zu beziehen durch: Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Berlin W 15, Schlüterstr. 45.

Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen erhalten kostenlose Beratung und Auskünfte in allen Vertragsangelegenheiten.

2057 Druck: Ludwig Vogt, Friedenau, Rheinstr. 15 10000. 2. 47.

Lfd. Nr.	Einlieferungsort	Einlieferungstag	Buchstabe

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick Umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname Kaulmann Vorname Tilly Beruf Sängerin

Wohnort Mannheim Straße L 8. 5

Geburtsdatum 7. 1. 05 Geburtsort Mannheim Familienstand ledig/~~verheiratet~~/~~verwitwet~~/~~geschieden~~

Wohnorte seit 1933:

a) ..... von ..... bis .....

b) ..... von ..... bis .....

c) ..... von ..... bis .....

I.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchster Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von	bis	Mitgliedsnr.	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber: Bezeichnung	von	bis	Klasse oder Teil B
a	NSDAP	ja	1.80	1941	1945	/	Kein	Kein		
b	Allg. SS	nein								
c	Waffen-SS	nein								
d	Gestapo	nein				el. Spruchkammer Mannheim v. 18.4.47 AZ. 56/1/11079 Weihnachtsamnestie		1945		
e	SD. der SS (Sicherheitsdienst)*	nein								
f	Geheime Feldpolizei	nein								
g	SA	nein								
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)	nein								
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps)	nein								
k	NSF. (NS-Frauenschaft)	ja	0.50	1937	1941		Kein	Kein		
l	NSDSTB. (NS-Studentenbund)	nein								
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)	nein								
n	HJ.	nein								
o	BdM.	nein								

* Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?* Bezeichnung	von	bis	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber: Bezeichnung	von	bis	Klasse oder Teil B
a							
b							
c							
d							
e							
f							
g							

* Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? nein

Welcher? nein

4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)? .....

5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP oder eine sonstige Naziorg.? .....

an welche 22.5.22 in welchen Jahren: ..... insgesamt RM: .....

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. a.

	Genaue Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a	nein			
b				

c Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? ..... von ..... bis .....

d Waren Sie Generalstabsoffizier? ..... Rang ..... von ..... bis .....

7. In welchen **Organisationen** (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?

	Bezeichnung	von	bis	Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber: Bezeichnung	von	bis
a	kein					
b						
c						
d						
e						
f						

8. Angaben über Ihre **Haupttätigkeit**, Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig Zahl der Beschäftigten	Stellung oder Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bezw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen des Betroffenen RM	Steuerpflichtiges Vermögen des Betroffenen RM
a	1932	Stadttheater	Oberhausen	Opern-Operettensängerin		3000	zirka
b	1934	selbständig		Konzertsängerin			"
c	1938	Stadttheater	Pforzheim	Sängerin		2000 –	"
d	1943	Stadtverwaltung	Mannheim	Stenotypistin		2500	
e	1945	Nationaltheater	Mannheim	Opernsoubrette		1200 –	

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? nein

Welche? .....

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft oder anderen Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienstränge oder -bezeichnungen verliehen? nein

Welche? .....

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? nein Akt.Zeichen? .....

Wo? nein Mit welchem Ergebnis? nein

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? .....

Vorläufig? ..... Endgültig? ..... Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt? .....

Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

.....

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? .....

Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

.....

14. Bemerkungen: Spruchkammerbescheid v. 18.4.47 (Amnestie)
Urkunde der Registrierung 5012 v. 6. Juni 1947.

Mannheim 21.12.47 — Datum

Unterschrift: Raulmann Willy — Name, Vorname

Arbeitsgericht Heidelberg

Heidelberg, den 19. Juli 1948

Az.: Ca 166/48 4676

Vorladung

In dem Rechtsstreit

Tilly Kaulmann, Choristin,
Mannheim, L 8. 1.

gegen

Volkstheater Heidelberg-Handschuhsheim

— wegen — Forderung —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der der beklagten Partei gleichzeitig eine Abschrift zugeht. —

— ~~Gegen den Zahlungsbefehl ist von der beklagten Partei Widerspruch erhoben worden.~~ —

Sie werden zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf Freitag, ~~13. August~~ 23. Juli 48 nachm. 14.30 Uhr vor das Arbeitsgericht. Heidelberg, Rohrbacherstr. 12 (Sitzungssaal)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder bei der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift erklären.

Schriftliche Erklärungen sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Eing. 21/7.

Montag 9 Uhr
1317. 11 326
Tel. Rücksp. nur tr. Geldsendung

Bitte wenden!

HGD. V. 47. 5000.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 11 Abs. 2 Arb.Ger.Ges. werden Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Gewerkschaft, die Vereinigungen oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben. Zum Termin müssen alle auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Papiere (wie Tarifverträge in neuester Fassung, Dienstverträge, ein zwischen den Parteien vorliegender Schriftwechsel, sowie Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Lehrvertrag usw.) mitgebracht werden.

ARBEITSGERICHT HEIDELBERG

Geschäftsstellenleiter.

Geschäftsstelle
des
Arbeitsgerichts.

Mannheim, den 16. Juli 1948.

Ca 166/48

Arbeitsgericht Heidelberg
Eingang 19.7.48 Hv
Akt. ..... Anlg. ..... Az. ...

KLAGE

in Sachen Tilly Kaulmann, Choristin,
Mannheim, L. 8. 1,

gegen

Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.,
Heidelberg - Handschuhsheim,

wegen Forderung.

Es erscheint d. Klag. und erklärt:

Mit der Beklagten habe ich beiliegenden schriftlichen Dienstvertrag bis zum 31. Juli 1948 abgeschlossen. Nach diesem Vertrag steht mir ein monatliches Gehalt von 255.-DM zu. Das Gehalt wurde jeweils am Monatsende bezahlt.

Da die Beklagte nach der Währungsreform Zahlungsschwierigkeiten hatte, liess sie von sämtlichen Künstlern und dem gesamten Personal eine Erklärung unterschreiben, dass alle mit einer Auszahlung von nur 10 % ihres normalen Verdienstes einverstanden sind. Auf weitere Ansprüche sollten die Angestellten, Künstler, und so weiter verzichten. Auch ich habe diese Erklärung unterschrieben.

Ich bin aber der Ansicht, dass es gegen die guten Sitten und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, wenn ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmer verlangt, auf seine berechtigten Gehaltsansprüche zu verzichten. Ich musste damals meine Unterschrift unter Druck geben, da nach Erklärung der Beklagten ich andernfalls vorläufig überhaupt keines Geld erhalten hätte. Somit liegt sogar eine arglistige Täuschung gem. § 123BGB vor. Meine damals gegebene Willenserklärung muss ich deshalb anfechten.

Ich bin der Ansicht, dass man von der Beklagten verlangen kann, dass sie den abgeschlossenen Vertrag bis zum 31. Juli 1948 einhält. Ich habe deshalb bis zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Bezahlung meines Gehaltes. Ur den Monat Juli 1948 wurde ich von Seiten der Beklagten beurlaubt.

Meine Forderung setzt sich zusammen: .....

Monat Juni und Juli mit je	255.— DM = ...	510.— DM
abzüglich am 3.7.48 erhaltener 10 % + weitere 5.— DM vorher = ...		41.00 "
Meine Restforderung beträgt demnach:		469.— DM.

Da ich annehme, dass sich in der Angelegenheit mit der Beklagten bestimmt eine gütliche Regelung erreichen lässt, beantrage ich vor dem Arbeitsgericht

HEIDELBERG

die Bestimmung eines Termins zur Gütevorhandlung.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass für das Verfahren die Fachkammer- Bähne beim Arbeitsgericht Stuttgart zuständig wäre. Es liegt aber auch im Interesse der Beklagten, dass die Angelegenheit vor dem Arbeitsgericht eine vergleichsweise Erledigung findet.

Ich beantrage folgendes

URTEIL

zu erlassen:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klag. den Betrag von 469.— DM zu bezahlen.

2.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V. g. u. u.

gez. Tilly Kaulmann

Der Urkundsbeamte:

gez. Ziegler

Regierungsinspektor.

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.
Der Beklagten eingesandt

Heidelberg, 19.7.48

Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Heidelberg

Der Urkundsbeamte:

ARBEITSGERICHT HEIDELBERG

Mohr

Heidelberg, den 3. Juli 1948

Ich bestätige hiermit den Empfang von DM. 25.83

Ich erkläre, dass ich aus meinem Dienst- u. Arbeitsverhältnis keine Forderungen mehr an die Volkstheat GmbH. habe.

Ich mache nur einen Vorbehalt für den Fall, dass durch eine ergänzende Verordnung zum § 18 des Währungsreformgesetzes andere Voraussetzungen geschaffen werden.

Karl Mohr

. . . . . .

Bachlenz-Theater
Heidelberg

DIREKTION

HGD. 3. 46. 1000.

Ca. Nr. II Ca 846/48

Abschrift.

Arbeitsgericht Stuttgart

Öffentliche Sitzung am 30.August 1948

Anwesend

Vorsitzender: Arb.Ger.Rat Christe

Beisitzer: Arb.Richter Bisom u.Carty

Urkundsbeamter: ohne

In der Rechtssache

Mohr

gegen

Volkstheater Heidelberg

Kläg.,

Bekl.,

erschienen bei Aufruf

Kläg. — Vertr. Tilly Kaulmann, Vollm.Bl.12

Bekl. — Vertr. Hans Günther, Vollm.Bl.13

Aus der mündlichen Verhandlung war festzustellen:
Ein Vergleich kam nicht zustande.

Klägervertreterin stellt den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 219,-- ~~311,~~ DM zu verurteilen.

Bekl.-Vertr. bittet um Abweisung der Klage.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Mittwoch, den 1.September 1948, vormittags 10 Uhr.

gez.Christe

Beglaubigt:
Stuttgart, den 31.August 1948
Der Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Stuttgart.

ARBEITSGERICHT STUTTGART

Nr. 13. Niederschrift zur mündl. Verhandlung.
O/1033 3. 48 6000

II Ca 846/48

Ausfertigung

Beschluss

in Sachen

Mohr gegen Volkstheater Heidelberg.

I. Das beklagte Theater soll sofort schriftlich auf die Klage erwidern und insbesondere zu der Behauptung des Klägers Stellung nehmen, er habe seine Unterschrift zum Gehaltsverzicht unter Druck geben müssen.

II. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Fachkammer Bühne wird bestimmt auf

Montag, den 30. August 1948, nachm. 14 Uhr

III. Dem Kläger wird empfohlen, sich durch die G.D.B.A. Stuttgart, vertreten zu lassen, um Reisekosten zu sparen.

Stuttgart, 16. August 1948

Arbeitsgerichtsrat
gez. Christe

Ausgefertigt: Stgt. 16. August 1948
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Arbeitsgerichts Stuttgart

Winkel

Geschäftsstelle
des
Arbeitsgerichts.

Mannheim, den 16. Juli 1948.

Arbeitsgericht Heidelberg
Eingang: 19.7.48. 85
Akt. ..... Anlg. ..... Az. ...

K L A G E

in Sachen Karl Mohr, Chorist, Ludwigshafen, Forsterstrasse Nr. 27,

g e g e n

Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.,
Heidelberg - Handschuhsheim,

wegen Forderung.

Es erscheint d. Kläg. und erklärt:

Mit der Beklagten habe ich beiliegenden schriftlichen Dienstvertrag bis zum 31. Juli 1948 abgeschlossen. Nach diesem Vertrag steht mir ein monatliches Gehalt von 180.--DM zu. Das Gehalt wurde jeweils am Monatsende bezahlt.

Da die Beklagte nach der Währungsreform Zahlungsschwierigkeiten hatte, liess sie von sämtlichen Künstlern und dem gesamten Personal eine Erklärung unterschreiben, dass alle mit einer Auszahlung von nur 10 % ihres normalen Verdienstes einverstanden sind. Auf weitere Ansprüche sollten die Angestellten, Künstler, und so weiter verzichten. Auch ich habe diese Erklärung unterschrieben.

Jch bin aber der Ansicht, dass es gegen die guten Sitten und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, wenn ein Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer verlangt, auf seine berechtigten Gehaltsansprüche zu verzichten. Jch musste damals meine Unterschrift unter Druck geben, da nach Erklärung der Beklagten ich andernfalls vorläufig überhaupt keinen Geld erhalten hätte. Somit liegt sogar eine arglistige Täuschung gem. § 123BGB vor. Meine damals gegebene Willenserklärung muss ich deshalb anfechten.

Jch bin der Ansicht, dass man von der Beklagten verlangen kann, dass sie den abgeschlossenen Vertrag bis zum 31. Juli 1948 einhält. Jch habe deshalb bis zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Bezahlung meines Gehaltes. Für den Monat Juli 1948 wurde ich von Seiten der Beklagten beurlaubt.

Meine Forderung setzt sich zusammen: .....

Monat Juni und Juli mit je 180.--	=	360.-- DM
abzüglich am 3.7.48 erhaltener 10 % + weitere 5.-- DM vorher = ...		30.-- "
Meine Restforderung beträgt demnach:		330.-- DM.

Da ich annehme, dass sich in der Angelegenheit mit der Beklagten bestimmt eine gütliche Regelung erreichen lässt, beantrage ich vor dem Arbeitsgericht

H E I D E L B E R G

die Bestimmung eines Termins zur Güteverhandlung.

Jch bin mir darüber im Klaren, dass für das Verfahren die Fachkammer- Bühne beim Arbeitsgericht Stuttgart zuständig wäre. Es liegt aber auch im Jnteresse der Beklagten, dass die Angelegenheit vor dem Arbeitsgericht eine vergleichsweise Erledigung findet.

Jch beantrage folgendes

U R T E I L

zu erlassen:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläg. den Betrag von 330.— DM zu bezahlen.

2.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

v. g. u. u.

gez. Karl Mohr

Der Urkundsbeamte:

gez. Ziegler

Regierungsinspektor.

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt:

Heidelberg, 19.7.48

Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Heidelberg

Der Urkundsbeamte:

ARBEITSGERICHT HEIDELBERG

Name: Mohr, Karl Spielzeit: 1947/48

Monat	Einsätze	Urlaub	Krankheit	unentschuldigt gefehlt
September				
Oktober				
November	2	3.11 – 10.11.47 10.11. – → 27.11.47 arbeitsfähig	→ ärztl. Attest v. 3.10.47 ärztl. Attest v. 10.11.47. noch 8 Tage.	
Dezember	22		ärztl. Attest 17.11. noch 8 Tg. ab 27.11. arbeitsfähig.	
Januar	30		28.1. –	
Februar	krank			
März	—			
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				

400 27 Fahrerdruck Heidelberg

18. Mai 1948.

Bescheinigung.

Dem Chorsänger Karl M o h r ,geb.am 2.2.1922 in Ludwigshafen/Rh wohnhaft in Ludwigshafen Rh wird hiermit bescheinigt,dass er einen Nettoverdienst im Monat von 147.75 RM erhält.

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

Von der Firma auszufüllen!

(Firmenstempel)

Bescheinigung

Dem Karl Mehr
(Vor- und Zuname)

in Ludwigshafen Forsterstr. 27
(Wohnung und Straße)

wird hiermit bescheinigt, daß er in unserem Betrieb beschäftigt und daselbst als

Normalarbeiter ~~Teilschwerarbeiter~~
~~Schwerarbeiter~~ ~~Schwerstarbeiter~~
~~T/S im Wechsel~~

anerkannt ist.

Heidelberg, den 6. 5. 48 194

Volkstheater Heidelberg
G. m. b. H.

(Firmenstempel und Unterschrift)

Stadtverwaltung Heidelberg
– Ernährungsamt –

Von der Kartenstelle auszufüllen!

Bescheinigung

Der .....
(Vor- und Zuname)

in .....
(Wohnung und Straße)

ist Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten bis .....
in Brot bis .....
in Butter bis .....
in Kartoffeln bis .....
in keiner der vorgenannten Nahrungsmittel

....., den 17. 5. 1948

Im Auftrag:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

WENDEN!

0/0358 148 5000

Karl Mohr
L'hafen
Forsterstr. 27

28.I.48

An Volkstheater
Heidelberg

Eine Verlängerung meines jetzigen Vertrages möchte ich nicht aufrechterhalten.

Karl Mohr

28.Januar 1948

Einschreiben

Gb.

Herrn
Karl Mohr
Ludwigshafen
Forsterstr. 27

Sehr geehrter Herr Mohr!

Unter Bezugnahme auf die in der Zwischenzeit getroffene Regelung betreffs die Mitteilungspflicht bei Nichtverlängerung des Vertrages teilen wir Ihnen als Rechtsnachfolgerin des Bachlenz Theaters hierdurch mit, daß eine Verlängerung des mit Ihnen am 10. Juli 1947 abgeschlossenen Dienstvertrages für die Spielzeit 1948/49 unsererseits nicht vorgesehen ist.

Wir sind jedoch bereit, unter Berücksichtigung gewisser Änderungen des Vertrages, mit Ihnen für die Spielzeit 1948/49 in Verhandlungen zu treten und stellen Ihnen anheim, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Hochachtungsvoll!
Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: E *) Brief .....*) Nr. 142

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:				RM	Rpf
Empfänger:	Karl Mohr				
Bestimmungsort:	Ludwigshafen				

Postannahme

Tagesstempel

21.10.23

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 Din A 7

9. 47. 32. ZPM.

1.Oktober 1947

F.

Bescheinigung

Hierdurch bescheinigen wir, daß Herr Karl Mohr, an unserem Theater als Chorsänger beschäftigt ist.

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

180—
I lad

Meldebescheinigung

(Vom Unternehmer auszufüllen)

Name Mohr Vorname Karl

geb. am 2.2.22 Ludwigshafen

ist heute von Volkstheater Heidelberg G. m. b. H.

(Name des Betriebs oder des Haushaltungsvorstandes)

zur Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidelberg angemeldet worden.

Eintrittstag: 1.9.47

Vollständige Nummer d. Arbeitsbuches (S. 1):

Berufsgruppe und Berufsart (lt. S. 5 des Arb.-Buches):

Eingangsstempel der Kasse

10. SEP. 1947

Nr. 1 Dr. Hö., H. 30 000. 11. 46.

5. September 1947

B e s c h e i n i g u n g.

Hierdurch bescheinigen wir, dass Herr Karl Wohr an unserem Theater als Chorsänger engagiert ist. Unser Theater hat ein sehr umfangreiches Abstechergebiet und ist Herr Wohr überwiegend ausserhalb Heidelbergs beschäftigt.

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

10.Juli 1947

F.

Bescheinigung

Zur Vorlage bei der Paßstelle bescheinigen wir hiermit, daß Herr Karl Mohr, Ludwigshafen bei uns als Chorsänger engagiert ist. Herr Mohr ist auch sonntags tätig.

Wir bitten, dem Genannten einen Brückenpaß mit Sonntagsgenehmigung zuzubilligen.

Bachlenz-Theater
Heidelberg

Auf Stempelsteuer-pflicht achten!

I. Dienstvertrag

Zwischen

de m Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Paul Kolassa

und

Herrn, ~~Frau, Fräulein~~ Karl M o h r , Ludwigshafen, Forsterstr. 27

Staatsangehörigkeit: deutsch

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1

Herr, ~~Frau, Fräulein~~ ~~xx~~Berte Mohr

und für das Kunstfach als Chorist

ist für die Kunstgattung als Spieloper, klassische und moderne Operette

für ~~das~~ — die Volkstheater G.m.b.H. -Theater

in Heidelberg angestellt.

§ 2

Der Vertrag beginnt am 1.September 1947 Das Mitglied hält sich ab

und endigt am 31.Juli 1948 2o.Aug.für Proben abrufbereit.

§ 3

Das Mitglied hat zu beanspruchen:

ein Gehalt von monatlich 18o,-- RM

in Worten Einhundertachzig---------- Reichsmark

jährlich RM

in Worten Reichsmark

§ 4

Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Leistungen und der Sondervergütungen:

Für Doppelvorstellungen wird eine Vergütung von RM 3,--,
Bei Abstechervorstellungen ohne Uebernachung wird eine Vergütung von RM 3,--,
Bei Abstechervorstellungen mit Uebernachtung wird eine Vergütung von RM 6,-- gewährt.

§ 5

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, den Vertrag zum ..... zu kündigen. Sie haben jedoch spätestens am ..... die Kündigung schriftlich zu erklären (vergl. § 8 Abs. 1 des Normalvertrages).

§ 6

Beide Parteien erkennen an, daß dieser Vertrag durch die Bühnenvermittlung ..... zum Abschluß gekommen ist und verpflichten sich, die Vermittlungsgebühr mit .....% je zur Hälfte an die Verrechnungsstelle für Bühnenvermittler Berlin ..... zu zahlen. Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, die auf das Mitglied entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr von dessen Bezügen einzubehalten und an die obige Verrechnungsstelle abzuliefern.

§ 7

Im übrigen richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem als Anlage beigefügten Normalvertrag und den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Urlaubsregelung erfolgt nach der Urlaubsordnung für die Deutschen Theater vom 8. Okt. 1938 (RABl. 1938 VI S. 1408 und 1940 IV S. 425);

Die Altersversorgung gemäß der Tarifregelung vom 27. Oktober 1937 (RABl. 1937 VI S. 1080).

Die Austragung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vor den Bühnenschiedsgerichten.

Falls die Durchführung oder Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes durch Einwirkung höherer Gewalt teilweise oder gänzlich unmöglich gemacht wird, bedingt dies die Aufhebung bzw. entsprechende Einschränkung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen.

Bei einschneidenden wirtschaftlichen oder währungsmässigen Aenderungen erfolgt eine diese Umstände berücksichtigende Neuregelung der getroffenen Vereinbarungen.

Ihre Einsatzverpflichtung bezieht sich auf alle Veranstaltungen des Volkstheaters Heidelberg G.m.b.H. einschließlich Gesamt- und Einzelgastspiele ausserhalb Heidelbergs.

Heidelberg, am 10 ten Juli 1947

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

(Unterschrift des Bühnenleiters)

Karl Maier

(Unterschrift des Mitgliedes. Bürgerlicher Name)

(Theatername des Mitgliedes)

(Unterschrift des Vaters, Vormundes usw.)

VI. Anhang

a) Auszug aus der Urlaubsordnung für die deutschen Theater

1. Jedes Bühnenmitglied hat nach einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens vier Monaten einschließlich der Probenzeit innerhalb einer Spielzeit an ein und demselben Theaterbetrieb Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung seiner Bezüge.
2. Der Urlaub beträgt nach einem Beschäftigungsverhältnis

von mindestens		4 Monaten	9	Kalendertage
"	"	5 "	12	"
"	"	6 "	14	"
"	"	7 "	16	"
"	"	8 "	18	"
"	"	9 "	20	"
"	"	10 "	23	"
"	"	11 "	26	"
"	"	12 "	28	"

Erreicht das Beschäftigungsverhältnis nicht vier Monate, so erhält das Bühnenmitglied für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses zwei Kalendertage Urlaub.

In Berlin entsteht, falls das Beschäftigungsverhältnis nur 28 Tage dauert, bereits für diesen Zeitraum Anspruch auf zwei Kalendertage Urlaub.

Hat das Beschäftigungsverhältnis mindestens einen Monat gedauert, so ist für einen nicht vollendeten weiteren Monat, sofern das Beschäftigungsverhältnis in diesem mindestens 16 Tage betrug, ein Tag Urlaub zu geben.

Gastspielverträge (vgl. § 20 des Normalvertrages) werden bei der Urlaubsordnung nicht berücksichtigt.

3. Diese Urlaubsordnung findet Anwendung auf die Personengruppen, die unter den Tarif- und Normalvertrag für das Solopersonal und die dazugehörigen Abkommen und den Tarifvertrag für Chor und Tanz fallen, insbesondere Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseure.
4. Der Urlaub darf nicht während der Spielzeit des Theaters verlangt werden. Während der Vertragsdauer darf er, sofern es sich nicht um Jahresverträge handelt, nur im Einvernehmen mit den Bühnenschaffenden gegeben werden. Er soll nicht geteilt werden und ist bei Jahresverträgen möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und bei den übrigen Verträgen im Anschluß an das Beschäftigungsverhältnis zu geben. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Leiter des Theaters oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Bühnenschaffenden.

   Der Urlaub ist grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren.

   Das Urlaubsgeld ist vor dem Antritt des Urlaubs zu zahlen. Es darf nur für Zwecke des Urlaubs verwendet werden.

   Als Urlaubsgeld ist der bisherige tatsächliche Verdienst weiterzuzahlen. Als tatsächlicher Verdienst sind die Gagen und das Spielgeld (unabhängig davon, ob es garantiert ist oder nicht) anzusehen. In Zweifelsfällen ist der Verdienst während der ganzen, den Urlaub beanspruchenden Beschäftigungszeit entsprechend zu berücksichtigen.
5. Ansprüche auf Zahlung des Urlaubsgeldes können weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Unabhängig von der Gewährung des Urlaubs durch Freizeit wird das Urlaubsgeld in folgenden Fällen ausgezahlt:

   a) wenn durch Vorlage des Rentenbescheides oder durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Dienststelle nachgewiesen ist, daß der Urlaubsberechtigte dauernd erwerbsunfähig geworden ist.

   b) wenn durch Vorlage einer Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen ist, daß der Urlaubsberechtigte infolge Berufswechsels seit mindestens zwei Monaten eine Tätigkeit ausübt, die nicht unter die Tarifordnung fällt
7. Die Zeit, während der das Bühnenmitglied durch Krankheit, Unfall oder auf Grund eines von der Reichsversicherungs- bzw. den Versorgungsbehörden verordneten Kuraufenthalt an der Dienstleistung verhindert ist, darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden.
8. Der Urlaubsanspruch entfällt, wenn das Bühnenmitglied auf Grund eigenen Verschuldens fristlos entlassen wird oder wenn es das Vertragsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.
9. Während des Urlaubs darf das Bühnenmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf das Urlaubsgeld. Bereits gezahlte Urlaubsgelder sind zurückzuerstatten.
10. Sämtliche Vorschriften dieser Tarifordnung sind Mindestbestimmungen. Bisher bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch sie nicht berührt.

---

b) Auszug aus der Tarifordnung für die deutschen Theater *)
(Altersversorgung)

1. Folgende Berufsgruppen der Bühne sind bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, München, Thierschstraße 48, pflichtversichert:

   „Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseure."
2. Als Beitrag sind für jeden Versicherten monatlich zu entrichten:

   a) 8 v. H. des Diensteinkommens, wenn er unter die Bestimmungen über die Versicherungspflicht in der Angestellten- oder Invalidenversicherung fällt,

   b) 10 v. H. des Diensteinkommens, wenn der Versicherte unter die Bestimmungen über die Weiterversicherung in der Angestellten- oder Invalidenversicherung fällt und diese Weiterversicherung fortführt,

   c) 12 v. H. des Diensteinkommens in den übrigen Fällen.

   Zuschläge zum Diensteinkommen, die sich aus dem Familienstand ergeben, ferner Wohnungszuschüsse sowie Sustentations- und Feriengage, sowie Gastspielbezüge sind bei der Berechnung des Diensteinkommens mit einzubeziehen. Wandelbare Bezüge bleiben außer Betracht.

   Die Beiträge entfallen zur Hälfte auf Arbeitgeber und den Versicherten. Der Arbeitgeber (Bühnenträger) haftet für den Gesamtbetrag. In den Fällen zu b) hat der Versicherte 4 v. H., der Bühnenträger 6 v. H. zu entrichten. Der Bühnenträger ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von den Dienstbezügen einzubehalten. Die Beiträge sind an die Anstaltsverwaltung abzuführen.
3. Soweit das Diensteinkommen RM 1 000,— im Monat übersteigt, bleibt es für die Beitragsberechnung außer Ansatz. Ist ein Bühnenmitglied bereits auf Grund eines mit einem Theaterunternehmer abgeschlossenen Anstellungsvertrages versichert, so besteht eine Versicherungspflicht aus weiteren Anstellungsverhältnissen nur insoweit, als die bereits bestehende Versicherung das versicherungspflichtige Höchstgehalt von RM 1 000,— nicht erreicht.
4. Der Anspruch des Versicherten und seiner Hinterbliebenen auf Versorgung entsteht nach Zurücklegung einer Wartezeit von zehn Beitragsjahren. Nicht ganzjährige Spielzeiten gelten als volles Beitragsjahr, wenn für mindestens sieben Monate Beiträge geleistet wurden. Endet das Versicherungsverhältnis durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, so ist,

---

*) Weitere Auskünfte durch die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

wenn noch nicht für das laufende Beitragsjahr für sieben Monate Beiträge gezahlt sind, die freiwillige Weiterversicherung (Mindestbeitrag RM 6,— im Monat) erforderlich, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses schriftlich bei der Anstaltsverwaltung zu beantragen ist.

5. Die Anstalt gewährt Ruhegeld und im Falle des Todes des Versicherten Hinterbliebenenversorgung, Sterbegeld, Witwengeld und Waisengeld.
Tanzgruppenmitglieder, die den Bühnenberuf vor Vollenduig des 40. Lebensjahres aufgeben, erhalten eine Abfindung in Höhe der gesamten eingezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen.

---

c) Mitteilungspflicht des Theaterleiters im Falle der Nichtverlängerung von Bühnendienstverträgen

Jeder Theaterleiter ist auf Grund der Fürsorgepflicht und der Rechtsprechung der Bühnenschiedsgerichte verpflichtet, die beabsichtigte Nichtverlängerung eines Vertrages dem Bühnenmitglied so frühzeitig wie möglich s c h r i f t l i c h mitzuteilen, und zwar:

a) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnisses von 1 bis 5 Jahren (Spielzeiten) spätestens bis zum 31. Januar der laufenden Spielzeit,

b) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über fünf Jahren (Spielzeiten) bis zu zehn Jahren (Spielzeiten) spätestens vier Wochen nach Beginn der Spielzeit, mit deren Ablauf das Vertragsverhältnis beendet sein soll,

c) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über zehn Jahren (Spielzeiten) bis zu 15 Jahren (Spielzeiten) spätestens bis zum 31. Januar der vorangegangenen Spielzeit.

d) Bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über 15 Jahren (Spielzeiten) muß grundsätzlich, insbesondere bei größeren Bühnen, die Beibehaltung des Mitgliedes im Betriebe, wenn auch gegebenenfalls mit den Betriebsmöglichkeiten neu angepaßten Vertragsbedingungen, erwartet werden. Eine Nichtverlängerung des Bühnendienstvertrages soll in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig eine zumutbare anderweitige Tätigkeit oder die Pensionierung für das Bühnenmitglied gesichert ist.

Die Dienstverträge sind zu beziehen durch: Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Berlin W 15, Schlüterstr. 45.

Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen erhalten kostenlose Beratung und Auskünfte in allen Vertragsangelegenheiten.

2057 Druck: Ludwig Vogt, Friedenau, Rheinstr. 15 10000. 2. 47.

MG / PS / G / 9a
(Rev. 15 May 45)

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

Fragebogen

WARNING: Read the entire Fragebogen carefully before you start to fill it out. The English language will prevail if discrepancies exist between it and the German translation. Answers must be typewritten or printed clearly in block letters. Every question must be answered precisely and conscientiously and no space is to be left blank. If a question is to be answered by either "yes" or "no", print the word "yes" or "no" in the appropriate space. If the question is inapplicable, so indicate by some appropriate word or phrase such as "none" or "not applicable". Add supplementary sheets if there is not enough space in the questionaire Omissions or false or incomplete statements are offenses against Military Government and will result in prosecution and punishment.

WARNUNG: Vor Beantwortung ist der gesamte Fragebogen sorgfältig durchzulesen. In Zweifelsfällen ist die englische Fassung maßgebend. Die Antworten müssen mit der Schreibmaschine oder in klaren Blockbuchstaben geschrieben werden. Jede Frage ist genau und gewissenhaft zu beantworten und keine Frage darf unbeantwortet gelassen werden. Das Wort „ja" oder „nein" ist an der jeweilig vorgesehenen Stelle unbedingt einzusetzen. Falls die Frage durch „Ja" oder „Nein" nicht zu beantworten ist, so ist eine entsprechende Antwort, wie z. B. „keine" oder „nicht betreffend" zu geben. In Ermangelung von ausreichendem Platz in dem Fragebogen können Bogen angeheftet werden. **Auslassungen sowie falsche oder unvollständige Angaben stellen Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung dar und werden dementsprechend geahndet.**

A PERSONAL / A. Persönliche Angaben

1. List position for which you are under consideration (include agency or firm). — 2. Name (Surname), (Fore Names). — 3. Other names which you have used or by which you have been known. — 4. Date of birth. — 5. Place of birth. — 6. Height. — 7. Weight. — 8. Color of hair. — 9. Color of eyes. — 10. Scars, marks or deformities. — 11. Present address (City, street and house number). — 12. Permanent residence (City, street and house number). — 13. Identity card type and Number. — 14. Wehrpass No. — 15. Passport No. — 16. Citizenship. — 17. If a naturalized citizen, give date and place of naturalization. — 18. List any titles of nobility ever held by you or your wife or by the parents or grandparents of either of you. — 19. Religion. — 20 With what church are you affiliated? — 21. Have you ever severed your connection with any church, officially or unofficially? — 22. If so, give particulars and reason. — 23. What religious preference did you give in the census of 1939? — 24. List any crimes of which you have been convicted, giving dates, locations and nature of the crimes. —

Question 1 write the reason, why you are filling out this Fragebogen.

Unter 1. ist anzugeben, aus welchem Grunde der Fragebogen ausgefüllt wird, sowie gegebenenfalls Unternehmung, Firma usw.

1. Für Sie in Frage kommende Stellung. Sänger

2. Name Mohr (Zu-(Familien)name) Karl (Vor-(Tauf-)name) .3 Andere von Ihnen benutzte Namen oder solche, unter welchen Sie bekannt sind

4. Geburtsdatum 2.2.22 .5. Geburtsort Ludwigshafen a. Rh.

6. Größe 1,70 7. Gewicht 58 Kg 8. Haarfarbe dunkelbl. 9. Farbe der Augen grün

10. Narben, Geburtsmerkmale oder Entstellungen

11. Gegenwärtige Anschrift L'hafen a. Rh. Forsterstr. 27 (Stadt, Straße und Hausnummer)

12. Ständiger Wohnsitz L'hafen a. Rh. Forsterstr. 27 (Stadt, Straße und Hausnummer)

13. Art der Ausweiskarte Kennk. Nr A 114342 14. Wehrpaß-Nr. 15. Reisepaß-Nr

16. Staatsangehörigkeit Deutsch 17 Falls naturalisierter Bürger, geben Sie Datum und Einbürgerungsort an

18. Aufzählung aller Ihrerseits oder seitens Ihrer Ehefrau oder Ihrer beiden Großeltern innegehabten Adelstitel

19. Religion evang. 20 Welcher Kirche gehören Sie an? evang. 21. Haben Sie je offiziell oder inoffiziell Ihre Verbindung mit einer Kirche aufgelöst? nein 22. Falls ja, geben Sie Einzelheiten und Gründe an 23. Welche Religionsangehörigkeit haben Sie bei der Volkszählung 1939 angegeben? evang. 24. Führen Sie alle Vergehen, Übertretungen oder Verbrechen an, für welche Sie je verurteilt worden sind mit Angaben des Datums, des Orts und der Art

B. SECONDARY AND HIGHER EDUCATION / B. Grundschul- und höhere Bildung

Name & Type of School (If a special Nazi school or military academy, so specify) Name u. Art der Schule (im Falle einer besonderen NS- oder Militärakademie geben Sie dies an)	*Location* Ort	*Dates of Attendance* Wann besucht?	*Certificate Diploma or Degree* Zeugnis, Diplom od. akademischer Grad	*Did Abitur permit University matriculation?* Berechtigt Abitur oder Reifezeugnis zur Universitätsimmatrikulation?	*Date* Datum
Volksschule	Ludwigshafen	1928-36	nein		

25. *List any German University Student Corps to which you have ever belonged* — 26. *List (giving location and dates) any Napola, Adolph Hitler School, Nazi Leaders College or military academy in which you have ever been a teacher* — 27. *Have your children ever attended any of such schools? Which ones, where and when?* — 28. *List (giving location and dates) any school in which you have ever been a Vertrauenslehrer (formerly Jugendwalter)*

25. Welchen deutschen Universitäts-Studentenburschenschaften haben Sie je angehört? Keinen

26. In welchen Napola, Adolf-Hitler-, NS-Führerschulen oder Militär-Akademien waren Sie Lehrer? Anzugeben mit genauer Orts- und Zeitbestimmung nicht betreffend

27. Haben Ihre Kinder eine der obengenannten Schulen besucht? nein Welche, wo und wann?

28. Führen Sie (mit Orts- und Zeitbestimmung) alle Schulen an, in welchen Sie je Vertrauenslehrer (vormalig Jugendwalter) waren nicht betreffend

C. PROFESSIONAL OR TRADE EXAMINATIONS / C. Berufs- oder Handwerksprüfungen

Name of Examination Name der Prüfung	*Place taken* Ort	*Result* Resultat	*Date* Datum
Eignungsprüfung I der Reichstheaterkammer	Frankfurt a.M.	bestanden	21. Oktober 1942

D. CHRONOLOGICALRECORD OF FULL TIME EMPLOYMENT AND MILITARY SERVICE

29. *Give a chronological history of your employment and military service beginning with 1st of January 1931, accounting for all promotions or demotions, transfers, periods of unemployment, attendance at aducational institutions (other than those covered in Section B) or training schools and full-time service with para military organizations. (Part time employment is to be recorded in Section F.) Use a separate line for each change in your position or rank or to indicate periods of unemployment or attendance at training schools or transfers from one military or para military organization to another.*

D. Chronologische Aufzählung jeglicher Hauptanstellungen und des Militärdienstes

29. Geben Sie in zeitlicher Folge eine Aufzählung Ihrer Beschäftigung und Ihres Militärdienstes seit dem 1. Januar 1931 an, mit Begründungen für alle Beförderungen oder Degradierungen, Versetzungen, Arbeitslosigkeit, Besuch von Bildungsanstalten (außer solchen, die bereits in B angeführt sind) oder Ausbildungsschulen und Volldienst in militärähnlichen Organisationen (Nebenbeschäftigungen sind in Abschnitt F anzugeben). Benutzen Sie eine gesonderte Zeile für jeden Wechsel in Stellung oder Rang, oder zur Angabe von Arbeitslosigkeits-Zeitabschnitten, oder für den Besuch von Ausbildungsschulen oder für Versetzungen von einer militärischen oder militärähnlichen Organisation zu einer anderen.

From Von	*To* Bis	*Employer and Address or Military Unit* Arbeitgeber u Anschrift oder Militäranschrift	*Name and Title of Immediate Superior or C. O.* Name u. Titel des Dienstvorgesetzten oder vorgesetzter Offiziere	*Position or Rank* Stellung od. Dienstgrad	*Duties and Responsibilities* Art der Tätigkeit und Verantwortungsbereich	*Reasons for change of Status or Cessation of Service* Grund für Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses
1937	39	Firma Sulzer			Lehrling	
1939	40	Städtische Verkehrsbetriebe Mannheim			Schaffner	
1941	Okt. 1941	Arbeitsdienst		Arbeitsmann		
Okt. 1941	1945	Militärdienst		obergefreiter		

30. Were you deferred from Military Service? — 31. If so, explain circumstances completely. — 32. Have you ever been a member of the General Staff Corps? — 33. When? — 34. Have you ever been a Nazi Military Leadership Officer? — 35. When and in what unit? — 36. Did you serve as part of the Military Government or Wehrkreis administration in any country occupied by Germany including Austria and Sudetenland? — 37. If so, give particulars of offices held, duties performed, location and period of service. — 38. Do you have any military orders or other military honors? — 39. If so, state what was awarded you, the date, reasons and occasion for its bestowal

30. Waren Sie vom Militärdienst zurückgestellt? nein 31. Falls ja, geben Sie die genauen Umstände an .....

..... 32. Waren Sie Generalstäbler? nein 33. Wann? nicht betreffend 34. Waren Sie NS-Führungsoffizier? nein 35. Wann und in welchem Truppenverband? nicht betreffend

36. Haben Sie in der Militärregierung oder Wehrkreisverwaltung irgendeines der von Deutschland besetzten Länder, einschließlich Österreich und Sudetenland, gedient? nein

37. Falls ja, geben Sie Einzelheiten über Ihre Ämter und Pflichten, sowie Ort und Zeitdauer des Dienstes an .....

nicht betreffend

38. Sind Sie berechtigt, militärische Orden oder andere militärische Ehrenauszeichnungen zu tragen? nein 39. Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde, das Datum, den Grund und Anlaß für die Verleihung .....

E MEMBERSHIP IN ORGANIZATIONS / **E. Mitgliedschaften**

40. Indicate on the following chart whether or not you were a member of and any offices you have held in the organizations listed below. Use lines 96 to 98 to specify any other associations, society, fraternity, union, syndicate, chamber, institute, group, corporation, club or other organization of any kind, whether social, political, professional, educational, cultural, industrial, commercial or honorary, with which you have ever been connected or associated. — Column 1: Insert either "yes" or "no" on each line to indicate whether or not you have ever been a member of the organization listed. If you were a candidate, disregard the columns and write in the word "candidate" followed by the date of your application for membership. — Column 2: Insert date on which you joined. — Column 3: Insert date your membership ceased if you are no longer a member. Insert the word "Date" if you are still a member. Column 4: Insert your membership number in the organization. — Column 5: Insert the highest offices, rank or other post of authority which you have held at any time. If you have never held an office, rank or post of authority, insert the word "none" in Columns 5 and 6. — Column 6: Insert date of your appointment to the office, rank or post of authority listed in Column 5

40. In der folgenden Liste ist anzuführen, ob Sie Mitglied einer der angeführten Organisationen waren und welche Ämter Sie darin bekleideten. Andere Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Burschenschaften, Verbindungen, Gewerkschaften, Genossenschaften, Kammern, Instituten, Gruppen, Körperschaften, Vereine, Verbände, Klubs, Logen oder andere Organisationen beliebiger Art, seien sie gesellschaftlicher, politischer, beruflicher, sportlicher, bildender, kultureller, industrieller, kommerzieller oder ehrenamtlicher Art, mit welchen Sie je in Verbindung standen oder welchen Sie angeschlossen waren, sind auf Zeile 96—98 anzugeben.

1. Spalte: „Ja" oder „nein" sind hier einzusetzen zwecks Angabe Ihrer jemaligen Mitgliedschaft in der angeführten Organisation. Falls Sie Anwärter auf Mitgliedschaft oder unterstützendes Mitglied oder im „Opferring" waren, ist, unter Nichtberücksichtigung der Spalten, das Wort „Anwärter" oder „unterstützendes Mitglied" oder „Opferring" sowie das Datum Ihrer Anmeldung oder die Dauer Ihrer Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied oder im Opferring einzusetzen.
2. Spalte: Eintrittsdatum.
3. Spalte: Austrittsdatum, falls nicht mehr Mitglied, anderenfalls ist das Wort „gegenwärtig" einzusetzen.
4. Spalte: Mitgliedsnummer.
5. Spalte: Höchstes Amt, höchster Rang oder eine anderweitig einflußreiche, von Ihnen bekleidete Stellung. Nichtzutreffendenfalls ist das Wort „keine" in Spalte 5 und 6 einzusetzen.
6. Spalte: Antrittsdatum für Amt, Rang oder einflußreiche Stellung laut Spalte 5.

	1 Yes or No Ja oder nein	2 From Von	3 To Bis	4 Number Nummer	5 Highest Office or rank held Höchstes Amt oder höchster Rang	6 Date Appointed Antrittsdatum
41. NSDAP	Nein					
42. Allgemeine SS	Nein					
43. Waffen-SS	Nein					
44. Sicherheitsdienst der SS	Nein					
45. SA Aktiv	Nein					
45a. SA Reserve	Nein					
46. HJ einschl. BdM	ja	1935	-1939		Kein	
47. NSDStB	Nein					
48. NSDoB	Nein					
49. NS-Frauenschaft	Nein					
50. NSKK	Nein					
51. NSFK	Nein					
52. Reichsb. der deutschen Beamten	Nein					
53. DAF	ja	1936	-1940		Kein	
54. KdF	Nein					
55. NSV	Nein					
56. NS-Reichsb. deutsch Schwestern	Nein					
57. NSKOV	Nein					
58. NS-Bund Deutscher Technik	Nein					
59. NS-Ärzte-Bund	Nein					
60. NS-Lehrerbund	Nein					
61. NS-Rechtswahrerbund	Nein					
62. Deutsches Frauenwerk	Nein					
63. Reichsbund deutscher Familie	Nein					
64. NS-Reichsb. für Leibesübungen	Nein					
65. NS-Altherrenbund	Nein					
66. Deutsche Studentenschaft	Nein					
67. Deutscher Gemeindetag	Nein					
68. NS-Reichskriegerbund	Nein					
69. Reichsdozentenschaft	Nein					
70. Reichskulturkammer	Nein					
71. Reichsschrifttumskammer	Nein					
72. Reichspressekammer	Nein					
73. Reichsrundfunkkammer	Nein					
74. Reichstheaterkammer	Nein					
75. Reichsmusikkammer	Nein					
76. Reichskammer d. bildend. Künste	Nein					
77. Reichsfilmkammer	Nein					
78. Amerika-Institut	Nein					
79. Deutsche Akademie München	Nein					
80. Deutsches Auslandsinstitut	Nein					
81. Deutsche Christen-Bewegung	Nein					
82. Deutsche Glaubensbewegung	Nein					
83. Deutscher Fichte-Bund	Nein					
84. Deutsche Jägerschaft	Nein					
85. Deutsches Rotes Kreuz	Nein					
86. Ibero-Amerikanisches Institut	Nein					
87. Institut zur Erforschung der Judenfrage	Nein					
88. Kameradschaft USA	Nein					
89. Osteuropäisches Institut	Nein					
90. Reichsarbeitsdienst (RAD)	ja	4.1.41	-1.10.41		Kein	
91. Reichskolonialbund	Nein					
92. Reichsluftschutzbund	Nein					
93. Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege	Nein					
94. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA)	Nein					
95. Werberat d. Deutschen Wirtsch.	Nein					
Others (Specify) andere:	Nein					
96. NSBO	Nein					
97. FM der SS	Nein					
98. Opferring						

99. Have you ever sworn an oath of secrecy to any organization? — 100. If so, list the organizations and give particulars. — 101. Have you any relatives who have held office, rank or post of authority in any of the organizations listed from 41 to 95 above? 102. If so, give their names and addresses, their relationship to you and a description of the position and organization. — 103. With the exception of minor contributions to the Winterhilfe and regular membership dues, list and give details of any contributions of money or property which you have made, directly or indirectly, to the NSDAP or any of the other organizations listed above including any contributions made by any natural or juridical person or legal entity through your solicitation or influence. — 104. Have you ever been the recipient of any titles, ranks, medals, testimonials or other honors from any of the above organizations? — 105. If so, state the nature of the honor, the date conferred, and the reason and occasion for its bestowal. — 106. Were you a member of a political party before 1933? — 107. If so, which one? — 108. For what political party did you vote in the election of November 1932? — 109. In March 1933? — 110 Have you ever been a member of any anti-Nazi underground party or groups since 1933? — 111. Which one? — 112. Since when? — 113. Have you ever been a member of any trade union or professional or business organization which was dissolved or forbidden since 1933? — 114. Have you ever been dismissed from the civil service, the reaching profession or ecclesiastical positions or any other employment for active or passive resistance to the Nazis or their ideology? — 115. Have you ever been imprisoned, or have restrictions of movement, residence or freedom to practice your trade or profession been imposed on you for racial or religious reasons or because of active or passive resistance to the Nazis? — 116. If you have answered yes to any of the questions from 110 to 115, give particulars and the names and address of two persons who can confirm the truth of your statements.

99. Sind Sie jemals zu einem Schweigegebot für eine Organisation verpflichtet worden? nein 100. Falls ja, geben Sie die Organisation und Einzelheiten an .....

101. Haben Sie irgendwelche Verwandte, die jemals Amt, Rang oder einflußreiche Stellungen in irgendeiner der von Nr. 41 bis 95 angeführten Organisationen haben? nein 102. Falls ja, geben Sie deren Namen und Anschriften an, den Grad Ihrer Verwandtschaft sowie eine Beschreibung der Stellung und Organisation .....

103. Mit Ausnahme von kleineren Beiträgen zur Winterhilfe und ordnungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen, geben Sie nachfolgend im Einzelnen alle von Ihnen direkt oder indirekt an die NSDAP oder irgendeine andere der oben angeführten Organisationen geleisteten Beiträge in Form von Geld oder Besitz an, einschließlich aller auf Ihr Ersuchen oder auf Grund Ihres Einflusses seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen rechtlichen Einheit geleisteten Beiträge .....

104. Sind Ihnen von einer der oben angeführten Organisationen irgendwelche Titel, Orden, Zeugnisse, Dienstgrade verliehen oder andere Ehren erwiesen worden. nein 105. Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde: das Datum, den Grund und Anlaß für die Verleihung .....

106. Waren Sie Mitglied einer politischen Partei vor 1933? nein 107. Falls ja, welcher? ..... 108. Welche politische Partei haben Sie in der Novemberwahl 1932 gewählt? Keine 109. Und im März 1933? Keine 110. Waren Sie seit 1933 Mitglied einer verbotenen Oppositionspartei oder -gruppe? nein 111. Welcher? ..... 112. Seit wann? ..... 113. Waren Sie jemals Mitglied einer nach 1933 aufgelösten oder verbotenen Gewerkschaft oder eines Berufs- oder Wirtschaftsverbandes? nein 114. Sind Sie jemals aus dem Beamtenstand, dem Lehrerberuf oder aus einer kirchlichen oder irgendeiner Stellung auf Grund aktiven oder passiven Widerstandes gegen die Nazis oder Ihre Weltanschauung entlassen worden? nein 115. Wurden Sie jemals aus rassischen oder religiösen Gründen oder weil Sie aktiv oder passiv den Nationalisten Widerstand leisteten, in Haft genommen oder in Ihrer Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit oder sonstwie in Ihrer gewerblichen oder beruflichen Freiheit beschränkt? nein 116. Ist die Antwort auf eine der Fragen von 110 bis 115 bejahend, so sind Einzelheiten, sowie Namen und Anschriften von zwei Personen, welche dies wahrheitsgemäß bezeugen können, anzuführen. .....

F. PART TIME SERVICE WITH ORGANIZATIONS / **F. Mitgliedschaft oder Nebendienst in anderen Organisationen**

117. With the exception of those you have specifically mentioned in Sections D and E above, list: a. Any part time, unpaid or honorary position of authority or trust you have held as a representative of any Reich Ministry or the Office of the Four Year Plan or similar central control agency; b. Any office, rank or post of authority you have held with any economic self-administration organization such as the Reich Food Estate, the Bauernschaften, the Central Marketing Associations, the Reichswirtschaftskammer, the Gauwirtschaftskammern, the Reichsgruppen, the Wirtschaftsgruppen, the Verkehrsgruppen, the Reichsvereinigungen, the Hauptausschüsse, the Industrieringe and similar organizations, as well as their subordinate or affiliated organizations and field offices; c. Any service of any kind you have rendered in any military, paramilitary police, law enforcement, protection, intelligence or civil defense organization such as Organisation Todt, Technische Nothilfe, Stoßtruppen, Werkscharen, Bahnschutz, Postschutz, Funkschutz, Werkschutz, Land- und Stadtwacht, Abwehr, SD, Gestapo and similar organizations.

117. Unter Auslassung der bereits in Abschnitten D und E beantworteten Punkte führen Sie an:

a) Jedwedes Nebenamt, einflußreiches unbezahltes oder Ehrenamt, oder Vertrauensstellung, welche Sie als Vertreter eines Reichsministeriums, oder der Leitstelle für den Vierjahresplan, oder ähnlichen Wirtschaftsüberwachungsstellen innehatten.

b) Amt, Rang oder einflußreiche Stellung jedweder Art, welche Sie bei öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften innehatten, wie z. B. dem Reichsnährstand, den Bauernschaften, den Hauptvereinigungen, den Reichswirtschaftskammern, den Gauwirtschaftskammern, Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Industrieringen oder ähnlichen Körperschaften, sowie bei deren untergeordneten und angeschlossenen Körperschaften und Gebietsstellen.

c) Jeglicher Dienst in militärischen, militärähnlichen, polizeilichen, Gesetzvollzugs-, Schutz-, Aufklärungs- oder Luftschutzdiensten, wie z. B. der Organisation Todt, der Technischen Nothilfe, den Stoßtrupps, Werkscharen, dem Bahnschutz, Postschutz, Funkschutz, Werkschutz, der Land- und Stadtwacht, Abwehr, des SD, der Gestapo und ähnlichen Organisationen.

From von	To bis	Name and type of organization Name und Art der Organisation	Highest office or rank you held Höchstes Amt od Rang erreicht	Date of your Appointment Antrittsdatum	Duties Pflichtenkreis
		nicht betreffend			

G. WRITINGS AND SPEECHES / G. Veröffentlichungen und Reden

118. List on a separate sheet the titles and publishers of all publications from 1923 to the present which were written in whole or in part, or compiled or edited by you, and all public addresses made by you, giving subject, date, and circulation or audience. If they were sponsored by any organization, give its name. If no speeches or publications write "none" in this space.

118. Geben Sie auf einem Extrabogen die Titel und Verleger aller von Ihnen seit 1923 bis zur Gegenwart ganz oder teilweise geschriebenen, zusammengestellten oder herausgegebenen Veröffentlichungen, und alle von Ihnen gehaltenen öffentlichen Ansprachen und Vorlesungen, mit Angabe des Themas, Datums, der Auflage oder Zuhörerschaft an. Falls Sie unter Obhut einer Organisation standen, geben Sie deren Namen an. Falls keine Reden, Ansprachen oder Veröffentlichungen setzen Sie das Wort „keine" ein. Keine

H. INCOME AND ASSETS / H. Einkommen und Vermögen

119. Show the sources and amount of your annual income from January 1, 1931 to date. If records are not available, give approximate amounts.

119. Herkunft und Beträge des jährlichen Einkommens vom 1. Januar 1931 bis zur Gegenwart. In Ermangelung von Belegen sind ungefähre Beträge anzugeben.

Year Jahr	Sources of Income — Einkommensquelle	Amount Betrag
1931	Keine	
1932	Keine	
1933	Keine	
1934	Keine	
1935	Keine	
1936	Keine	
1937	Firma Sulzer	250 RM
1938	Firma Sulzer	300 "
1939	Städtische Bahnen Mannheim-	1200 RM
1940	Ludwigshafen	
1941	Keine	
1942	Keine	
1943	Keine	
1944	Keine	
1945	Keine	
1946	59th QM Headquarter Base Depot	1200 RM

120. List any land or buildings owned by you or any immediate members of your family, giving locations, dates of acquisition, from whom acquired, nature and description of buildings, the number of hectares and the use to which the property is commonly put. — 121. Have you or any immediate members of your family ever acquired property which had been seized from others for political, religious or racial reasons or expropriated from others in the course of occupation of foreign countries or in furtherance of the settling of Germans or Volksdeutsche in countries occupied by Germany? — 122. If so, give particulars, including dates and locations, and the names and whereabouts of the original title holders. — 123. Have you ever acted as an administrator or trustee of Jewish property in furtherance of Aryanization decrees or ordinances? — 124. If so, give particulars

120. Ihnen, oder unmittelbaren Angehörigen Ihrer Familie gehöriger Grundstücks- oder Hausbesitz. Erwerbsdatum, von wem erworben, Art der Häuser, Grundstücksgrößen in Hektaren, und die übliche Verwendung des Besitzes sind anzugeben.

Keine

121. Haben Sie oder ein unmittelbarer Angehöriger Ihrer Familie jemals Besitz erworben, welcher anderen Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen oder anderen Personen enteignet wurde im Verlauf der Besetzung fremder Länder, oder zwecks Förderung der Ansiedlung von Deutschen oder Volksdeutschen in von Deutschland besetzten Gebieten? nein 122. Falls ja, geben Sie Einzelheiten an, einschließlich Zeit- und Ortsangaben, sowie Namen und gegenwärtigen Aufenthalt der ursprünglichen Besitzer nicht betreffend

123. Waren Sie jemals als Verwalter oder Treuhänder für jüdischen Besitz zwecks Förderung von Arisierungserlassen oder -verordnungen tätig? nein 124. Falls ja, geben Sie Einzelheiten an .....

I. TRAVEL OR RESIDENCE ABROAD / I. Reisen oder Wohnsitz im Ausland

125. List all journeys or residence outside of Germany including military campaigns.
125. Zählen Sie alle Reisen oder Wohnsitze außerhalb Deutschlands auf (Feldzüge einbegriffen).

Countries Visited Land	*Dates* Datum	*Purpose of Journey* Zweck der Reise
Frankreich	1941	Arbeitsdienst
Tschechoslowakei	1942	
Norwegen	1943	Militärdienst
Holland	1945	
Dänemark	1944	

126. Was the journey made at your own expense? — 127. If not at whose expense was the journey made? — 128. Persons or organizations visited. — 129. Did you ever serve in any capacity as part of the civil administration of any territory annexed to or occupied by the Reich? — 130. If so, give particulars of office held, duties performed, location and period of service. — 131. List foreign languages you speak, indicating degree of fluency.

126. Haben Sie die Reise auf eigene Kosten unternommen? nein 127. Falls nein, auf wessen Kosten? Militär

128. Welche Personen oder Organisationen haben Sie besucht? Keine

129. Haben Sie jemals, und falls ja, in welcher Rolle in der Zivilverwaltung in einem der von Deutschland eingegliederten oder besetzten Gebiete gedient? nein

130. Falls ja, geben Sie Einzelheiten an über Ihr Amt, Ihren Pflichtenkreis, sowie Ort und Zeitdauer des Dienstes

nicht betreffend

131. Kenntnis fremder Sprachen und Grad der Vollkommenheit Keine

REMARKS / Bemerkungen

The statements on this form are true and I understand that any omissions or false or incomplete statements are offenses against Military Government and will subject me to prosecution and punishment.

Die auf diesem Formular gemachten Angaben sind wahr und ich bin mir bewußt, daß jegliche Auslassung oder falsche und unvollständige Angabe ein Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung darstellt und mich der Anklage und Bestrafung aussetzt.

Karl Mayr — 10. VII. 1947

Signed / Eigenhändige Unterschrift — *Date* / Datum

CERTIFICATION OF IMMEDIATE SUPERIOR

I certify that the above is the true name and signature of the individual con cerned and that, with the exceptions noted below, the answers made on thi questionnaire are true to the best of ny knowledge and belief and the information available to me. Exceptions (if no exceptions, write "none")

Bescheinigung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

Ich bescheinige hiermit die Richtigkeit obigen Namens und obiger Unterschrift. Mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte sind die in diesem Fragebogen gegebenen Antworten meines besten Wissens und Gewissens und im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Auskunftsmöglichkeiten richtig. Ausnahmen: (Das Wort „keine" ist einzufügen falls solche nicht vorhanden sind).

Signed
Eigenhändige Unterschrift ..... *Official Position* Amtsstellung ..... Datum .....

Story of life.

Lebenslauf.

Ich bin am 2. Feb. 1922 in Ludwigshafen am Rhein geboren. Von 1928 – 1936 besuchte ich die Volksschule.
Von 1937 – 1939 war ich als Motorenschlosserlehrling bei der Firma Sulzer AG in Ludwigshafen a. Rh. beschäftigt. Darauf als Schaffner bei den Städtischen Bahnen Mannheim – Ludwigshafen tätig. 1940 – 1945 beim Arbeits- und Militär-Dienst und bis Oktober 1945 Kriegsgefangener. Von März 1946 – 1947 bei der amerikanischen Militär-Regierung beschäftigt.

Author

Abschrift

Arbeitsunfähigkeitsbesch.

Mohr, Karl

Diagnos.: Grippal. Inf.

ab. 28.1.48

Langzeit 1 Woche

gez. Dr. Karl Weber
Ludwigshafen/Rh

28.1.48

Krj an. G.K. L

Den .....

..... [illegible]

überreichen wir Ihnen hierdurch zum Vorverkauf für

....., ... Uhr

	Verkauft:		Zurück:	
	Stück	RM	Stück	RM

Auf-Meldung

28. 1. 48 16 Uhr

Zimmerschen Heidelberg

Herr

Mosch ist nicht zur Verfügung

Bank geschrieben

bei 28.1.48

zurückkommen

Frippel. Inf.

Heidelberg

Anlässe

Dr. med. K. A. Lindner
HEIDELBERG
Schröderstraße 13

M

(Arztstempel)

(Bezeichnung der Kasse)

Mitglied: Meyer Bert
(Name) (Vorname)

Geb.-Tag .....

Arbeitgeber: .....

..... den 21/10 41

Taxe

Herr Meyer ist für weitere 5 Tage arbeitsunfähig

Dr. Lindner

F

(Arztstempel)

(Bezeichnung der Kasse)

Ehegatte
Kind (Name) (Vorname)

des Mitglieds .....

Arbeitgeber: .....

....., den .....

Taxe

Abschrift

Tel № 3656
Lindner

Mohr, Karl

Herr Mohr, K ist für etwa
5–7 Tage arbeitsunfähig

Heidelberg, 3. 11. 47

(gez) Dr. med. K. A. Lindner
Heidelberg

Herr Mohr ist fer weiter
8 Tage arbeitsunfähig

gez) Dr. med. K. A. Lindner
Heidelberg, den 10. 11. 47

Mohr, Karl 2. 2. 22.
Ludwigshafen/Rh. in Behandlung
seit: 10. 10. 47 arbeitsunfähig seit:
17. 11. 47.
Diagnose: akute Nephritis Dauer:
8 Tage
H, den 17. 11. 47
gez. Dr. med. K. A. Lindner

3 Atteste an K. Kasse ausgeliefert 2/4/47 C

Donnerstag 17. Juli	19.00 Uhr
Freitag 18. Juli	19.00 Uhr
Samstag 19. Juli	19.00 Uhr
Sonntag 20. Juli	19.00 Uhr
Montag 21. Juli	19.00 Uhr
Dienstag 22. Juli	19.00 Uhr
Mittwoch 23. Juli	19.00 Uhr

Volkstheater Heidelberg
G. M. B. H.
BANKVERBINDUNG:
DRESDNER BANK
FILIALE HEIDELBERG
Lizenz Nr. 5097

HEIDELBERG, den 6. November 1947.
TELEFON 2737

einfällig

Herrn
Karl Mohr
Ludwigshafen
Forsterstr. 27

Lt. Anwesenheitsliste haben Sie bei der am 3.11.47 in Heidelberg stattgefundenen Aufführung von "Der Zigeunerbaron" unentschuldigt gefehlt.

Sie wollen sich umgehend zu diesem unentschuldigten Versäumnis äussern.

Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.
i.A.

Attest bei Herrn Bauffmann

HGD. 7. 47. 250, 500 u. 2000.

Arbeitsgericht Heidelberg

Heidelberg, den 19. Juli 19 48

Az.: Ca 165/48

Vorladung

In dem Rechtsstreit

Karl Mohr, Chorist, Ludwigshafen, Forsterstr. 27

gegen

Volkstheater Heidelberg GmbH Heidelberg-Handschuhsheim

— wegen — Forderung —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der der beklagten Partei gleichzeitig eine Abschrift zugeht. —

— ~~Gegen den Zahlungsbefehl ist von der beklagten Partei Widerspruch erhoben worden.~~

Sie werden zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf Freitag, ~~13. Aug.~~ 23. Juli 48 nachm. 14.30 Uhr vor das Arbeitsgericht. Heidelberg, Rohrbacherstr. 12 (Sitzungssaal)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder bei der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift erklären.

Schriftliche Erklärungen sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Bitte wenden!

21.7.48

HGD. V. 47. 5000.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 11 Abs. 2 Arb.Ger.Ges. werden Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Gewerkschaft, die Vereinigungen oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben. Zum Termin müssen alle auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Papiere (wie Tarifverträge in neuester Fassung, Dienstverträge, ein zwischen den Parteien vorliegender Schriftwechsel, sowie Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Lehrvertrag usw.) mitgebracht werden.

ARBEITSGERICHT HEIDELBERG

Geschäftsstellenleiter.

Verkehrsministerium
Württemberg-Baden
S.Nr. 909b/ 25

Stuttgart, den 15. Juli 1948

Runderlass Nr. 67

An
1.) die Strassenverkehrsdirektion Württemberg-Baden
Stuttgart, Charlottenplatz 17,

2.) die Aussenstelle Baden der Strassenverkehrsdirektion
Württemberg-Baden, Karlsruhe, Wilhelmstr. 76,

3.) die Strassenverkehrsämter des Landes Württemberg-Baden

Nachrichtlich:

a) der US-Militärregierung Württemberg-Baden in Stuttgart
b) dem Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt.Wirtschaft u.
Verkehr, Karlsruhe,
c) dem Kultministerium Württemberg-Baden, Stuttgart-N, Dillmannstr.
d) dem Finanzministerium Württemberg-Baden, Stuttgart, Am Hohen-
e) der Landeshauptkasse Stgt.-Hohenheim geren 10

Betr.: Beschränkung der Personenbeförderung mit Omnibussen u.Lkw
auf den liniennässigen Arbeiterberufsverkehr.
Hier: Auflockerung zu Gunsten von kulturell u.künstlerisch
wertvollen Bühnen und Orchestern.

Bezug: 1.) Runderlass S.Nr. 11640/149/47 MR Wi/Kr. vom 4.12.1947
2.) " " " 909b/14/51 vom 1.6.1948

I. Zur Verteilung auf Bühnen und Orchester, die als kulturell und künstlerisch wertvoll anerkannt sind, wird für den Monat Juli 1948 ein Kontingent von 18 000 km Fahrstrecke zur Verfügung gestellt. Nach den vom Kultministerium geprüften Vorschlägen des Bühnenvereins, der Bühnengenossenschaft und des Berufsverbandes der Musiker entfallen auf

	Geb.f.d.Ausnahmebewilligung DM	Ansch.Liste Nr.
a) Feste Zuweisungen:		
Volkstheater Heidelberg 3300 km	165.--	636/B

II. Für die Bewilligung der Ausnahmen von den Beschränkungen d. Gelegenheitsverkehrs werden vom Verkehrsministerium nach Nr. 7 d. Geb.Verz.z.LGO. die oben in Abs.I beigesetzten Gebührenbeträge erhoben; sie sind von jedem Unternehmen bis spätestens 30. Juli 1948 auf Postscheckkonto Nr. 3 der Landeshauptkasse Stgt.-Hohenheim einzuzahlen. Die Gebührenschuldner erhalten zu diesem Zweck je 1 auszugsweise Abschrift dieses Erlasses und 1 Zahlkarte zugestellt.

III. Die Strassenverkehrsämter haben die Anträge auf Freigabe der einzelnen Sonderfahrten im Rahmen der für Juli 1948 zugeteilten Fahrstreckenkilometer entgegenzunehmen und unverzüglich an die Strassenverkehrsdirektion in Stuttgart bzw. Aussenstelle Baden in Karlsruhe vorzulegen, die gegen den üblichen Gebührenansatz Fahrbeorderungen ausstellen werden.

Im Auftrag

gez. W i l h e l m

(Sachbearbeiter)

Gebühr: DM 165.--
Nr. 7 d.Geb.z.LGO.
Anschreibungsliste Nr. 636/B
Beglaubigt:

VERKEHRSMINISTERIUM STUTTGART · WÜRTT.

Dr. Be, 6. Nov.

15.Nov.1948.

abschr. 18.

Dr.O./M.
- 827 -

An die
Volkstheater G.m.b.H.
zu Hdn.von Herrn Paul Kolassa
H e i d e l b e r g
Rollosweg 12 .

Sehr geehrter Herr Kolassa !

In der Arbeitsgerichtssache K a u l m a n n erhalten wir heute den abschriftlich anliegenden Schriftsatz des Gegenanwalts . Wir bitten Sie, zu einer Vorbesprechung des Termins vom 23.November 1948 am Donnerstag, den 18.November 1948 vormittags 10 Uhr auf unsere Kanzlei zu kommen .

Der Unterzeichnete ist leider verhindert , den Termin persönlich wahrzunehmen , da er sich an diesem Tage in Düsseldorf befindet . Die Verhandlung wird deshalb von unserem Anwaltsassessor, Herrn Dr.B e c k e r-B e n d e r wahrgenommen, der an der Besprechung von Donnerstag ebenfalls teilnehmen wird .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Walter Praxmarer
Rechtsanwalt und Steuerberater
Stuttgart-Birkach
Schönbergstraße 31 Ruf 98795
Postscheckkto. Stuttgart 18890
Syndikus der G.D.B.A.

Stgt.-Birkach, den 8.November 1948

7C/Ф 1B

Termin 23. Nov.

15 Nov 1948

An das
Landesarbeitsgericht
Fachkammer Bühne,
S t u t t g a r t .
Hölderlinstr.

AZ.: Sa 128 / 48.

In Sachen
K a u l m a n n / Volkstheater Heidelberg GmbH.
wegen
Gagenforderung
vertrete ich die Kl..
Ich werde den

A n t r a g

stellen, die Berufung der Bekl. vom 27.9.48 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Dem Antrag der Bekl. auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil trete ich entgegen.

Begründung :

Auf den Vortrag der Kl. in I.Instanz wird vollinhaltlich Bezug genommen. Ich mache die Ausführungen des Gerichts I.Instanz zu meinen eigenen. Die Entscheidungsgründe sind absolut klar. Die Berufung hat keinerlei Aussicht auf Erfolg.
Der Vortrag der Bekl. wird bestritten soweit er hier nicht ausdrücklich zugegeben wird.
Wie bereits erwähnt, werden die Entscheidungsgründe den tatsächlichen Feststellungen der Beweisaufnahme, die den Tatbestand, der der Kl. Anlass zur Klage bot, genauest erschöpfte völlig gerecht. Der Vortrag der Bekl. zur Begründung ihrer Berufung im Schriftsatz vom 9.10.48 versucht ohne ernsthaftes Gewicht die völlig zutreffende Auffassung des Gerichts I.Instanz im Grunde nicht einmal anzugehen, sondern nur zu verbessern. Die Bekl. geht in der Begründung der Berufung einmal von der Annahme aus, die Weiterbeschäftigung im Kollektiv sei nicht Sache des Volkstheaters gewesen und ein Zusammenhang zwischen Volkstheater und Kollektiv bestehe nicht. Dies ist unrichtig, wie im ersten Urteil klar erkannt wurde. In der entscheidenden Sitzung vom 3.7.48 wurde zunächst die wirtschaftliche Lage des Theaters von RA. Dr. Keimerich, dem Vertreter der Bekl. dargelegt. Dann wurde ein Vorschlag von 10% bei sofortiger Auszahlung unterbreitet mit der Erklärung, dass der Konkurs anzumelden sei, sofern sich nur ein Mitglied ausschliessen würde, es könne dann nicht mehr weitergespielt werden und es sei unwahrscheinlich, ob dann noch 10% überhaupt zur Auszahlung kommen könnten. Hierbei wurde auch der Vorschlag des Kollektivs gemacht und Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen. Es wurde abgestimmt, wobei sich natürlich niemand ausschloss, da ja ganz selbstverständlich mit Bezug auf diese Auspizien jedermann "Der Spatz in der Hand lieber" war. Ein Ausschuss trat zusammen, um eine Verzögerung des Weiterspielens zu vermeiden.
Ganz abgesehen davon, dass es zwar darauf garnicht ankommt (das Gericht

I.Instanz hat zu Recht dargetan, dass ganz offensichtlich - wenn sich die Bekl. schon auf den vorgetragenen Standpunkt stellt - die Vergleichsgrundlage fehlte!, wurde z.B. von dem Mitglied Frau K e r i n a , Altistin,

Beweis deren Zeugnis,

die Frage gestellt, ob alle Mitglieder im Kollektiv beschäftigt würden. Der Geschäftsführer der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H., Kolasse, und niemand sonst antwortete:"das lassen Sie meine Sorge sein". Das Kollektiv ist in der Beklagten gebildet worden. Wenn das Kollektiv ohne die Bekl. hätte gebildet werden können, warum sind dann die 10% in Verbindung mit dem Kollektiv überhaupt gebracht worden, um mit den Ja-Stimmen das Theater, eben die Bekl., vor dem Konkurs zu bewahren. Der Schluss-Satz des Berufungsschreiben ist, wenn nicht besondere Überlegungen auf Seiten der Bekl., die der Kl. unbekannt sind und unbekannt bleiben, eine solle spielen, ansonsten nicht ganz verständlich. Die Bekl. müsste sonst zugeben, dass sie von Anfang an die Absicht hatte, gewisse Mitglieder zu überfahren.

Das Kollektiv hat aber unter der Lizenz des Volkstheaters gespielt, selbstverständlich unter Benutzung des gesamten technischen Apparats. Derartige Vorgänge sind im Augenblick häufig und es ist natürlich, dass die Mitglieder, die mit ihrem Verzicht, d.h. mit ihren Ja-Stimmen das Theater retten wollen, bezw. gerettet hatten, Selbstverständlichkeit war, so oder so, d.h. bei der Bekl. oder im Kollektiv weiterbeschäftigt zu werden. Die Zusage zu den 10% kann nicht herausgenommen werden aus der Gesamtvereinbarung. Sie steht in enger Verbindung mit dem Kollektivgedanken die Erhaltung des Theaters auf diese Weise zu garantieren und den Mitgliedern für die nächsten Wochen ihr Brot zu sichern. Hier handelt es sich um das karge Brot, die Existenz der Mitglieder, dort um die Erhaltung des Arbeitsplatzes, des Geschäftsbetriebs.

Es muss doch noch erwähnt werden: am 7.7.48 begann das Kollektiv zu spielen. Die Kl. stellte, nachdem sie nicht eingeteilt war, den als Zeugen benannten Herrn K u g l e r vom Ausschuss zur Rede mit der Frage, warum sie ausgeschlossen sei, sie habe doch durch ihre Ja-Stimme das Weiterspielen ermöglicht. Kugler verwies die Kl. an den Kapellmeister Havekamp, der der Kl. erklärte, er habe "im Einvernehmen mit der Direktion" die Mitglieder bestimmt.

Beweis: Zeugnis Kugler - Havekamp.

Der Ausschuss hat nichts gewusst und die Direktion hat bestimmt. Entweder muss sich die Bekl. den Vorwurf eines plumpen, voreichtig ausgesprochen Täuschungsversuchs gefallen lassen, aus dem andere Überlegungen für die Kl. resultieren müssten (im Endergebnis würde sich rechtlich nichts ändern), oder die Bekl. muss selbst die Richtigkeit der Feststellung des Gerichts I.Instanz zu geben. Es geht nicht an, dass man zunächst versucht Mitglieder zu einem Verzicht zu bewegen, um sie dann, nachdem sie das ihre zur Erhaltung des Theaters weitgehend getan haben, sang- und klanglos auszubieten.

Die Forderungen der Kl., die sie das Gericht I.Instanz erkannt hat, bestehen deshalb zu Recht.

Die Aussetzung der Zwangsvollstreckung würde der Kl., die völlig mittellos ist, in allergrösste Schwierigkeiten bringen. Es ist für die Bekl. mit der Aussetzung auch nichts gewonnen, da der Ausgang des Rechtsstreits bei dem klaren Sachverhalt unzweifelhaft sein muss.

Rechtsanwalt
gez. Walter Praxmarer
(Walter Praxmarer).

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O tto
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4
zur Kenntnis

Ww. 15. XI. 48

28.Okt.1948.

Dr.C./M.
- 827 -

An die

Volkstheater G.m.b.H.
zu Hdn.von Herrn Paul Kolassa

H e i d e l b e r g
Rollosweg 12.

Sehr geehrter Herr Kolassa !

In den Arbeitsgerichtssachen K a u l m a n n und M o h r ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht in Stuttgart, Hölderlinstrasse 40, III.St. Zimmer 15 anberaumt auf

Dienstag, den 23.November 1948, vorm. 9 Uhr .

Den Klägern ist Frist zur Beantwortung unserer Berufungsbegründung bis 10.November 1948 ersetzt .

Wegen der Vorbereitung dieses Termins und der Beschaffung einer Fahrgelegenheit zu der recht früh vormittags angesetzten Verhandlung werden wir uns noch rechtzeitig verständigen müssen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Ausfertigung.

-127-

Sa 128/48

26. Okt. 1948

Beschluss

in Sachen

Volkstheater Heidelberg gegen Tilly Kaulmann

I. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Fachkammer Bühne des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart, Hölderlinstr. 4o III. St. Zi. 15 wird bestimmt auf

Dienstag, den 23. November 1948, vormittags 9,oo Uhr.

II. Der Kläger muss vor dem Landesarbeitsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen zugelassenen Gewerkschaftsvertreter vertreten sei.

III. Er soll bis zum 1o.11.48 auf die Berufungsbegründung der Beklagten vom 9.1o.1948 erwidern.

IV. Vorbereitende Beweisanordnungen zum Termin bleiben vorbehalten.

Stuttgart, den 19.1o.1948
Landesarbeitsgericht Württemberg
Landgerichtsdirektor
gez. Dr. Gros

Ausgefertigt:
Stuttgart, den 19.1o.1948
Geschäftsstelle des Landesarbeits=
gerichts Württemberg
Post
Angestellte

Landesarbeitsgericht Württemberg

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Ausfertigung.

-92-

Sa 129/48

26. Okt. 1948

Beschluss

in Sachen

Volkstheater Heidelberg gegen Karl Mohr

I. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Fachkammer Bühne des Landesarbeitsgericht in Stuttgart, Hölderlinstr.4o III.St.Zi.15 wird bestimmt auf

Dienstag, den 23. November 1948, vormittags 9,oo Uhr.

II. Der Kläger muss vor dem Landesarbeitsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen zugelassenen Gewerkschaftsvertreter vertreten sein.

III. Er soll bis zum 1o.11.48 auf die Berufungsbegründung der Beklagten vom 9.1o.1948 erwidern.

IV. Vorbereitende Beweisanordnungen zum Termin bleiben vorbehalten.

Stuttgart, den 19. Oktober 1948
Landesarbeitsgericht Württemberg
Landgerichtsdirektor

gez. Dr. Gros

Ausgefertigt:
Stuttgart, den19.1o.1948
Geschäftsstelle des Landesarbeits=
gerichts Württemberg

Landesarbeitsgericht Württemberg

Post

Angestellte

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Sa 129/48

13 Okt. 1948

2/5

Ausfertigung

Beschluss

in Sachen

des Volkstheaters Heidelberg G.m.b.H., Geschäftsführer Kolassa, Heidelberg, Rollosweg 12,

Ber.Klägerin u.Beklagten,

Prozessbevollm.: RA Dr.Otto, Heidelberg,

gegen

den Christen Karl M o h r , Ludwigshafen, Forsterstrasse 27,

Ber.Beklagten und Kläger,

wird die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart, Fachkammer Bühne, vom 1.Sept. 1948 gemäss §§ 719, 707 ZPO. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 240.-- einstweilen eingestellt.

Stuttgart, den 29.September 1948
Landesarbeitsgericht
Präsident
gez.Brennert

-.-.-.-

Ausgefertigt
Stuttgart, 29.Sept.1948
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts.

Herrn
RA Dr. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

Landesarbeitsgericht Württemberg

Vogel

Wv. 1. XI. 48

9.Okt.1948.

Dr.O./M.
- 827 -

An das
Landesarbeitsgericht
Württemberg
Stuttgart - W.
Hölderlinstrasse 40 .

In Sachen
Mohr ./. Volkstheater Heidelberg GmbH .
wegen Gegenforderung

Aktenz.: Sa129/48
Abschrift an Gegner liegt an .

begründen wir die mit Schriftsatz vom 27.September 1948 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart - Fachkammer Bühne - vom 1.September 1948 wie folgt :

Das erstinstanzliche Urteil beruht auf der Annahme , dass Vergleichsgrundlage im Sinne des § 779 BGB die Weiterbeschäftigung des Mitglieds sein solle . Diese Annahme entspricht aber nicht den Tatsachen , da die Weiterbeschäftigung im Kollektiv gar nicht Sache der Volkstheater GmbH. war , sondern eines Aktionsausschusses . Das trat auch bei dem Vergleichsabschluss ganz klar zutage . Es musste den Mitgliedern damals klar geworden sein , dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Vergleich mit dem Volkstheater und der Errichtung eines Kollektivs nicht besteht . Das Kollektiv hätte auch unter Umständen ins Leben gerufen werden können , wenn die Volkstheater GmbH. in Konkurs gegangen wäre . Vergleichsgrundlage war vielmehr , nur möglichst sofort eine , wenn auch noch so geringe Zahlung an die Mitglieder zu ermöglichen , was bei der Eröffnung von Zwangsvollstreckungsverfahren von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre . Bezeichnend ist die Äusserung

eines Bühnenmitglieds (Herrn Kugler) bei der vom Betriebsrat einberufenen Betriebsversammlung : " besser den Sperling in der Hand als die Taube auf dem Dach " . In der Versammlung wurde auch der Vergleich in erster Linie besprochen und beschlossen und erst nach Abschluss dieses Verhandlungspunktes wurde die Frage der Schaffung eines Kollektivs erörtert . Wenn einzelne Mitglieder später die Ausgleichsquittung nur in der persönlichen Erwartung unterschrieben , dass sie im Kollektiv beschäftigt werden , dann ist dies rechtlich unerheblich und berührt die Vergleichsgrundlagen in keiner Weise . Im übrigen ist dieser Vortrag des Klägers auch unglaubhaft , da in dem damaligen Augenblick alle Mitglieder nur das Bestreben hatten , möglichst umgehend in den Besitz eines Geldbetrages zu gelangen und hierbei an den weiteren Verlauf der Angelegenheit weniger gedacht haben .

Zum B e w e i s für den vorgetragenen Sachverhalt beantragen wir die Vernehmung des Betriebsratsvorsitzenden der Beklagten

Herrn Karl B a s t i a n , Heidelberg ,
Kaiserstrasse 72 ,

als Zeugen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

9.Okt.1948.

Dr.O./M.
- 827 -

ab 9.10.

An das

Landesarbeitsgericht
Württemberg

S t u t t g a r t - W .
Hölderlinstrasse 40

Aktenz.: Sa 128/48.
Abschrift für Gegner
liegt an .

In Sachen

Kaulmann gegen Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.

wegen Gagenforderung

begründen wir die mit Schriftsatz vom 27.September 1948 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart - Fachkammer Bühne - vom 1.September 1948 wie folgt :

Das erstinstanzliche Urteil beruht auf der Annahme , dass Vergleichsgrundlage im Sinne des § 779 BGB die Weiterbeschäftigung des Mitglieds sein solle . Diese Annahme entspricht aber nicht den Tatsachen , da die Weiterbeschäftigung im Kollektiv gar nicht Sache der Volkstheater GmbH. war , sondern eines Aktionsausschusses . Das trat auch bei dem Vergleichsabschluss ganz klar zutage . Es musste den Mitgliedern damals klar geworden sein , dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Vergleich mit dem Volkstheater und der Errichtung eines Kollektivs nicht besteht . Das Kollektiv hätte auch unter Umständen ins Leben gerufen werden können , wenn die Volkstheater GmbH. in Konkurs gegangen wäre . Vergleichsgrundlage war vielmehr, nur möglichst sofort eine , wenn auch noch so geringe Zahlung an die Mitglieder zu ermöglichen, was bei der Eröffnung von Zwangsvollstreckungsverfahren von vornherein ausge-

schlossen gewesen wäre . Bezeichnend ist die Äusserung eines Bühnenmitglieds (Herrn Kugler) bei der vom Betriebsrat einberufenen Betriebsversammlung ! " besser den Sperling in der Hand als die Taube auf dem Dach " . In der Versammlung wurde auch der Vergleich in erster Linie besprochen und beschlossen und erst nach Abschluss dieses Verhandlungspunktes wurde die Frage der Schaffung eines Kollektivs erörtert . Wenn einzelne Mitglieder später die Ausgleichsquittung nur in der persönlichen Erwartung unterschrieben , dass sie im Kollektiv beschäftigt werden, dann ist dies rechtlich unerheblich und berührt die Vergleichsgrundlagen in keiner Weise . Im übrigen ist dieser Vortrag der Klägerin auch unglaubhaft , da in dem damaligen Augenblick alle Mitglieder nur das Bestreben hatten , möglichst umgehend in den Besitz eines Geldbetrages zu gelangen und hierbei an den weiteren Verlauf der Angelegenheit weniger gedacht haben .

Zum B e w e i s für den vorgetragenen Sachverhalt beantragen wir die Vernehmung des Betriebsratvorsitzenden der Beklagten

Herrn Karl B a s t i a n , Heidelberg ,
Kaiserstrasse 72

als Zeugen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

8.Okt.1948.

ab 8/I

Dr.O./M.
- 827 -

An das

Landesarbeitsgericht
Württemberg

S t u t t g a r t W.
Hölderlinstrasse 40

Gesch.Z.: Sa 129/48

In Sachen
Volkstheater Heidelberg GmbH. ./.
Mohr

überreichen wir in Erledigung der dortigen Verfügung vom 5.November 1948 (richtig : 5.Oktober 1948) in der Anlage Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses vom 29.September 1948 zwecks Berichtigung des Urteilsdatums mit der Bitte um gefl. Rückgabe .

1 Anlage

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift. Ausfertigung

Sa 129/48

B e s c h l u s s

in Sachen

des Volkstheaters Heidelberg G.m.b.H., Geschäftsführer Kolassa, Heidelberg, Rollasweg 12,

Ber.Klägerin u.Beklagten,

gegen

den Choristen Karl M o h r, Ludwigshafen, Forsterstrasse 27,

Ber.Beklagten und Kläger

wird die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Arbeitsgerichts Stutt-gart, Fachkammer Bühne, vom 30.Aug.1948 gemäss §§ 719, 707 ZPO.gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 240.-- einstweilen eingestellt.

Stattgart, den 29.September 1948
Landesarbeitsgericht
Präsident
gez. Brennert

-.-.-.-.-.-.-

Ausgefertigt

Stuttgart, 29.Sept.1948

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts.

(Siegel) gez. Vogel

Herrn
RA.Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

Sa 128/48

Ausfertigung

-822-

Beschluss

in Sachen

des Volkstheaters Heidelberg G.m.b.H., Geschäftsführer Kolassa, Heidelberg, Rollasweg 12,

Ber.Klägerin u.Beklagten,

gegen

die Choristin Tilly K a u l m a n n , Mannheim, L 8, 1,

1. Okt. 1948

Ber.Beklagte und Klägerin ,

wird die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart, Fachkammer Bühne, vom 1.Sept. 1948 gemäss §§ 719, 707 ZPO. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 340.-- einstweilen eingestellt.

Stuttgart, den 29.September 1948
Landesarbeitsgericht
Präsident
gez.Brennert

-.-.-.-

Ausgefertigt
Stuttgart, 29.Sept.1948
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts.

Herrn
RA Dr.Otto,
Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

Landesarbeitsgericht

Vogel

Landesarbeitsgericht Württemberg

Geschäftszeichen: Sa 129/48

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

-6. Okt. 1948- 127-

Stuttgart W, den 5. November 1948

Hölderlinstraße 40 - Fernsprecher 69371, 69734
Girokonto Nr. 1919 bei der Städt. Girokasse Stuttgart

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o ,
Heidelberg, Neuenheimer-Landstr.4

Herrn
Karl M o h r ,
Ludwigshafen, Forsterstr.27

In Sachen

Volkstheater Heidelberg GmbH ./. Mohr

wird um Rückgabe des Beschlusses vom 29.Sept.1948 ersucht. Das darin angegebene Urteil wurde versehentlich mit falschen Datum versehen.

Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts.

Landesarbeitsgericht Württemberg

Vogel

Nr.24 O/1033 3. 48 3000

Heidelberg, den 27.Sept.1948
Dr. O./Sch.

A k t e n n o t i z

Besprechung mit Herrn K o l a s s a.

Herr Kolassa legt uns zwei Urteile des Arbeitsgerichts Stuttgart - Fachkammer Bühne vor, durch die er verurteilt ist zur Zahlung des tarifmässigen Lohnes an ausgeschiedene Angestellte des Theaters, und zwar 2 Choristen. Weitere Klagen dieser Art sind anhängig beim Arbeitsgericht Heidelberg und beim Arbeitsgericht Karlsruhe. In diesen Klagen ist noch keine Entscheidung ergangen. Ich habe Herrn Kolassa geraten, in den Terminen von vornherein den Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit zu beantragen und sich eine Erklärung des Betriebsrats über die Existenzgefährdung des Unternehmens durch Einzelzwangsvollstreckungen geben zu lassen.

Die Berufung gegen die beiden Stuttgarter Urteile wird etwa folgendermaßen zu begründen sein:

Das erstinstanzliche Urteil beruht auf der Annahme, dass Vergleichsgrundlage im Sinne des § 779 BGB die Weiterbeschäftigung des Mitglieds sein solle. Diese Annahme entspricht aber nicht den Tatsachen, da die Weiterbeschäftigung im Kollektiv gar nicht Sache der Volkstheater GmbH. war, sondern ~~der~~ eines Aktionsausschusses. Das trat auch bei dem Vergleichsabschluss ganz klar zutage. Es musste den Mitgliedern damals klar geworden sein, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Vergleich und der ~~Schöpfung~~ Errichtung eines Kollektivs nicht bestehe. Das Kollektiv hätte auch u.U. ins Leben gerufen werden können, wenn die Volkstheater GmbH. in Konkurs gegangen wäre. Vergleichsgrundlage war vielmehr, nur möglichst sofort eine, wenn auch noch so geringe Zahlung an die Mitglieder zu ermöglichen, was bei der Eröffnung von Zwangsvollstreckungsverfahren von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre. Bezeichnend ist die Äusserung

Zeuge: Herr Karl Bartsch, Heidelberg, Kaiserstr. 42

eines Bühnenmitglieds (Herm Kugler) bei der vom Betriebsrat einberufenen Betriebsversammlung! ~~dass man~~ „besser den Sperling in der Hand als die Taube auf dem Dach" ~~suchen solle.~~ In der Versammlung wurde auch der Vergleich in erster Linie besprochen und beschlossen und erst nach Abschluss dieses Verhandlungspunktes wurde die Frage der Schaffung eines Kollektivs erörtert. Wenn einzelne Mitglieder später die Ausgleichsquittung nur in der persönlichen Erwartung unterschrieben, dass sie im Kollektiv beschäftigt werden, dann ist dies rechtlich unerheblich und berührt die Vergleichsgrundlagen in keiner Weise. Im übrigen ist dieser Vortrag des Klägers auch unglaubhaft, da in dem damaligen Augenblick alle Mitglieder nur das Bestreben hatten, möglichst umgehend in den Besitz eines Geldbetrages zu gelangen und hierbei an den weiteren Verlauf der Angelegenheit weniger gedacht haben.

Unglücklicherweise ist in der Tagesordnung der Betriebsversammlung die Rede von der "Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes". Dies muss, falls es uns entgegengehalten wird, mit ungenauer Formulierung und dem Verlauf der Betriebsversammlung widerlegt werden.

Ich habe in den beiden Arbeitsgerichtssachen sofort die Berufungsschrift und den Vollstreckungsschutzantrag diktiert. Diese sollen Herrn Kolassa ausgehändigt werden, der für die schnellstmögliche Beförderung nach Stuttgart Sorge trägt. Ausserdem habe ich ein dringendes Gespräch beim Landesarbeitsgericht in Stuttgart - Herrn Landgerichtsdirektor G r o ß -, der mir persönlich bekannt ist, - angemeldet, um die Frage des Vollstreckungsschutzes auch noch mündlich mit dem Vorsitzenden zu besprechen.

Heidelberg , den 27.Sept.1948.
Dr.O./M.

Entwurf.

Bestätigung.

Der Betriebsrat der Volkstheater GmbH. in Heidelberg bestätigt folgenden Sachverhalt :

Es sind zahlreiche Klagen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Personals des Volkstheaters anhängig , deren Gesamtbetrag sich auf nahezu DM 25.000.- beläuft . Würde mit den Vollstreckungen aus einzelnen Urteilen begonnen , dann würde die Existenz des gesamten Unternehmens und damit der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer aufs Spiel gesetzt . Es kann nicht damit gerechnet werden , dass die von den Klägern im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Beträge jemals wieder von diesen zurückgeholt werden können .

Unter Mitwirkung des Betriebsrats ist seinerzeit ein Kollektivvergleich zwischen der Volkstheater GmbH. und ihrem Personal abgeschlossen worden , in dem alle Mitglieder mit ihren gesamten Ansprüchen abgefunden wurden . Es war keine Rede davon , dass Voraussetzung dieser Vereinbarung die Weiterbeschäftigung aller Mitglieder sei . Der Vergleich wurde vielmehr allein abgeschlossen , um dem Personal wenigstens eine geringe Abschlagszahlung zukommen zu lassen, die im Falle der Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens noch nicht einmal ausgezahlt worden wäre .

Der Betriebsrat bittet das Landesarbeitsgericht eindringlich, die Frage der Einstellung der Zwangsvollstreckung aus den vorläufig vollstreckbaren Urteilen des Arbeitsgerichts Stuttgart eingehend zu prüfen und sich die Konsequenzen einer solchen Häufung von Vollstreckungsmassnahmen für das Unternehmen und sein Personal vor Augen zu führen .

27.Sept.1948.

Dr.O./M.

An das
Landesarbeitsgericht
S t u t t g a r t

Abschrift für Gegner
liegt an .

In Sachen
des Choristen Karl M o h r ,
Ludwigshafen, Forsterstrasse 27
gegen
die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.,
Geschäftsführer Paul K o l a s s a,
Heidelberg, Rollosweg 12
wegen Gegenforderung

legen wir hiermit namens und im Auftrag der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart - Fachkammer Bühne - vom 1.September 1948 (Geschäftszeichen : II Ca 846/48)

B e r u f u n g

ein mit dem Antrag ,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage kostenpflichtig abzuweisen .

Wir beantragen ferner .

die Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil gemäss § 56 des Arbeitsgerichtsgesetzes einzustellen .

Zur Begründung des Einstellungsantrages wird in der Anlage eine Bestätigung des Betriebsrats der Volkstheater GmbH. vorgelegt , aus der sich ergibt , dass die Vollstreckung dieses Urteils der Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde . Wir bitten um beschleunigte Verbescheidung dieses Antrages .

Die Begründung der Berufung folgt nach .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Ausfertigung

Blatt

Im Namen des Gesetzes

Geschäftszeichen:

II Ca 846/48

Urteil

In Sachen des Choristen
Karl M o h r ,
Ludwigshafen,
Forsterstrasse 27

— Verkündet —
— Anstelle der Verkündung
~~xxxxxxxxxxxxxx~~
zugestellt —
~~xxx~~ X

am 1. 9. 1948

gez. Meckel

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollm.: -

Kläg.,

gegen das Volkstheater Heidelberg,
G.m.b.H.
Gesch.Führer Paul Kolassa
Heidelberg,
Handschuhsheim

Beklagt.,

— Prozeßbevollm.: — -

wegen Gagenforderung

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - Fachkammer Bühne -

durch den Arbeitsgerichtsrat Christe und die
Arbeitsrichter Bisom und Carty

— auf die ~~xxxxxxxxx~~ — mündliche Verhandlung vom — ~~xxxx~~ 30. 8. 1948

für Recht erkannt:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Betrag von 219.-- DM abzüglich Lohnsteuer und Soziallasten aus 249.-- DM zu zahlen.

2.) Die Kosten trägt die Beklagte.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.) Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 219.-- DM.

egen dieses Urteil wird ohne
ie Höhe des Streitwertes

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beim Landesarbeitsgericht Stuttgart W, Hölderlinstr. 40, einzulegen. An die Stelle von Rechtsanwälten können jedoch bei Mitgliedern von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden Mitglieder oder Angestellte dieser Verbände treten, die Kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung dieser Verbände befugt sind.
Die Frist ist eine Notfrist. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils.
Innerhalb einer weiteren Notfrist von 2 Wochen, die mit dem Tage der Einlegung der Berufung beginnt, muß die Berufung ferner schriftlich begründet werden. Diese Berufungsbegründungsschrift muß in gleicher Weise wie die Berufungseinlegung unterzeichnet sein.

Ausfertigung

Blatt

Im Namen des Gesetzes

Geschäftszeichen:

II Ca 846/48

Urteil

In Sachen des Choristen
Karl M o h r ,
Ludwigshafen,
Forsterstrasse 27

— Verkündet —
— Anstelle der Verkündung zugestellt —

am 1. 9. 1948

gez. Meckel

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollm.: -

Kläg.,

gegen das Volkstheater Heidelberg,
G.m.b.H.
Gesch.Führer Paul Kolassa
Heidelberg,
Handschuhsheim

Beklagt.,

— Prozeßbevollm.: — -

wegen Gagenforderung

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - Fachkammer Bühne -

durch den Arbeitsgerichtsrat Christe und die
Arbeitsrichter Bisom und Carty

— auf die — ~~ohne weitere~~ — mündliche Verhandlung vom — 30. 8. 1948

für Recht erkannt:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Betrag von 219.-- DM abzüglich Lohnsteuer und Soziallasten aus 249.-- DM zu zahlen.

2.) Die Kosten trägt die Beklagte.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.) Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 219.-- DM.

5.) Die Berufung gegen dieses Urteil wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger war von der Beklagten für die Zeit vom 1. 9. 1947 bis 31. 7. 1948 als Chorist gegen eine Brutto-Monats-Gage von 180.-- RM verpflichtet. Wegen der einzelnen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen wird auf den schriftlichen Dienstvertrag vom 10. Juli 19487 (Blt. 2 d.A.) verwiesen.

Durch die Währungsreform ist das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen. Am 3. 7. 1948 ist deshalb zwischen der Beklagten und allen Mitgliedern in einer Betriebsversammlung folgende Vereinbarung getroffen worden:

" Die restlichen Forderungen der Betriebsangehörigen bestehend aus den Juni-Bezügen und den anteilmässigen Urlaubsgeldern werden in Reichsmark ausgewiesen und in einem Umrechnungs-Verhältnis 10 : 1 in D-Mark sofort ausgezahlt.

Mit der Empfangsbestätigung der errechneten Beträge wird gleichzeitig die Abgeltung sämtlicher aus dem Arbeitsverhältnis mit der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. bestätigt, mit der Einschränkung, dass bei einer nachträglichen Änderung und sich hierbei ergebender anderer günstigerer Voraussetzungen eine nachträgliche sinngemässig Auflebung der Forderungen eintritt."

Weiter ist vereinbart worden, dass zur Überbrückung der eingetretenen ungewöhnlichen Verhältnisse ein Weiterspielen im Verband der " Volkstheater Heidelberg G.m.b.H." auf Kollektiv-Basis erfolgen soll. Zur " Festlegung der sich hieraus ergebenden Arbeiten" wurde auf Vorschlag der Betriebsversammlung ein Aktions-Ausschuss gewählt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Versammlungsprotokoll vom 3. 7. 1948 (Blatt 6/7 d.Akten) verwiesen, das Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Der Kläger hat mit den übrigen Mitgliedern folgende Ausgleichsquittung vom 3. 7. 1948 unterschrieben:

" Ich bestätige hiermit den Empfang von DM 30.--. Ich erkläre, dass ich aus meinem Dienst- und Arbeitsverhältnis keine Forderungen mehr an die Volktheater G.m.b.H. habe.

Ich mache nur einen Vorbehalt für den Fall, dass durch eine ergänzende Verordnung zum § 18 des 3. Gesetzes zur Währungsreform andere Voraussetzungen geschaffen werden."

Der Kläger verlangt Zahlung seiner restlichen Juni-Gage in Höhe von 180.-- DM. abzüglich erhaltener 30.-- DM = DM 150.--, sowie 50 % des Urlaubsentgelts für 23 Urlaubstage, die er nicht erhalten hat. Hierfür fordert er 69.-- DM.

Er macht geltend:
Sein Vertrag habe bis zum 31. 7. 1948 bestanden. Dem Vergleich vom 3. 7. 1948 habe er nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass er ebenso wie alle anderen im Kollektiv beschäftigt werde. Das sei für alle Beteiligten selbstverständlich gewesen. Man habe jedoch ihn und noch eine Kollegin nicht weiter beschäftigt, obwohl die "Fledermaus" weitergegeben worden sei, in der er schon 6 Wochen lang mitgewirkt habe. Die Beklagte habe den Vergleich nicht gehalten. Er, der Kläger, sei deshalb auch nicht an ihn gebunden. Er beantragt,

die Beklagte zur Bezahlung von 219.-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:
Der Kläger habe durch Ausgleichsquittung erklärt, dass er keine Forderungen mehr habe. Er könne nun plötzlich nicht mehr trotzdem etwas verlangen. Darauf, dass der Kläger nach dem 3. 7. 1948 nicht im Kollektiv beschäftigt worden sei, habe die Beklagte keinen Einfluss gehabt. Da-s sei Sache des Aktions-Ausschusses gewesen.

Im übrigen sei durch Betriebsvereinbarung und Einzelvereinbarung mit allen Mitgliedern, auch mit dem Kläger entgegen dem Arbeitsvertrag vom 10. 7. 1947 am 12. 5. 1948 ein Vertragsende zum 30.6.48 vereinbart worden.

Der Kläger erwidert, von dieser Vereinbarung sei ihm nichts bekannt. Er wolle sie aber nicht bestreiten. Das spiele hier auch keine Rolle. Er verlange ja nur Gage bis 30. 6. 1948 und Urlaubsentgelt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat zwar am 3. 7. 1948 eine Quittung unterschrieben, in der er sich hinsichtlich aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis für abgefunden erklärt hat. Diese Ausgleichsquittung ist jedoch unwirksam. Sie muss als Vergleich im Sinne des § 779BGB angesehen werden. Sie sollte einen Streit über ein Reichsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigen. Der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend erachtete Sachverhalt entsprach jedoch nicht der Wirklichkeit. Der Vergleich muss im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Situation der Parteien gesehen werden. Die Beklagte wollte den sonst unvermeidlichen Zusammenbruch ihres Unternehmens vermeiden, die Arbeitnehmer wollten auf der anderen Seite nicht ihre wirtschaftliche Existenz verlieren. Sie wollten auf jeden Fall weiterspielen, um dadurch wenigstens für die Zukunft hin für das Theaterunternehmen werbend zu wirken, im Beruf zu bleiben und zu mindest einige geringe Einnahmen zu haben. Nur wegen dieser Aussicht waren sie zu einem Entgegenkommen bereit. Sie wollten den Zusammenbruch der Beklagten vermeiden, um nicht sich selbst den Ast, auf dem sie sassen, abzusägen. Entgegen dieser Erwartung ist der Klägerin aber nicht weiterbeschäftigt worden. Sein Arbeitsvertrag lief zwar nach Behauptung der Beklagten am 30. 6. 1948 ab. Das war aber nicht nur bei ihm, sondern auch bei allen übrigen Arbeitnehmern der Fall. Ebenso wie diese im Kollektiv weiter spielen zu können erwarteten, er-wartete es der Kläger. Er ist aber in seiner Erwartung getäuscht worden. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Beklagte die Weiterbeschäftigung abgelehnt hat, oder ob das der Aktions-Ausschuss ohne Eingreifen der Beklagten getan hat. Entscheidend ist allein, dass der Kläger nicht weiter beschäftigt worden ist. Hätte er am 3. 7. 1948 gewusst, dass er vom Weiterspielen ausgeschlossen sein werde, hätte er dem Vergleich nicht zugestimmt und keine Ausgleichsquittung erteilt. Derzwischen ihm und der Beklagten abgeschlossene Vergleich ist daher unwirksam. Der Kläger kann deshalb seine Ansprüche so geltend machen, wie das vor dem 3. 7. 1948 der Fall war. Die Juni-Gage war am 30. 6. 1948 fällig. Sie war daher nach § 18 des Gesetzes Nr. 63 in voller Höhe in D-Mark zu zahlen. Auch das Urlaubsgeld war erst nach dem 20. 6. 1948 fällig geworden, und deshalb ebenfalls in voller Höhe in D-Mark zu zahlen.

Die Beklagte war daher antragsgemäss zu verurteilen. Zu beachten war jedoch, dass der dem Kläger bereits bezahlte Betrag von DM 30.-- ein Netto-Betrag war, während ihm im ganzen Brutto-Beträge zustanden. Daraus erklärt sich die von dem Klageantrage abweichende Fassungder Urteilsformel.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Gemäss § 55 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Berufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes zugelassen worden, weil der Rechtsstreit seinem Wesen nach von grundsätzlicher Bedeutung ist.

gez. Carty gez. Bisom gez. Christe

Ausgefertigt: Stuttgart 23. September 1948
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Arbeitsgerichts Stuttgart

ARBEITSGERICHT STUTTGART

Mechel

27.Sept.1948.

Dr.O./M.

An das
Landesarbeitsgericht
S t u t t g a r t

Abschrift für Gegner
liegt an .

In Sachen
der Choristin Tilly K a u l m a n n
Mannheim L 8, 1
gegen
die Volkstheater Heidelberg G.m.b.H.,
Geschäftsführer Paul K o l a s s a,
Heidelberg, Rolloeweg 12
wegen Gagenforderung

legen wir hiermit namens und im Auftrag der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart - Fachkammer Bühne - vom 1.September 1948 (Geschäftszeichen: II Ca 845/48)

B e r u f u n g

ein mit dem Antrag

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage kostenpflichtig abzuweisen .

Wir beantragen ferner ,

die Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil gemäss § 56 des Arbeitsgerichtsgesetzes einzustellen .

Zur Begründung des Einstellungsantrages wird in der Anlage eine Bestätigung des Betriebsrats der Volkstheater GmbH. vorgelegt , aus der sich ergibt , dass die Vollstreckung dieses Urteils der Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde . Wir bitten um beschleunigte Verbescheidung dieses Antrages.

Die Begründung der Berufung folgt nach .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Blatt

Im Namen des Gesetzes

Geschäftszeichen:

II Ca 845/48

Urteil

In Sachen der Chorsistin Tilly K a u l m a n n,
Mannheim L. 8. 1.

— Verkündet —
~~Anstelle der Verkündung~~
zugestellt —

am 1. 9. 1948

gez. Meckel

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollm.: —

Kläg.,

gegen das Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.
Gesch.Führer Paul Kolassa
Heidelberg
Handschuhsheim

Beklagt.,

— Prozeßbevollm.: —

wegen Gagenforderung

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - Fachkammer Bühne -

durch den Arbeitsgerichtsrat Christe und die
Arbeitsrichter Bisom und Cardy

— auf die — ~~ohne weitere~~ — mündliche Verhandlung vom ~~xxx~~ — 30. 8. 194

für Recht erkannt:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von DM 311.-- abzügl. Lohnsteuer und Soziallasten aus 351.80 DM zu zahlen.

2.) Die Kosten trägt die Beklagte.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.) Der Wert des Streitgegenstandes beträgt

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beim Landesarbeitsgericht Stuttgart W, Hölderlinstr. 40, einzulegen. An die Stelle von Rechtsanwälten können jedoch bei Mitgliedern von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden Mitglieder oder Angestellte dieser Verbände treten, die Kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung dieser Verbände befugt sind.
Die Frist ist eine Notfrist. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils.
Innerhalb einer weiteren Notfrist von 2 Wochen, die mit dem Tage der Einlegung der Berufung beginnt, muß die Berufung ferner schriftlich begründet werden. Diese Berufungsbegründungsschrift muß in gleicher Weise wie die Berufungseinlegung unterzeichnet sein.

Blatt

Im Namen des Gesetzes

Geschäftszeichen:

II Ca 845/48

Urteil

In Sachen der Chorsistin Tilly K a u l m a n n ,
Mannheim L. 8. 1.

— Verkündet —
~~Anstelle der Verkündung~~
zugestellt —

am 1. 9. 1948

gez. Meckel

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollm.: -

Kläg.,

gegen das Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.
Gesch.Führer Paul Kolassa
Heidelberg
Handschuhsheim

Beklagt.,

— Prozeßbevollm.: — -

wegen Gagenforderung

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - Fachkammer Bühne -

durch den Arbeitsgerichtsrat Christe und die
Arbeitsrichter Bison und Cardy

— auf die — ~~ohne weitere~~ — mündliche Verhandlung vom ~~xxx~~ am — 30. 8. 194

für Recht erkannt:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von DM 311.-- abzügl. Lohnsteuer und Soziallasten aus 351.80 DM zu zahlen.

2.) Die Kosten trägt die Beklagte.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.) Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 311.-- DM.

Tatbestand

Die Klägerin war von der Beklagten für die Zeit vom 1. 9. 1947 bis 31. 7. 1948 als Choristin gegen eine Brutto-Monats-Gage von 300.-- RM verpflichtet. Wegen der einzelnen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen wird auf den schriftlichen Dienstvertrag vom 28. 7. 1947 (Blatt 2 d.Akten) verwiesen. Am 12. 5. 1948 ist eine neue Monatsgage von RM 255.-- vereinbart.

Durch die Währungsreform ist das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen. Am 3. 7. 1948 ist deshalb zwischen der Beklagten und allen Mitgliedern in einer Betriebsversammlung folgende Vereinbarung getroffen worden:

" Die restlichen Forderungen der Betriebsangehörigen bestehend aus den Juni-Bezügen und den anteilmässigen Urlaubsgeldern werden in Reichsmark ausgewiesen und in einem Umrechnungsverhältnis 10 : 1 in D-Mark sofort ausbezahlt.

Mit der Empfangsbestätigung der errechneten Beträge wird gleichzeitig die Abgeltung sämtlicher aus dem Arbeitsverhältnis mit der Volkstheater Heidelberg G.m.b.H. bestätigt mit der Einschränkung, dass bei einer nachträglichen Änderung und sich hierbei ergebender anderer günstigerer Voraussetzungen eine nachträgliche sinngemässe Auflebung der Forderungen eintritt."

Weiter ist vereinbart worden, dass zur Überbrückung der eingetretenen ungewöhnlichen Verhältnisse ein Weiterspielen im Verband der " Volktheater Heidelberg G.m.b.H." auf Kollektiv-Basis erfolgen soll. Zur "Festlegung der sich hieraus ergebenden Arbeiten" wurde auf Vorschlag der Betriebsversammlung ein Aktions-Ausschuss gewählt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Versammlungsprotokoll vom 3. 7. 1948 (Blatt 6/7 d.Akten II Ca 846/48) verwiesen, das Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Die Klägerin hat mit den übrigen Mitgliedern folgende Ausgleichsquittung vom 3. 7. 1948 unterschrieben:

" Ich bestätige hiermit den Empfang von DM 36.68. Ich erkläre, dass ich aus meinem Dienst- und Arbeitsverhältnis keine Forderungen mehr an die Volkstheater-G.m.b.H. habe.

Ich mache nur einen Vorbehalt für den Fall, dass durch eine ergänzende Verordnung zum § 18 des 3. Gesetzes zur Währungsreform andere Voraussetzungen geschaffen werden."

Die Klägerin hat nicht 36.68 DM, sonder insgesamt 40.80 DM für Juni 1948 erhalten.

Sie verlangt Zahlung ihrer restlichen Juni-Gage in Höhe von 255.--DM abzüglich erhaltener 40.80 DM = 214.20 DM, sowie 50 % des Urlaubsentgelts für 23 Urlaubstage, die sie nicht erhalten hat. Hierfür fordert sie DM 97.30.

Sie macht geltend:
Ihr Vertrag habe bis 31. 7. 1948 bestanden. Dem Vergleich vom 3. 7. 1948 habe sie nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass sie im Kollektiv ebenso wie alle anderen beschäftigt werde. Das sei für alle Beteiligten selbstverständlich gewesen. Man habe jedoch sie und noch einen Kollegen nicht weiter beschäftigt, obwohl die "Fledermaus" weitergegeben worden sei, in der sie schon 6 Wochen lang mitgewirkt habe. Die Beklagte habe den Vergleich nicht gehalten. Sie, die Klägerin, sei deshalb auch nicht an ihn gebunden. Sie beantragt,

die Beklagte zur Bezahlung von 311.-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:
Die Klägerin habe durch Ausgleichsquittung erklärt, dass sie keine Forderungen mehr habe. Sie könne nun plötzlich nicht mehr trotzdem etwas verlangen. Darauf, dass die Klägerin nach dem 3. 7. 1948 nicht im Kollektiv beschäftigt worden sei, habe die Beklagte keinen Einfluss gehabt. Das sei Sache des Aktions-Ausschusses gewesen.

Im übrigen sei durch Betriebsvereinbarung und Einzelvereinbarung mit allen Mitgliedern, auch mit der Klägerin entgegen dem Arbeitsvertrag von 22. 7. 1948 am 12. 5. 1948 ein Vertragsende zum 30.6.48 vereinbart worden.

Die Klägerin erwidert: Von dieser Vereinbarung sei ihr nichts bekannt. Sie wolle sie aber nicht bestreiten. Das spiele hier auch keine Rolle. Sie verlange ja nur Gage bis 30. 6. 1948 und Urlaubsentgelt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat zwar am 3. 7. 1948 eine Erklärung unterschrieben, in der sie sich hinsichtlich aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis für abgefunden erklärt hat. Diese Ausgleichsquittung ist jedoch unwirksam. Sie muss als Vergleich im Sinne des § 779 BGB angesehen werden. Es sollte ein Streit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden. Der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend erachtete Sachverhalt entsprach jedoch nicht der Wirklichkeit. Der Vergleich muss im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Situation der Parteien gesehen werden. Die Beklagte wollte den sonst unvermeidlichen Zusammenbruch ihres Unternehmens vermeiden, die Arbeitnehmer wollten auf der anderen Seite nicht ihre Stellungen, ihre wirtschaftliche Existenz verlieren. Sie wollten auf jeden Fall weiter spielen, um dadurch wenigstens für die Zukunft hin für das Theater-Unternehmen werbend zu wirken, im Beruf zu bleiben und wenigstens geringe Einnahmen zu haben. Nur wegen dieser Aussicht waren sie zu einem Entgegenkommen gegenüber der Beklagten bereit. Sie wollten deren Zusammenbruch vermeiden, um nicht sich selbst den Ast, auf dem sie sassen, abzusägen. Entgegen dieser Erwartung ist die Klägerin aber nicht weiterbeschäftigt worden. Ihr Arbeitsvertrag lief zwar nach Behauptung der Beklagten am 30. 6. 1948 ab. Das war aber nicht nur bei ihr, sondern auch bei allen übrigen Arbeitnehmern der Fall. Ebenso wie diese im Kollektiv weiterspielen zu können erwarteten, erwartete es die Klägerin. Sie ist aber in ihrer Erwartung getäuscht worden. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Beklagte die Weiterbeschäftigung abgelehnt hat, oder ob das der Aktions-Ausschuss ohne Eingreifen der Beklagten getan hat. Entscheidend ist allein, dass die Klägerin nicht weiterbeschäftigt worden ist. Hätte sie am 3. 7. 1948 gewusst, dass sie vom Weiterspielen ausgeschlossen sein werde, hätte sie dem Vergleich nicht zugestimmt und keine Ausgleichsquittung erteilt. Der zwischen ihre und der Beklagten abgeschlossene Vergleich ist daher unwirksam. Die Klägerin kann deshalb ihre Ansprüche so geltend machen, wie das vor dem 3. 7. 1948 der Fall war. Die Juni-Gage war am 30. 6. 1948 fällig. Sie war daher nach § 18 des Gesetzes Nr. 63 in voller Höhe in D-Mark zu zahlen. Auch das Urlaubsgeld war erst

nach dem 20. 6. 1948 fällig geworden und deshalb ebenfalls in voller Höhe in D-Mark zu zahlen.

Die Beklagte war daher antragsgemäss zu verurteilen. Zu beachten war jedoch, dass der der Klägerin bereits bezahlte Betrag von 40.80 D'Mark ein Netto-Betrag war, während ihr im ganzen Brutto-Beträge zustanden. Daraus erklärt sich die von dem Klageantrage abweichende Fassung der Urteilsformel.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

~~Gemäss § 55 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Berufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zugelassen worden, weil der Rechtsstreit seinem Wesen nach von grundsätzlicher Bedeutung ist.~~

gez. Christe gez. Carty gez. Bisom

Ausgefertigt: Stuttgart, 23. September 1948
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Arbeitsgerichts Stuttgart

Wechsel

Heidelberg, den 19.Juli 1948.

Dr.O./M.

Wn. 10.8.48

10.8.48

Entwurf.

Die ausserordentlich ungünstige Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse , insbesondere aber die Notlage , in die sämtliche Theaterunternehmen und gerade unser Unternehmen geraten ist , zwingen uns leider , von dem mit Ihnen am ..... abgeschlossenen Dienstvertrag zurückzutreten . Wir weisen darauf hin , dass die insbesondere durch die Währungsreform verursachte katastrophale Entwicklung auf dem Gebiet des Theaters nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses angesehen werden muss . Bei der verzweifelten Lage unseres Unternehmens sind wir ~~auch~~ völlig ausserstande, die abgeschlossenen Verträge auch nur zu anderen für Sie annehmbaren Bedingungen aufrecht zu erhalten. Das äusserste Angebot, das wir Ihnen machen könnten , wäre eine Aufrechterhaltung des Vertrages mit Gagensätzen in Höhe von 10 bis 15% des bisher vereinbarten Betrages .

Falls Sie bereit sind, auf dieser Basis mit uns zu verhandeln , bitten wir um Rückäusserung bis spätestens .....

R.7.
Uh. 17.7.

Heidelberg, den 19.Juli 1948.

Dr.G.A.

Abschrift

Die junge Tabakfirma Gundermann Nachfolger aus Jugoslawien stammend, Inhaber Herr Gundermann, aber von Beruf Kaufmann, hat mit Herrn Dr.Gerhard Gundermann, Heidelberg, Kaiserstraße 137, Anfangen und Leitung, von den Alliierten als "Nazigegner" bezeichnet, Bonn, Kaiserstraße 11, zu verhandeln, hat wahrscheinlich bis, dass die Hindernisse durch das Militärische Verbot, Kaiserstraße 11 zu betreten, beseitigt sind, von Herrn Gundermann Nachfolger aus Jugoslawien, Herr